

---

# Memorial

## für die Landsgemeinde des Kantons Glarus vom Jahre **2003**



Vom Landrat beraten in den Sitzungen vom 13. November, 11. Dezember 2002,  
29. Januar, 19. und 26. Februar 2003

### Beilagen

Übersicht der Staatsrechnung 2002 und des Voranschlages für das Jahr 2003  
Bericht zur Staatsrechnung 2002  
Rechnungen der Fonds und Stiftungen  
Rechnungen der Versicherungskassen  
Rechnung der Kantonalen Sachversicherung  
Rechnung der Glarner Kantonalbank

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen (Mitglied des Kantonsgerichts)	3
§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2004	3
§ 4 Sanierung der Kantonsfinanzen	
A. Schaffung eines Verkehrsfonds	
B. Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer	
C. Erhebung eines Sanierungszuschlags von 5 Prozent auf der Staatssteuer	3
§ 5 Gesetz über das Archivwesen	10
§ 6 Neuorganisation der Jugendstrafrechtspflege	
A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus	
B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus und weiterer Gesetze	16
§ 7 Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer	29
§ 8 Totalrevision des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank	36
§ 9 Aenderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr	57
§ 10 Gegenseitige Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden	
A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus	
B. Aenderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und weiterer Gesetze	67
§ 11 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 14,77 Millionen Franken für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke	77
Unerheblich erklärter Memorialsantrag	87

## § 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

## § 2 Wahlen

(Mitglied des Kantonsgerichts)

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde hat Käthi Meier-Probst, Ennenda, ihren Rücktritt als Mitglied des Kantonsgerichts erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechende Ersatzwahl – ein Mitglied der Strafkammer des Kantonsgerichts – vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten oder des Gewählten statt.

## § 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2004

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Aufwandüberschuss von rund 13,5 Millionen Franken und die Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von gegen 29,9 Millionen Franken vor. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen von 17,9 Millionen Franken ergibt sich im Voranschlag 2003 ein Finanzierungsfehlbetrag von rund 25,5 Millionen Franken. Der prognostizierte Selbstfinanzierungsgrad beträgt lediglich 14,8 Prozent.

Die äusserst schlechten Finanzaussichten, welche der Finanzplan 2004–2007 aufzeigt, zwingen zum Ergreifen aller Massnahmen, die Regierungsrat und Landrat erarbeitet haben. Soweit die Umsetzung in der Kompetenz der Behörden liegt, sind sie bereits beschlossen worden. Einige der Massnahmen müssen hingegen der Landsgemeinde zur Genehmigung unterbreitet werden. Innerhalb des nachfolgenden Traktandums «Sanierung der Kantonsfinanzen» wird deshalb die Erhebung eines Sanierungszuschlages auf der Staatssteuer von 5 Prozent zu Gunsten des Kantons vorgeschlagen.

Der Landrat beantragt unter diesen Vorzeichen der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2004 auf 95 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 3,5 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 3 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals;
- 0,5 Prozent der einfachen Staatssteuer für die Gesamterneuerung des Sportzentrums Glarner Unterland (SGU).

## § 4 Sanierung der Kantonsfinanzen

### A. Schaffung eines Verkehrsfonds

### B. Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer

### C. Erhebung eines Sanierungszuschlags von 5 Prozent auf der Staatssteuer

---

#### **Die Vorlage im Ueberblick**

*Die Finanzlage des Kantons Glarus hat sich seit dem Jahr 2002 durch Mehrausgaben und durch Steuerzufälle massiv verschlechtert. Der Landrat sah sich gezwungen, einen einschneidenden Massnahmenplan mit rund 50 Massnahmen im Ausgaben- und Einnahmenbereich zur Gesundung der Kantonsfinanzen zu verabschieden. Würden keine Massnahmen ergriffen, müsste sich der Kanton in den nächsten fünf Jahren mit rund 250 Millionen Franken verschulden, um seinen Verpflichtungen nachkommen zu können; das Budget 2003 sähe einen Ausgabenüberschuss von 42 Millionen Franken in der Laufenden Rechnung vor.*

*Folgende, wegen ihrer Befristung keine Gesetzesänderungen bedingenden Massnahmen, werden als Teil des vom Landrat verabschiedeten Massnahmenpakets der Landsgemeinde 2003 vorgelegt:*

*Schaffung eines Verkehrsfonds. – Damit werden die Kosten in den Bereichen Strassen und öffentlicher Verkehr im Rahmen gehalten, die Laufende Rechnung entlastet, die Exekutivorgane mehr Flexibilität erhalten und der Legislative die notwendigen Einflussmöglichkeiten gesichert. Dem Verkehrsfonds werden belastet: die Kantonsanteile für Unterhalt und Investitionen an den Kantonsstrassen, der Autobahn A3, der Radroute Bilten–Linthal und den Lärmschutzmassnahmen, die Beiträge an Gemeinden für Strassenbauten, die Abschreibungen der Gebäude des Strassenverkehrsamtes und der Darlehen der Braunwald-Standseilbahn AG sowie die Kosten des öffentlichen Verkehrs und des Mobilitätskonzeptes. Gespiessen wird der Fonds aus dem Nettoertrag des Strassenverkehrsamtes inkl. Ertrag aus der LSVA, den Anteilen an der Mineralölsteuer und den Erträgen der Raststätte Glarnerland in Niederurnen. Ziel ist, den Verkehrsfonds bis zum Ende der Finanzplanperiode ausgeglichen zu gestalten; innerhalb der Planjahre sind Schwankungen möglich.*

*Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer. – Befristet für die Jahre 2004–2007 wird 1 Steuerprozent (1,16 Mio. Fr.) von den Ortsgemeinden zum Kanton verschoben. Im Sinne der Opfersymmetrie sollen auch die Gemeinden einen Beitrag zur Sanierung der Kantonsfinanzen leisten, hat ihnen doch der Kanton in den vergangenen Jahren einige Aufgaben (Zivilstandswesen, Steuerbezug, Sozialhilfe, Betreibungs- und Konkurswesen) abgenommen.*

*Erhebung eines Sanierungszuschlags auf der Staatssteuer von 5 Prozent. – Damit tragen die Einwohner zur Gesundung der Kantonsfinanzen bei. Der Sanierungszuschlag wird für die Jahre 2003 und 2004 beschlossen. Danach wird die Landsgemeinde alljährlich über den grundsätzlich bis 2007 zu erhebenden Zuschlag befinden. Die aus ihm stammenden Einnahmen von rund 6,9 Millionen Franken jährlich kommen allein dem Kanton zugute; sie unterliegen also nicht dem Kostenverteiler gemäss Steuergesetz. Der Kanton muss wegen der schlechten Finanzlage auf die früheren Steuersenkungen zurückkommen und ist auf Solidarität der politischen Gremien angewiesen. Sobald es die Finanzlage erlaubt, wird der Sanierungszuschlag wieder abgeschafft. – Trotz des Sanierungszuschlags ist die Steuerbelastung geringer als in den Jahren vor 1997.*

*Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, den Anträgen zur Sanierung der Kantonsfinanzen zuzustimmen.*

## **1. Grundlagen**

Bereits bei der Beratung des Budgets 2002 und des Finanzplans 2003–2006 wurde eine sich massiv verschlechternde Finanzlage des Kantons erkannt. Der Landrat verabschiedete deshalb den Finanzplan nicht. Er beschloss im Dezember 2002 einen einschneidenden Massnahmenplan mit rund 50 Massnahmen zum Voranschlag 2003 und zum Finanzplan 2004–2007. Die Massnahmen werden im Laufe des Jahres 2003 umgesetzt. Sie betreffen die Bereiche Ausgaben (Reduktion von Personal- und Sachkosten, Kürzungen bei den Investitionen) und Einnahmen (Gebühren, Einnahmenanteile an Abgaben des Bundes, Steuern und Steueranteile).

Der Landsgemeinde sind die drei folgenden Massnahmen zur Beschlussfassung vorzulegen (zudem steht § 10, gegenseitige Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden, in diesem Zusammenhang):

- Schaffung eines Verkehrsfonds;
- Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer (Verschiebung eines Steuerprozentes von den Ortsgemeinden zum Kanton);
- Erhebung eines Sanierungszuschlags zu Gunsten des Kantons.

Sie sind bis Ende der Planperiode (2007) befristet. Nach Ablauf dieser Frist hat wiederum die Landsgemeinde zu entscheiden, welche der Massnahmen weitergeführt und welche aufgehoben werden können. Es sollen deshalb keine Gesetze geändert werden (z.B. Strassengesetz, Steuergesetz). Die Grundlage für die Durchführung dieser drei Massnahmen bildet der Landsgemeindebeschluss.

## **2. Der Inhalt der Vorlage**

### **2.1. Schaffung eines Verkehrsfonds**

#### **2.1.1. Ausgangslage**

Die Ausgaben für Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen, der Autobahn A3, der Lärmschutzmassnahmen, der Radroute Bilten–Linthal sowie die Abschreibungen der Gebäude des Strassenverkehrsamtes und des Darlehens der Braunwald-Standseilbahn AG werden aus dem Ueberschuss des Strassenverkehrsamtes

finanziert. Vor 1997 reichte dies nicht aus, um die Strassenlasten zu decken. Es mussten aus der Laufenden Rechnung Mittel eingeschossen werden; seit den 70er-Jahren trug die Laufende Rechnung rund 30 Millionen Franken bei.

Ab 1997 ergaben sich aus den zweckgebundenen Erträgen Ueberschüsse (1997–2001: 12,5 Mio. Fr.), welche der Laufenden Rechnung gutgeschrieben wurden und massgeblich zu den guten Abschlüssen beitrugen. Begründet wurde diese «Zweckentfremdung» mit der Kompensation der einstigen Uebernahme der Defizite. Ganz befriedigend war diese Begründung aber nicht, weshalb nun die Schaffung eines Verkehrsfonds vorgeschlagen wird.

Der Fonds löst das Problem der Verwendung der Ueberschüsse/Mehraufwände aus der Strassenrechnung und sichert die gesetzmässige Verwendung der Gelder aus dem Strassenverkehr. Er erhöht die Transparenz bei den Verkehrsausgaben und die Flexibilität der Exekutivorgane. Der Einbezug auch des öffentlichen Verkehrs verlangt angesichts der beschränkten Mittel nach strikt einzuhaltenden Prioritäten.

Die unvermeidlichen jährlichen Schwankungen werden über ein Bilanzkonto ausgeglichen. Somit beeinflusst die Verkehrsrechnung die Laufende Rechnung nicht mehr. Der Verkehrsfonds soll rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt und für die Dauer der Finanzplanperiode (bis 2007) betrieben werden; danach wird über die Fortdauer zu entscheiden sein. – Aufgrund der Befristung kann auf eine Anpassung des Strassengesetzes verzichtet werden; ein eventuelles Definitivum erforderte dies jedoch.

### *2.1.2. Aufgaben des Verkehrsfonds*

Dem Verkehrsfonds werden die Kosten folgender Bereiche belastet:

- Netto-Kantonsanteil Unterhalt und Investitionen Kantonsstrassen;
- Netto-Kantonsanteil Unterhalt und Investitionen Nationalstrasse A3;
- Unterhalt und Investitionen Radroute Bilten–Linthal;
- Netto-Kantonsanteil Lärmschutz;
- Beiträge an Gemeinden für Strassenbauten gemäss Artikel 46 Strassengesetz;
- Abschreibungen Gebäude Strassenverkehrsamt (bis Ende 2007);
- Abschreibung Darlehen Braunwald-Standseilbahn AG (bis Ende 2004).

Alle diese Ausgabenpositionen wurden bereits durch die Ueberschüsse der Strassenrechnung finanziert.

Neu hat der Verkehrsfonds folgende Aufwendungen zu übernehmen:

- Ausgaben für das Mobilitätskonzept;
- Netto-Kantonsanteil am öffentlichen Verkehr (Anteil Abgeltung Regionalverkehr und Beiträge an die Förderung des öffentlichen Verkehrs).

### *2.1.3. Mittel des Verkehrsfonds*

Dem Verkehrsfonds stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Nettoertrag/Ueberschuss des Strassenverkehrsamtes inkl. Ertrag aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA);
- Anteil an den Mineralölsteuern;
- Baurechtszins samt Umsatzabgabe der Autobahnraststätte Niederurnen.

### *2.1.4. Finanzielle Auswirkungen des Verkehrsfonds*

Damit der Fonds eine angemessene finanzielle Basis aufweist, wird es erforderlich sein, im Verkehrswesen Schwerpunkte zu setzen. Dabei sind sowohl der Individualverkehr als auch der öffentliche Verkehr und die Radfahrer zu berücksichtigen.

Es zeigt sich, dass in allen Planjahren die Ausgaben für den Verkehr grösser sein werden als die zur Verfügung stehenden Erträge. Die Finanzierungsfehlbeträge werden dem Vorschusskonto des Verkehrsfonds in der Bilanz belastet, was die Laufende Rechnung entsprechend verbessert. Kumuliert ist mit einem negativen Bestand des Vorschusskontos von über 4 Millionen Franken zu rechnen. Ab 2005 wird die LSVA in vollem Ausmass zum Tragen kommen, weshalb auf diesen Zeitpunkt Mehreinnahmen erwartet werden dürfen. Ferner werden die Abschreibungen Gebäude Strassenverkehrsamt (rund 700 000 Fr. pro Jahr) Ende 2007 und Darlehen Braunwald-Standseilbahn AG (rund 1 Mio. Fr. pro Jahr) Ende 2004 auslaufen. Die Ausgaben für das Mobilitätskonzept fallen in den Jahren 2003 und 2004 an. Ab 2003 wird die Sanierung der Sernftalstrasse beim Unterhalt der Kantonsstrassen zu einem Kostensprung führen. Die Aufwendungen für den öffentlichen Verkehr werden ab 2005 mit einer allfälligen Einführung des «Glarner Sprinters» um rund 1,5 Millionen Franken jährlich zunehmen.

Das Ziel ist, den Verkehrsfonds bis zum Ende der Finanzplanperiode in etwa ausgeglichen zu gestalten. Innerhalb der Planjahre sind Schwankungen möglich. – Einsparungen und allenfalls zusätzliche Einnahmen werden nötig sein, um das erwähnte Ziel zu erreichen.

**Lösung Verkehrsfonds / Finanzielle Auswirkungen**

Basis: Budget 2003 vom 1. Oktober 2002 ohne Berücksichtigung des Massnahmenplanes/Finanzplanzahlen 2004 bis 2007

	Rechnung 2001	Budget 2002	Budget 2003	Finanzplan 2004	Finanzplan 2005	Finanzplan 2006	Finanzplan 2007
<b>Strassenverkehrsamt</b>							
Personalaufwand	964 186	1 265 400	1 223 000	1 248 000	1 272 000	1 211 000	1 234 000
Sachaufwand	415 494	651 000	555 000	551 000	541 000	553 000	543 000
Gemeindeanteil Motorfahrzeugsteuern	1 427 241	1 383 000	1 433 000	1 433 000	1 450 000	1 450 000	1 466 000
Anteil Bund an Schwerverkehrsabgabe/LSVA	136 546	120 000	140 000	140 000	140 000	145 000	145 000
<b>Total Aufwand brutto</b>	<b>2 943 467</b>	<b>3 419 400</b>	<b>3 351 000</b>	<b>3 372 000</b>	<b>3 403 000</b>	<b>3 359 000</b>	<b>3 388 000</b>
Motorfahrzeugsteuern	8 563 448	8 300 000	8 600 000	8 600 000	8 700 000	8 700 000	8 800 000
Gebühren, Taxen, Verkäufe, Erlöse	1 938 620	1 948 000	2 221 000	2 348 000	2 348 000	2 243 000	2 243 000
Schwerverkehrsabgabe/LSVA	1 411 218	1 415 000	1 455 000	1 473 000	2 240 000	2 277 000	2 300 000
<b>Total Ertrag brutto</b>	<b>11 913 286</b>	<b>11 663 000</b>	<b>12 276 000</b>	<b>12 421 000</b>	<b>13 288 000</b>	<b>13 220 000</b>	<b>13 343 000</b>
<b>Verwendbarer Nettoertrag/Ueberschuss</b>	<b>8 969 819</b>	<b>8 243 600</b>	<b>8 925 000</b>	<b>9 049 000</b>	<b>9 885 000</b>	<b>9 861 000</b>	<b>9 955 000</b>
<b>Ausgleich der Strassenkosten in der Laufenden Rechnung</b>							
Unterhalt Kantonsstrassen	939 922	536 000	2 774 000	2 869 000	2 628 000	2 650 000	2 910 000
Strassenunterhalt A3/Werkhof Biäsche	0	683 000	973 000	725 000	1 012 000	730 000	730 000
An Gemeinden für Ausbau Gemeindestrassen	51 121	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000	20 000
<b>Total Ausgleich</b>	<b>991 043</b>	<b>1 239 000</b>	<b>3 767 000</b>	<b>3 614 000</b>	<b>3 660 000</b>	<b>3 400 000</b>	<b>3 660 000</b>
<b>Verbleibender Ertrag für Abschreibungen</b>	<b>7 978 776</b>	<b>7 004 600</b>	<b>5 158 000</b>	<b>5 435 000</b>	<b>6 225 000</b>	<b>6 461 000</b>	<b>6 295 000</b>
<b>Abschreibungen (100% der Nettoinvestitionen)</b>							
Lärmschutz an Kantonsstrassen	198 391	540 000	405 000	540 000	540 000	540 000	540 000
Darlehen Braunwald-Standseilbahn AG	1 070 432	1 037 000	1 075 000	583 000	0	0	0
Nationalstrasse A3 und Nebenanlagen	170 156	800 000	960 000	480 000	320 000	400 000	400 000
Kantonsstrassen	3 360 575	1 300 000	1 500 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000	1 600 000
Radroute Linthal-Bilten	1 125 667	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000
Mobilitätskonzept	0	0	400 000	310 000	0	0	0
Strassenverkehrsamt	713 621	692 000	717 000	717 000	725 000	725 000	481 000
<b>Total Abschreibungen</b>	<b>6 638 842</b>	<b>4 469 000</b>	<b>5 157 000</b>	<b>4 330 000</b>	<b>3 285 000</b>	<b>3 365 000</b>	<b>3 121 000</b>
<b>Verbleibender Ertrag für öffentlichen Verkehr</b>	<b>1 339 934</b>	<b>2 535 600</b>	<b>1 000</b>	<b>1 105 000</b>	<b>2 940 000</b>	<b>3 096 000</b>	<b>3 174 000</b>
<b>Kosten öffentlicher Verkehr</b>							
Kantonsbeitrag an Regionalverkehr	1 891 488	1 930 000	1 970 000	2 200 000	3 500 000	3 500 000	3 500 000
Gemeindebeiträge an Regionalverkehr	-630 496	-640 000	-655 000	-700 000	-700 000	-700 000	-700 000
Beiträge an Förderung öffentlicher Verkehr	525 840	704 000	721 000	700 000	700 000	700 000	700 000
<b>Total Nettoaufwand öffentlicher Verkehr</b>	<b>1 786 832</b>	<b>1 994 000</b>	<b>2 036 000</b>	<b>2 200 000</b>	<b>3 500 000</b>	<b>3 500 000</b>	<b>3 500 000</b>
<b>Finanzierungsüberschuss</b>		<b>541 600</b>					
<b>Finanzierungsfehlbetrag</b>	<b>-446 898</b>		<b>-2 035 000</b>	<b>-1 095 000</b>	<b>-560 000</b>	<b>-404 000</b>	<b>-326 000</b>
<b>Voraussichtliche Entwicklung des Verkehrsfonds ab 2003</b>							
			<b>-2 035 000</b>	<b>-3 130 000</b>	<b>-3 690 000</b>	<b>-4 094 000</b>	<b>-4 420 000</b>

**2.1.5. Rahmenbedingungen**

Die Grundlagen der Berechnungen dürfen sich nicht zu stark verändern. Andernfalls müsste die Situation neu überdacht werden. Sollte die Landsgemeinde im Zusammenhang mit dem Mobilitätskonzept weitreichende Massnahmen beschliessen, welche den Rahmen des Verkehrsfonds sprengen würden, wäre für deren Finanzierung eine separate Regelung zu treffen.

**2.1.6. Einflussnahme auf die Verwendung der Fondsmittel**

Die Aufsicht über die Verwendung der Fondsmittel liegt beim Landrat. Ueber das von ihm jährlich zu genehmigende Strassenbauprogramm und den Voranschlag wird er die Entwicklung des Verkehrsbereichs beeinflussen und die Prioritäten setzen. Der Vollzug im Umfang der bewilligten Mittel soll weiterhin gemäss geltender Praxis gehandhabt werden.

Ueber die Entwicklung des Verkehrsfonds wird jeweils zusammen mit der Staatsrechnung im Landsgemeindememorial Bericht erstattet.

### 2.1.7. Zusammenfassung

Dank des Verkehrsfonds werden die Kosten in den Bereichen Strassen und öffentlicher Verkehr im Rahmen gehalten, die Verwaltungsrechnung entlastet, die Exekutivorgane mehr Flexibilität erhalten und der Legislative die notwendigen Einflussmöglichkeiten gesichert.

## 2.2. Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer

### 2.2.1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2001 wird die Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer wie folgt vorgenommen:

- 57% Kanton;
- 43% Gemeinden:
  - 22% Ortsgemeinden
    - 13,2% nach Bevölkerung,
    - 7,8% nach eigenem Aufkommen,
    - 1 % nach Kriterien (Bevölkerungsdichte [0,2%], Standortnachteil [0,3%], Wald und Alpen [je 0,25%]);
  - 18% Schulgemeinden
    - 16,5% nach Schüler,
    - 1 % zu gleichen Teilen,
    - 0,5% Effizienzfonds;
  - 3% Ausgleichsfonds, Zuteilung durch Regierungsrat.

### 2.2.2. Verschieben eines Steuerprozents von den Ortsgemeinden zum Kanton

Für vier Jahre befristet wird der Anteil der Ortsgemeinden um 1 Prozent zu Gunsten des Anteils des Kantons gekürzt. Die Ortsgemeinden werden somit nur noch mit 21 Prozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer beteiligt. Die Anteile der Schulgemeinden und der Ausgleichsfonds bleiben unverändert. Die Verteilung wird ab 1. Januar 2004 wie folgt aussehen:

- 58% Kanton;
- 42% Gemeinden:
  - 21% Ortsgemeinden
    - 12,6% nach Bevölkerung,
    - 7,4% nach eigenem Aufkommen,
    - 1 % nach Kriterien (Aufteilung unverändert);
  - 18% Schulgemeinden (Aufteilung unverändert);
  - 3% Ausgleichsfonds (Zuteilung weiterhin durch Regierungsrat).

Da den Ortsgemeinden nur noch 21 Prozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer zur Verfügung stehen, müssen die Anteile nach Bevölkerung und nach eigenem Aufkommen neu definiert werden. Die Kürzungen erfolgen prozentual: 12,6 (statt 13,2) Prozent nach Bevölkerung, 7,4 (7,8) Prozent nach eigenem Aufkommen. Die Aufteilung des einen Prozents nach Kriterien bleibt unverändert.

### 2.2.3. Begründung, Auswirkung

Die Ortsgemeinden wurden in den letzten Jahren deutlich entlastet; verschiedene ihrer Aufgaben übernahm der Kanton (Zivilstandswesen, Steuerbezug, Sozialhilfe, Betreibungs- und Konkurswesen usw.). Die Zentralisierungen verursachen dem Kanton Personal- und EDV-Aufwendungen, während die Ortsgemeinden Kosten sparen.

Die Verschiebung eines Steuerprozents von den Ortsgemeinden zum Kanton begründen zudem: Wegfall hoher Gewinnablieferungen von Domizilfirmen, deutliche Ausgabensteigerungen in den Bereichen Bildung und Gesundheit, Steuerausfälle durch die Senkung des Steuerfusses und das neue Steuergesetz, höherer eidgenössischer Finanzkraftindex usw. Der Kanton geriet deswegen in einen finanziellen Engpass, den er aus eigener Kraft nicht zu überwinden vermag. Er leitete zwar massive Sparmassnahmen ein, doch genügen sie für einen ausgeglichenen Kantonshaushalt bei weitem nicht. Die Sparmassnahmen sind im Sinne einer Opfersymmetrie gleichmässig auf alle, also auch auf die Gemeinden, zu verteilen. Die Analysen der Gemeinderechnungen zeigten, dass die meisten Gemeinden über eine intakte Finanzlage verfügen, nicht zuletzt darum, weil der Kanton sehr grosszügig bei der Beitragsgewährung und Subventionierung war. Nun ist der Kanton in einer sehr schwierigen Lage, und die Gemeinden müssen alles versuchen, um ihre Haushalte sparsamer führen und dem Kanton für die befristete Periode unter die Arme greifen zu können.

Der Kanton kann zu Lasten der Ortsgemeinden mit Mehrerträgen von 1,16 Millionen Franken pro Jahr rechnen.

### 2.3. Erhebung eines Sanierungszuschlags von 5 Prozent auf der Staatssteuer

#### 2.3.1. Ausgangslage

Der Regierungsrat setzte sich, nachdem der Landrat den Finanzplan 2004–2007 zurückgewiesen hatte, zum Ziel, die zukünftigen Rechnungen des Kantons ohne Steuererhöhungen auszugleichen. Die dafür notwendigen Einsparungen (rund 42,6 Mio. Fr. pro Jahr auf der Basis des Budgets 2003) sind jedoch nicht zu erreichen. Sie hätten zu einem massiven Leistungsabbau geführt, der zudem in dieser kurzen Zeit nicht durchführbar gewesen wäre. Ohne Steuererhöhungen kann das Finanzhaushaltgesetz, welches einen mittelfristigen Ausgleich der Rechnung verlangt, nicht erfüllt werden.

#### 2.3.2. Notwendigkeit einer Steuererhöhung

Somit bleibt den politischen Verantwortungsträgern nichts anderes übrig, als eine massvolle Steuererhöhung vorzuschlagen; dies im Wissen um die Nachteile, die eine höhere Steuerbelastung für die Einwohner und für den Kanton zur Folge hat. Da aber andere Kantone die Steuern ebenfalls erhöhen müssen, relativiert sich der Standortnachteil.

Das Erheben eines Sanierungszuschlags ist zu verantworten, weil in den vergangenen Jahren die guten Rechnungsergebnisse den Steuerpflichtigen weitergegeben wurden. So konnte der Bausteuerzuschlag für das Kantonsspital vorübergehend reduziert werden. Der Steuerfuss lag von 1999 bis 2003 um 5 Prozent tiefer (auf 95%) und der Gewässerschutzzuschlag war 1999 ganz abgeschafft worden. Das Steuergesetz, welches am 1. Januar 2001 in Kraft trat, führte ebenfalls und zusätzlich zu namhaften Steuerentlastungen. Regierungsrat, Landrat und Landsgemeinde haben sehr flexibel gehandelt und das Ziel, eine unter dem schweizerischen Mittel liegende Steuerbelastung, erreicht.

Seit dem Jahr 2002 hat sich das finanzielle Umfeld komplett verändert. Der Kanton muss auf die Steuerentlastungen zurückkommen. Er ist auf die Solidarität der politischen Gremien angewiesen. Sobald es die Finanzlage erlaubt, wird der Steuerzuschlag wieder abgeschafft. Er wird für die Jahre 2003 und 2004 beschlossen; über die Fortführung des laut Massnahmenplan grundsätzlich bis 2007 zu erhebenden Sanierungszuschlags kann die Landsgemeinde jedoch alljährlich im Zusammenhang mit der Festsetzung des Steuerfusses befinden.

#### 2.3.3. Entwicklung der Steuerzuschläge

Folgende Zusammenstellung zeigt, wie die Steuerzuschläge seit 1995 reduziert wurden. Die Steuerbelastung hat sich aber nicht nur durch die tieferen Zuschläge, sondern auch durch die hohen Entlastungen des neuen Steuergesetzes ab 2001 deutlich verringert. Selbst bei Berücksichtigung des Sanierungszuschlags von 5 Prozent liegt die Steuerbelastung in der Planperiode tiefer als in den Jahren vor 1997.

Jahr	Steuerfuss	Sanierungs- Zuschlag	Bausteuer- und Gewässerschutz- Zuschlag	Total
1995	100%	—	8 %	108 %
1996	100%	—	8 %	108 %
1997	100%	—	5 %	105 %
1998	100%	—	1 %	101 %
1999	95%	—	2 %	97 %
2000	95%	—	2 %	97 %
2001	95%	—	2 %	97 % *
2002	95%	—	3,5%	98,5% *
2003	95%	5%	3,5%	103,5% *
ab 2004	95%	5%	4 % **	104 % **

\* ohne Berücksichtigung der Steuerentlastungen durch die Steuergesetzrevision 2001

\*\* inkl. Finanzierung Gewerbliche Berufsschule Ziegelbrücke (s. § 11)

#### 2.3.4. Erhebung eines Sanierungszuschlags auf der Staatssteuer zu Gunsten des Kantons

Der Steuerfuss wird auf 95 Prozent belassen; es wird aber ein Sanierungszuschlag von 5 Prozent auf der Staatssteuer zu Gunsten des Kantons unabhängig vom Staatssteuerfuss erhoben. Der Sanierungszuschlag, welcher im Jahr 6,9 Millionen Franken einbringt, kommt nur dem Kanton zugute. Er kann mit dem Bausteuerzuschlag verglichen werden, der ebenfalls vollständig dem Kanton zufällt.

### 3. Beratung der Vorlage im Landrat

Eintreten auf die Vorlage war im Landrat angesichts der schwierigen Finanzlage unbestritten. Innerhalb der Beratung des Voranschlages 2003 und des Finanzplanes 2004–2007 wurde von allen politischen Verantwortungsträgern die Notwendigkeit eines Massnahmenpakets erkannt, welches Opfer von allen Beteiligten (Kanton, Gemeinden, Einwohnerschaft und Staatsbediensteten) verlangt. Diese Erkenntnis wurde bei allen weiteren Vorlagen konsequent verteidigt und ein Antrag auf Verzicht der befristeten Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer daher auch deutlich abgelehnt.

Der Landrat verabschiedete die Vorlage mit grossem Mehr und lediglich einigen Enthaltungen in befürwortendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde.

### 4. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen:*

#### A. Schaffung eines Verkehrsfonds

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

1. Der Schaffung eines Verkehrsfonds mit Wirkung ab 2003 wird zugestimmt.
2. Der bis 2007 befristete Verkehrsfonds dient der Finanzierung der Nettoausgaben im Bereich Verkehr (Kantonsstrassen, Nationalstrasse A3, Lärmschutzmassnahmen, Radroute, Beiträge an Gemeinden für Strassenbauten, öffentlicher Verkehr sowie Abschreibungen des Strassenverkehrsamtes, des Darlehens der Braunwald-Standseilbahn AG sowie der Projektkosten des Mobilitätskonzepts).
3. Der Verkehrsfonds wird mit zweckgebundenen Einnahmen gespeisen (Nettoüberschuss des Strassenverkehrsamtes, Ertrag der LSVA, Anteil an der Mineralölsteuer, Baurechtszins und Umsatzabgabe Raststätte Niederurnen).
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

#### B. Aenderung der Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteuer

(Verschiebung eines Steuerprozents von den Ortsgemeinden zum Kanton)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

1. Der befristeten Verschiebung eines Steuerprozents am Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer von den Ortsgemeinden zum Kanton für die Jahre 2004–2007 wird zugestimmt.
2. Der Anteil der Ortsgemeinden von neu 21 Prozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer wird zu 12,6 Prozent nach Bevölkerung und 7,4 Prozent nach eigenem Aufkommen verteilt. Die Aufteilung des restlichen Steuerprozents nach Belastungskriterien bleibt unverändert.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## C. Erhebung eines Sanierungszuschlags von 5 Prozent auf der Staatssteuer

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

1. Der Erhebung eines Sanierungszuschlags von 5 Prozent auf der Staatssteuer für die Jahre 2003 und 2004 wird zugestimmt.
2. Der Steuerzuschlag steht ausschliesslich dem Kanton zur Verfügung. Er unterliegt nicht dem Kostenteiler gemäss den Artikeln 240 und 248 des Steuergesetzes.
3. Ueber die Fortführung des gemäss Massnahmenplan zum Finanzplan 2004–2007 grundsätzlich bis 2007 zu erhebenden Sanierungszuschlags befindet alljährlich die Landsgemeinde im Zusammenhang mit der Festsetzung des Steuerfusses für das Folgejahr.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## § 5 Gesetz über das Archivwesen

### *Die Vorlage im Ueberblick*

*Mit dem Archivgesetz sollen zeitgemässe, sichere Rechtsgrundlagen für das Landesarchiv geschaffen und die überholten Bestimmungen aus dem Jahr 1972 ersetzt werden. Das neue Gesetz regelt in 20 Artikeln die Archivierungspflicht und die Benutzung des Archivgutes auf kantonaler Ebene, um Ueberlieferungslücken zu verhindern und eine kostengünstige, qualitativ verdichtete Aktensicherung der Verwaltung zu erreichen. Es legt die Bedingungen für die Benutzung des Archivgutes fest. Damit wird eine Harmonisierung mit andern Erlassen und Gesetzen, insbesondere mit denjenigen des Datenschutzes und des Zivilstandswesens, erreicht. Das Landesarchiv dokumentiert nicht nur die Anfänge unseres Staatswesens, sondern auch dessen Entwicklung, also unser gesamtes staatliches Handeln.*

*Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, das Gesetz über das Archivwesen anzunehmen.*

### 1. Ausgangslage

Das Landesarchiv dokumentiert nicht nur die Anfänge unseres Staatswesens, sondern auch die Entwicklung unserer individuellen und kollektiven Freiheiten und Rechte sowie die sozialen und gesellschaftlichen Fort- und Rückschritte unseres Zusammenlebens, also insgesamt unser staatliches Handeln. Die Ueberlieferung und der möglichst offene Zugang zur Information müssen deshalb dauerhaft gesichert werden. Voraussetzung dazu ist eine zeitgemässe Rechtsgrundlage. Das unterbreitete Archivgesetz soll das veraltete Reglement über die Organisation des Landesarchivs und die Ablieferung von Akten ersetzen.

Mit dem neuen Gesetz werden die Archivierungspflicht und die Benutzung des Archivgutes auf kantonaler Ebene geregelt, um Ueberlieferungslücken zu verhindern und um eine kostengünstige, qualitativ verdichtete Aktensicherung der Verwaltung zu erreichen. Zudem legt es die Bedingungen für die Benutzung des Archivgutes fest. Damit wird eine Harmonisierung mit andern informationsrechtlich relevanten Erlassen und Gesetzen, insbesondere mit denjenigen des Datenschutzes und des Zivilstandswesens, erreicht.

### 2. Inhalt

Das Gesetz umfasst 20 Artikel. Die Artikel 1–4 beinhalten Zweck, Ziele, Geltungsbereich sowie Begriffsdefinitionen. Die Artikel 5 und 6 befassen sich mit dem Landesarchiv, seinen Funktionen und Aufgaben sowie den Pflichten des Landesarchivars. Artikel 7 regelt die Nachführung und Benutzung des Genealogiewerkes. Die Artikel 8–12 enthalten Bestimmungen über die Sicherung des Archivgutes, die Anbietepflicht, die Registraturen, die Vernichtung von Akten, die Benutzung von Archivgut sowie die Schutzfristen. In den Artikeln 13–15 werden Akteneinsicht, Rechtshilfe und Berichtigung von personenbezogenen Daten geregelt. Artikel 16 enthält einen Vorbehalt zu den Gemeindearchiven. Die Artikel 17–20 klären Vollzug, Rechtsschutz und Inkrafttreten.

### 3. Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

#### Artikel 2; Ziele

Die Tätigkeiten im Landesarchiv dienen vor allem dazu, Rechte und Ansprüche des Kantons und Dritter zu sichern sowie die öffentliche Verwaltung und die Behörden von Akten zu entlasten. Das Landesarchiv ist Bindeglied zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit. Es ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern einen umfassenden Einblick in die Tätigkeit der Behörden. Es sorgt für mehr Transparenz und fördert damit das Vertrauen in den Staat.

#### Artikel 3; Geltungsbereich

Sinngemäss gilt das Archivgesetz auch für die Gemeinden, soweit deren Archivierung nicht im Gemeindegesetz geregelt ist.

#### Artikel 7; Genealogiewerk des Landes Glarus

Das Genealogiewerk ist ein integrierter Bestandteil des Landesarchivs. Das Werk wurde 1893 von Johann Jakob Kubly-Müller begonnen und 1928 durch den Landrat für den Kanton erworben. In der zivilstandsrechtlichen Gesetzgebung fehlt aber der Passus, nach welchem Personendaten an das Genealogiewerk zu liefern sind. Eine Weiterführung des Werkes ist sicherzustellen, um einen grossen kulturellen Verlust zu verhindern; eine Grundsatzbestimmung tut dies. – Die kantonale Zivilstandsverordnung ist entsprechend anzupassen.

#### Artikel 8; Sicherung des Archivgutes

Die Archivierung dient zur Hauptsache der Sicherung der Akten der öffentlichen Organe. Damit wird das Archiv zu einer Art Langzeitgedächtnis der Gesellschaft. Es obliegt ihm primär die anfallenden Erzeugnisse der staatlichen Behörden laufend zu archivieren. Dies ermöglicht, auch Jahre oder Jahrzehnte zurückliegende Verwaltungsvorgänge zu dokumentieren oder zu rekonstruieren.

#### Artikel 9; Anbieterpflicht und Registraturen

Die öffentlichen Organe sind angehalten, ihre Akten in geordneten Registraturen und in Zwischenarchiven auf der Grundlage eines Registraturplanes nach Vorgabe des Landesarchivs aufzubewahren. Die Unterlagen sollen vom Landesarchiv ohne Weiteres bewertet und möglichst in ihrer gegebenen Struktur archiviert werden können. Sie sind dem Archiv anzubieten, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch 30 Jahre nach ihrer Anlage.

#### Artikel 11; Zugänglichkeit und Benutzung des Archivgutes

Die Einsichtnahme in Archivgut kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn die im Gesetz aufgeführten Gründe vorliegen. Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel kostenlos. Für aufwändige Leistungen können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Nutzung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken wird von einer Bewilligung durch den Regierungsrat abhängig gemacht.

#### Artikel 12; Schutzfristen

Die Schutzfristen sollen die historisch-wissenschaftliche Benutzung des Archivguts ermöglichen und die Verletzung berechtigter Schutzinteressen Einzelner verhindern. Akten, die schon bei ihrer Entstehung oder im Laufe ihrer Verwendung veröffentlicht wurden oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, unterliegen keiner Schutzfrist.

#### Artikel 15; Bestreitungsvermerk

Daten in Akten, die einem Archiv zur Aufbewahrung übergeben worden sind, dürfen nicht verändert werden. Damit sollen Verwaltungsabläufe zum Schutze des Einzelnen und des Staates selbst jederzeit nachvollziehbar bleiben. Bei unrichtig archivierten Personendaten steht der betroffenen Person ein Bestreitungsvermerk, nicht aber das Recht auf Berichtigung zu.

#### Artikel 16; Gemeindearchive

Die Archivierung in den Gemeindearchiven richtet sich in erster Linie nach dem Gemeindegesetz und den kommunalen Vorschriften, in zweiter Linie nach dem Archivgesetz, wenn entsprechende Regelungen in der kommunalen Gesetzgebung fehlen.

#### Artikel 18; Ausführungsbestimmungen und Vollzug

Details zu diesem Gesetz regelt der Regierungsrat, namentlich die Anbieterpflicht, die Gebühren, die Bedingungen einer vorzeitigen Einsichtnahme sowie die Benutzung und die Reproduktion von staatlichem Archivgut.

#### 4. Beratung der Vorlage im Landrat

Im Landrat war die Vorlage unbestritten. In der Schlussabstimmung wurde der regierungsrätliche Entwurf einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

#### 5. Antrag

*Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachstehendem Gesetzesentwurf zuzustimmen:*

### **Gesetz über das Archivwesen**

(Archivgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

#### **Art. 1**

##### *Zweck*

Dieses Gesetz regelt die Uebergabe von Akten der kantonalen öffentlichen Organe an die Archive des Kantons und der Gemeinden an die Gemeindearchive, die Archivierung, den Datenschutz im Archibereich sowie die Organisation des Landesarchivs.

#### **Art. 2**

##### *Ziele*

<sup>1</sup> Das Landesarchiv bewahrt kulturelles Erbe des Kantons und hilft Rechte und Ansprüche des Kantons und von Dritten zu sichern.

<sup>2</sup> Es dient der öffentlichen Verwaltung und den Behörden zur kontinuierlichen und rationellen Abwicklung ihrer Tätigkeit.

<sup>3</sup> Es gewährleistet für die kantonalen öffentlichen Organe sowie für die Öffentlichkeit, insbesondere für Forschung und Bildung, eine dauerhafte dokumentarische Ueberlieferung und die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns.

#### **Art. 3**

##### *Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Das Gesetz ist auf die archivierende Tätigkeit folgender anbieterpflichtiger Organe anzuwenden:

- a. des Kantons;
- b. der öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie privater Personen und Organisationen, denen vom Kanton öffentliche Aufgaben übertragen sind;
- c. der interkantonalen Institutionen, an denen der Kanton partizipiert, soweit nach deren Statut glarnerisches Recht anwendbar ist;
- d. natürliche oder juristische Personen, welche mit dem Landesarchiv eine entsprechende Vereinbarung getroffen haben.

<sup>2</sup> Das Gesetz gilt für die Gemeinden sinngemäss, soweit ihre Archivierung nicht im Gemeindegesetz geregelt ist.

#### **Art. 4**

##### *Begriffe*

<sup>1</sup> Archive sind Einrichtungen zur Bewahrung, Erschliessung und Vermittlung einer dauerhaften dokumentarischen Ueberlieferung, welche rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, historischen, wissenschaftlichen oder administrativen Interessen dienen können.

<sup>2</sup> Akten sind alle schriftlichen, elektronischen oder anderen Aufzeichnungen von öffentlichen Organen, unabhängig vom Informationsträger.

<sup>3</sup> Archivgut sind Akten, welche von den Archiven der öffentlichen Hand oder von andern öffentlichen Stellen des Kantons zur Aufbewahrung und zur Archivierung übernommen werden.

<sup>4</sup> Archivwürdig sind Akten, welche für die kantonalen öffentlichen Organe von Bedeutung oder sonstwie von öffentlichem Interesse im Sinne der Ziele dieses Gesetzes sind.

<sup>5</sup> Archivieren umfasst namentlich das Uebernehmen, Bewerten, Erfassen, Erhalten und Betreuen von Akten.

<sup>6</sup> Aktenablagen sind Einrichtungen, die der geordneten Aufbewahrung von Akten dienen, bevor sie einem Archiv zur Uebernahme angeboten werden.

## Art. 5

### *Das Landesarchiv: Funktionen und Aufgaben*

<sup>1</sup> Das Landesarchiv ist das zentrale Archiv des Kantons und seiner Rechtsvorgänger.

<sup>2</sup> Es archiviert insbesondere die Akten:

- a. der Landsgemeinde, des Landrates, des Regierungsrates und der Gerichte;
- b. der kantonalen Kommissionen;
- c. der kantonalen Verwaltung und der kantonalen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit Ausnahme der Glarner Kantonalbank;
- d. von weiteren Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit diese öffentliche Aufgaben des Kantons erfüllen;
- e. der interkantonalen Institutionen, an denen der Kanton partizipiert, soweit für diese glarnerisches Recht anwendbar ist.

<sup>3</sup> Das Landesarchiv versieht namentlich folgende Aufgaben:

- a. es erhält, verwaltet und bewahrt das Archivgut auf Dauer, sichert und erschliesst es für die Benutzung;
- b. es unterstützt die kantonalen öffentlichen Organe bei der Organisation ihrer Aktenablage;
- c. es berät die anbietepflichtigen Stellen in Bezug auf die Archivwürdigkeit der Akten und deren Ablieferung;
- d. es begleitet Projekte der elektronischen Aktenverwaltung der kantonalen öffentlichen Organe;
- e. es berät die Gemeinden auf Anfrage in Archivfragen;
- f. es kann Archivgut Dritter übernehmen, soweit es von erheblichem öffentlichem Interesse ist oder zur Ergänzung bestehender Dokumentationen dient;
- g. es beteiligt sich an der Erforschung und der Veröffentlichung von staatlichem Archivgut;
- h. es betreut die Bildersammlung des Kantons.

## Art. 6

### *Landesarchivar*

<sup>1</sup> Der Landesarchivar leitet und organisiert die Tätigkeit des Landesarchivs.

<sup>2</sup> Er überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und meldet Verstöße und Missstände an die jeweils Aufsicht führende Stelle.

<sup>3</sup> Der Landesarchivar untersteht der Bildungsdirektion.

<sup>4</sup> Das für das Landesarchiv angestellte Fachpersonal unterstützt den Landesarchivar nach dessen Weisungen.

## Art. 7

### *Genealogiewerk des Landes Glarus*

<sup>1</sup> Das Genealogiewerk ist ein Bestandteil des Landesarchivs.

<sup>2</sup> Das kantonale Zivilstandsamt liefert dem Landesarchiv zu dessen Nachführung die notwendigen zivilstandsamtlichen Daten gemäss den einschlägigen Vorschriften.

<sup>3</sup> Die Einsichtnahme in das Genealogiewerk richtet sich nach den Artikeln 11 ff. dieses Gesetzes.

**Art. 8***Sicherung des Archivgutes*

<sup>1</sup> Das Landesarchiv sorgt für die dauerhafte Erhaltung sowie Benutzbarkeit des Archivgutes und schützt es vor unbefugter Kenntnisnahme oder Vernichtung.

<sup>2</sup> Das Archivgut des Kantons ist unveräusserlich; der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen.

<sup>3</sup> Dritte können Archivgut durch Ersitzung nicht erwerben.

<sup>4</sup> Archivgut kann nach Massgabe von Vereinbarungen mit dem Landesarchiv ausnahmsweise für eine bestimmte Zeitdauer bei einer anderen kantonalen Stelle verwahrt werden, wenn die dauerhafte Erhaltung sowie die Benutzbarkeit und der Schutz vor unbefugter Einsichtnahme im Sinne dieses Gesetzes gewährleistet sind. Die Verwahrung des Archivgutes steht jedoch unter der Aufsicht des Landesarchivs.

<sup>5</sup> Archivgut darf nicht verändert werden.

<sup>6</sup> Ueber Akten, welche das Landesarchiv nicht übernimmt, verfügen die öffentlichen Organe gemäss den für sie geltenden Vorschriften.

**Art. 9***Anbietepflicht und Registraturen*

<sup>1</sup> Die kantonalen öffentlichen Organe im Sinne von Artikel 3 sind verpflichtet, diejenigen Akten, welche sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landesarchiv periodisch zur Uebernahme anzubieten.

<sup>2</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt haben die anbietepflichtigen Stellen die Unterlagen in geordneten Registraturen und Zwischenarchiven auf der Grundlage eines Registraturplanes aufzubewahren. Das Landesarchiv erstellt die entsprechenden Richtlinien.

<sup>3</sup> Das Landesarchiv ist befugt, Registraturen oder Zwischenarchive der kantonalen öffentlichen Organe einzusehen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann für die anbietepflichtigen Stellen diesbezügliche Weisungen erlassen.

**Art. 10***Vernichtung von Akten*

<sup>1</sup> Akten aus der laufenden Schriftgutverwaltung, welche unter die Anbieterpflicht fallen, dürfen von den kantonalen öffentlichen Organen ohne Zustimmung des Landesarchivs nicht vernichtet werden.

<sup>2</sup> Das Landesarchiv vernichtet keine Akten ohne Zustimmung der abliefernden Stellen.

<sup>3</sup> Die Aufbewahrungsfristen von Akten aus der laufenden Schriftgutverwaltung werden von der abliefernden Stelle in Absprache mit dem Landesarchiv festgelegt. Davon ausgenommen sind spezialrechtliche Regelungen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen entscheidet das Archiv endgültig darüber, ob Akten vernichtet oder erhalten bleiben.

**Art. 11***Zugänglichkeit und Benutzung des Archivgutes*

<sup>1</sup> Archivgut darf im Rahmen der geltenden Vorschriften zugänglich gemacht werden.

<sup>2</sup> Die Benutzung von Archivgut wird von den Archiven eingeschränkt, wenn:

- a. Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen privater Personen beeinträchtigt oder verletzt werden;
- b. Vereinbarungen einer Einsichtnahme entgegenstehen;
- c. ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand entstünde, der vom Benutzer nicht entschädigt werden will;
- d. der Zustand des Archivgutes dies erfordert.

<sup>3</sup> Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel unentgeltlich. Für aufwändige Leistungen kann das Landesarchiv kostendeckende Gebühren erheben.

<sup>4</sup>Von allen Arbeiten und Publikationen, die ganz oder teilweise aus der Benutzung des Archivgutes hervorgehen, ist dem Landesarchiv unentgeltlich ein Belegexemplar auszuhändigen.

<sup>6</sup>Die Nutzung von Archivgut zu rein gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung durch den Regierungsrat; die Erteilung der Bewilligung kann namentlich von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen sowie der Bezahlung einer Gebühr abhängig gemacht werden.

## **Art. 12**

### *Schutzfristen*

<sup>1</sup>Für archivierte Akten gilt eine allgemeine Schutzfrist wie im Bundesrecht von 30 Jahren von ihrer Anlage an gerechnet, sofern keine besonderen Schutzfristen vorgehen. Für Akten mit Personendaten beträgt die Schutzfrist 30 Jahre seit dem Tod der betroffenen Person und, falls der Tod ungewiss ist, 100 Jahre seit ihrer Geburt.

<sup>2</sup>Eine Einsichtnahme Dritter während der Schutzfristen bedarf der Einwilligung der abliefernden Stelle.

<sup>3</sup>Nach Ablauf der Schutzfristen können die Akten im Rahmen der Benutzungsbestimmungen der Archive von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

<sup>4</sup>Akten, die schon bei ihrer Entstehung oder im Laufe ihrer Verwendung veröffentlicht wurden oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, unterliegen keiner Schutzfrist.

<sup>5</sup>Die anbietepflichtigen Stellen können auch während der Schutzfristen in die von ihnen abgelieferten Akten Einsicht nehmen oder die Zustimmung zur Einsichtnahme oder Ausleihung an Dritte erteilen.

## **Art. 13**

### *Rechtsstreitigkeiten und Rechtshilfe*

<sup>1</sup>In hängigen Rechtsstreitigkeiten bestimmt sich die Pflicht zur Herausgabe archivierter Akten nach den anwendbaren Prozessvorschriften.

<sup>2</sup>Das Gesuch um Aktenedition bzw. Amts- oder Rechtshilfe ist an jene Stelle zu richten, welche die Akten abgeliefert hat.

## **Art. 14**

### *Auskunft und Einsicht*

<sup>1</sup>Personen ist in der Regel auf deren Antrag Auskunft und Einsicht in die sie betreffenden Daten und Akten zu gewähren.

<sup>2</sup>Auskunft oder Einsicht werden eingeschränkt oder verweigert, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Interessen Dritter es erfordern.

## **Art. 15**

### *Bestreitungsvermerk*

Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von archivierten Daten, die sie betreffen, so kann sie verlangen, dass den Akten ein kurzer Vermerk zur Bestreitung beigegeben wird. Nach dem Tod der betroffenen Person steht dieses Recht den nächsten Angehörigen zu, soweit diese ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen können.

## **Art. 16**

### *Gemeindearchive*

Die Gemeinden führen Archive nach Massgabe des Gemeindegesetzes und der kommunalen Vorschriften.

**Art. 17***Strafbestimmungen*

Wer vorsätzlich Informationen aus Archivgut, das der Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Veröffentlichung entzogen ist, rechtswidrig offenbart, wird mit Haft oder Busse bestraft, sofern nicht ein schwererer Straftatbestand erfüllt ist.

**Art. 18***Ausführungsbestimmungen und Vollzug*

<sup>1</sup>Der Regierungsrat kann die notwendigen Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen, namentlich über die Anbieterpflicht, die Gebühren, die Bedingungen einer vorzeitigen Einsichtnahme, die Benutzung und die Reproduktion von staatlichem Archivgut.

<sup>2</sup>Das Landesarchiv wird mit dem Vollzug beauftragt.

**Art. 19***Rechtsschutz*

<sup>1</sup>Entscheide von Gerichtsbehörden über die Verweigerung des vorzeitigen Zuganges zu archivierten Akten während der laufenden Schutzfristen sind nach Massgabe des für sie geltenden Organisationsrechts anfechtbar.

<sup>2</sup>Im Uebrigen richtet sich der Rechtsschutz gegen Verfügungen aufgrund dieses Gesetzes nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**Art. 20***Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

**§ 6 Neuorganisation der Jugendstrafrechtspflege****A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus****B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus und weiterer Gesetze*****Die Vorlage im Ueberblick***

*Das Jugendstrafverfahren ist den heutigen Gegebenheiten anzupassen. Die Vorlage beinhaltet eine Neuorganisation und Straffung der Jugendstrafrechtspflege. Das Jugendamt und das Jugendgericht werden abgeschafft und die richterlichen Kompetenzen der Jugendanwaltschaft gestärkt. Die Jugendgerichtskammer des Obergerichts wird aufgehoben, Appellationsinstanz gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft wird die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts. Für den Vollzug ist das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug zuständig und der Sozialdienst steht ihm als Fachstelle zur Verfügung.*

*Im Gegensatz zur bisherigen Lösung gehen die Anzeigen grundsätzlich bei der Polizei ein. Diese leitet die Anzeige nur dann zur Untersuchung an die Jugendanwaltschaft weiter, wenn sie nicht direkt erledigt werden kann. Die vor allem bei Ordnungsbussen im Strassenverkehr mögliche direkte Erledigung spart erheblichen administrativen Aufwand.*

*Die Jugendanwaltschaft hat in jedem Fall die Strafverfolgung zu leiten und anschliessend ein Urteil zu fällen, wozu ihr die richterlichen Befugnisse zukommen. Diese Kompetenzkonzentration lässt ein effizienteres und schnelleres Verfahren zu; die Schutzrechte straffälliger Kinder und Jugendlicher sowie ihrer gesetzlicher Vertreter gewährleisteten ausgebaute Verfahrensgarantien. – Bereits heute werden rund 95 Prozent der Jugendstrafverfahren durch die Jugendanwaltschaft erledigt und Jugendgericht und Jugendkammer des Obergerichts werden sehr selten in das Verfahren einbezogen.*

*Die Vorlage bringt ein effizienteres Jugendstrafverfahren, welches den besonderen Bedürfnissen von straffälligen Kindern und Jugendlichen besser Rechnung trägt und übergeordnetem Recht, insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, entspricht. Die vorgeschlagene Organisation ist in mehreren Kantonen bereits Praxis.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Aenderung der Kantonsverfassung, der Strafprozessordnung und weiterer Erlasse (Behörden-, Gerichtsorganisations-, Sozialhilfegesetz) zuzustimmen.*

## **1. Allgemeine Bemerkungen**

### **1.1. Charakteristik der Jugendstrafrechtspflege**

Das Jugendstrafrecht stellt in zweierlei Hinsicht Sonderstrafrecht dar. Es erfasst nur einen bestimmten, altersmässig genau abgegrenzten Personenkreis, nämlich minderjährige Täter im Alter zwischen sieben und 18 Jahren. Die vom Erwachsenenstrafrecht abweichenden Bestimmungen des Jugendstrafrechts sind im vierten Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) enthalten. Die Kantone haben die zuständigen Behörden zu bezeichnen und das Verfahren zu regeln, welches der Situation jugendlicher Täter und den Eigenheiten des Jugendstrafrechts Rechnung trägt. Der Kanton Glarus hat dies in Strafprozessordnung (StPO), Verfassung und Gerichtsorganisationsgesetz getan.

Die vom Erwachsenenstrafrecht abweichenden Sanktionen des Jugendstrafrechts bezwecken die Bekämpfung einer allfälligen besonderen Rückfallgefahr und ganz allgemein die soziale Eingliederung des Straftäters. Dieses Ziel soll durch erzieherische Massnahmen und durch eine fürsorgerische Betreuung des Täters erreicht werden. Um feststellen zu können, welcher Sanktion der Täter bedarf, ist eine gründliche Abklärung seiner Persönlichkeit erforderlich. Zu diesem Zweck können Berichte und Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand eingeholt oder seine Beobachtung während einer gewissen Zeit angeordnet werden. Die Beobachtung in einem Heim muss dann angeordnet werden, wenn die Abklärung des psychischen Zustandes bei einem jugendlichen Straftäter besonders schwierig oder aufwändig ist, sowie wenn stark gestörte Familienverhältnisse herrschen.

Das schweizerische Jugendstrafverfahren ist charakterisiert durch die Ausrichtung auf das Praktische: ohne überspitzten Formalismus, ohne rigoros organisierten Prozessablauf, jedoch mit einer gewissen Entscheidungsfreiheit für die Richter. Die Brandmarkung durch strafrechtliches Eingreifen wird vermieden. Den Untersuchungs- und Urteilsbehörden wird eine gewisse Handlungsbreite gelassen; so viel als möglich wird die Form der Gerichtsverhandlung gemieden, die formale Strenge der Justiz und des gerichtlichen Eingreifens wird gemildert. Umgekehrt dürfen dem Jugendlichen und dessen Vertreter die Verfahrensgarantien nicht vorenthalten werden.

Bei der Ausgestaltung des Strafverfahrens ist Folgendes zu beachten:

- die Jugendstrafbehörden sind von den Erwachsenenstrafbehörden zu trennen;
- es bedarf spezialisierter Instanzen mit besonderen Kenntnissen und Kompetenzen, um die Problematik eines Kindes oder eines Jugendlichen zu verstehen;
- die Abklärung der Persönlichkeit des Kindes ist unabdingbar;
- der Einbezug der Eltern und/oder der gesetzlichen Vertreter bzw. der Obhutsberechtigten ist zwingend;
- das strafrechtliche Eingreifen wird strikte auf das Notwendige beschränkt;
- die Aeusserungen des Kindes sind massgebend;
- rasches Eingreifen ist erforderlich;
- die Verfahrensgarantien sind einzuhalten;
- der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches ist sinngemäss anzuwenden, soweit eine Unterscheidung zwischen Erwachsenenstrafrecht und Jugendstrafrecht nicht notwendig erscheint.

### **1.2. Anderweitige Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und Kantonebene**

Zurzeit laufen die Vorarbeiten zu einem «Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren». Die Stellungnahmen dazu fielen sehr kontrovers aus, sodass mit einem Inkrafttreten nicht vor 2010 zu rechnen ist. Auch die Arbeiten an der kantonalen Strafprozessordnung ruhen, da die ersten Entscheide zu einer Bundesstrafprozessordnung und damit zum Strafuntersuchungsmodell abgewartet werden. Das Jugendstrafverfahren in unserem Kanton soll aber jetzt auf eine neue Basis gestellt werden, ohne die anderen Arbeiten abzuwarten.

### **1.3. Ist-Situation**

Im heutigen Jugendstrafverfahren sind gemäss Artikel 210 StPO vier Instanzen beteiligt:

- das Jugendamt, welches die Anzeigen entgegennimmt, die Strafuntersuchung leitet und schliesslich die Massnahmen vollzieht;

- die Jugendanwaltschaft, welche fehlbare Kinder und Jugendliche beurteilt, je nach anzuordnender Massnahme die Strafe ausspricht oder Anklage beim Jugendgericht erhebt;
- das Jugendgericht, welches in Fällen, die von der Jugendanwaltschaft vor Gericht gebracht werden, urteilt;
- die Jugendgerichtskammer des Obergerichts als Appellationsinstanz gegen Entscheide des Jugendgerichts.

Im Weiteren steht der Sozialdienst des Kantons der Jugendanwaltschaft für Abklärungen und dem Jugendamt für den Vollzug zur Verfügung (ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage). Es gehen die meisten Anzeigen via Polizei, die auch die ersten Befragungen vornimmt, beim Jugendamt ein.

Die allermeisten Anzeigen werden direkt von der Jugendanwaltschaft beurteilt und durch das Jugendamt vollzogen. Das Jugendamt stellt der Jugendanwaltschaft das Sekretariat zur Verfügung. Selbst wenn die Jugendanwaltschaft Jugendliche in ein Heim einweist, geschieht dies häufig in Absprache und im Einverständnis mit den Jugendlichen und deren Eltern. Das Jugendgericht befasst sich pro Jahr mit durchschnittlich zwei bis drei Fällen. Dies führt dazu, dass das Jugendgericht über wenig Erfahrung und Routine bezüglich der Verfahrensabläufe und auch der Urteilsfindung verfügt. Die Jugendgerichtskammer des Obergerichts tagt ebenfalls sehr selten; sie wurde in den letzten fünf Jahren ein einziges Mal angerufen.

Dem Jugendamt kommt in der Praxis eine marginale Bedeutung zu. Faktisch «untersuchen» der Sozialdienst des Kantons sowie die Polizei, und mit dem Vollzug wird wiederum der Sozialdienst des Kantons beauftragt. Zuständig für administrative Aufgaben (z.B. Busseninkasso, Heimabrechnungen) ist das Sekretariat des Jugendamtes. Abgesehen von diesem Sekretariat, das organisatorisch andernorts angesiedelt werden kann, kommen dem Jugendamt fast keine Aufgaben zu. Die Aufrechterhaltung einer eigenen Amtsstelle ist deshalb nicht gerechtfertigt. Obschon die involvierten Instanzen gut zusammenarbeiten, ist der Gang zum Jugendgericht aufwändig, zumal dieses in den allermeisten Fällen dem Antrag der Jugendanwältin folgt, welche die spezielle Problematik des betroffenen Jugendlichen kennt.

#### 1.4. Neue Organisation der Jugendstrafrechtspflege

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene organisatorische Lösung sieht vier Organe vor:

- die Polizei, welche die Anzeigen entgegennimmt und den Sachverhalt feststellt;
- die Jugendanwaltschaft, welche die Strafverfolgung führt, fehlbare Kinder und Jugendliche beurteilt und in erster Instanz die Strafe ausspricht;
- die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts als Appellationsinstanz gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft;
- das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, welches die Massnahmen vollzieht.

Der Jugendanwaltschaft und dem Amt für Straf- und Massnahmenvollzug steht der Sozialdienst des Kantons als Fachstelle zur Verfügung. Im Gegensatz zur bisherigen Lösung sollen grundsätzlich sämtliche Anzeigen bei der Polizei eingehen. Diese leitet die Anzeige nur dann zur Untersuchung an die Jugendanwaltschaft weiter, wenn sie nicht direkt erledigt werden kann; vor allem bei Ordnungsbussen im Strassenverkehr ist direkte Erledigung möglich (Art. 206 Abs. 2 StPO).

Neu hat die Jugendanwaltschaft in jedem Fall die Strafverfolgung zu leiten und anschliessend ein Urteil zu fällen, wobei ihr sämtliche richterlichen Befugnisse zustehen. Diese Kompetenzkonzentration lässt ein effizienteres und schnelleres Verfahren zu. Bisher teilten sich – zumindest in formeller Hinsicht – das Jugendamt, die Jugendanwaltschaft und das Jugendgericht diese Aufgaben.

Ist ein Verurteilter mit dem Urteil der Jugendanwaltschaft nicht einverstanden, so kann er in zweiter Instanz neu an die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts gelangen. Somit kann die Jugendgerichtskammer des Obergerichts, welche praktisch nie zum Einsatz kam, aufgelöst werden.

Viele andere Kantone haben sich deshalb schon für eine solche Lösung entschieden. Ueber 95 Prozent der Jugendstrafrechtsfälle werden bereits heute direkt von der Jugendanwaltschaft abgeschlossen, weil der Straftatbestand praktisch immer unbestritten ist. Zu klären sind daher vor allem die persönlichen Verhältnisse des Täters. Diese Lösung entspricht der geltenden Gesetzgebung (StGB) und insbesondere der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, wie die Abklärungen im Zusammenhang mit einem neuen Jugendstrafverfahren auf Bundesebene sowie Urteile des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zeigen.

Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug löst das Jugendamt betreffend des Massnahmenvollzugs ab; damit kann das Jugendamt aufgehoben werden. Die Hauptarbeiten im Vollzug obliegen dem Sozialdienst des Kantons.

## 2. Kommentar zu einzelnen Artikeln

### 2.1. Kantonsverfassung

Die vorgeschlagene Neuorganisation schafft die Jugendgerichtskammer des Obergerichts ab. Damit kommen der Obergerichtskommission gemäss den Angaben der Verwaltungskommission der Gerichte keine Aufgaben mehr zu, weshalb sie aus der Verfassung gestrichen werden kann.

### 2.2. Strafprozessordnung

#### *Artikel 175; Kostentragung*

*Absätze 2 und 3.* – In diesen Absätzen finden sich Bestimmungen betreffend Unmündiger, wobei die besonderen Vorschriften im Abschnitt über die Jugendstrafrechtspflege vorbehalten werden. Da nun die Altersgrenze für die Mündigkeit und die Jugendstrafrechtspflege übereinstimmt, können diese Bestimmungen aufgehoben werden.

#### *Artikel 206; Anwendbarkeit und Geltungsbereich*

*Absatz 3.* – Es wird ein genereller Verweis auf die Anwendbarkeit des Gerichtsorganisationsgesetzes sowie auf die Strafprozessordnung gemacht. Somit muss nicht in jedem Punkt, bei dem in der Jugendstrafrechtspflege keine besonderen Bestimmungen zur Anwendung gelangen, auf die massgebliche Vorschrift hingewiesen werden.

#### *Artikel 210; Zuständigkeiten*

*Absatz 5.* – Bei der Neuzuweisung des Vollzugs an das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die kinder- und jugendspezifischen sowie die Fall- und Personenkenntnisse schon heute nicht beim nach geltendem Recht für den Vollzug zuständigen Jugendamt, sondern beim Sozialdienst des Kantons vorhanden sind. Diese personellen Ressourcen stellt die Fürsorgedirektion weiterhin zur Verfügung.

#### *Artikel 211; Anzeigen*

Die Aenderung, wonach nicht mehr die Jugendanwaltschaft, sondern die Polizei Anzeigen entgegennimmt, ist eine gesetzliche Anpassung an das, was faktisch bereits der Fall ist. Die rechtliche Verankerung ist für die polizeiliche Aufgabenbewältigung im Rahmen der Jugenddelinquenz angezeigt. Anders als früher soll die Polizei künftig einen Teil der Fälle direkt erledigen können (vgl. Art. 206 Abs. 2), was den administrativen Aufwand erheblich vermindert.

#### *Artikel 212; Untersuchung und Beobachtung*

*Absatz 2.* – Der Ausschluss des Angeschuldigten muss durch die Untersuchung gefordert sein; selbstverständlich erhält der Angeschuldigte Gelegenheit, sich zu den in seiner Abwesenheit gemachten Ausführungen zu äussern. Es liegt gelegentlich im Interesse der Untersuchung, dass jemand ohne Beisein des Angeschuldigten befragt wird (z.B. die Eltern über die Probleme des angeschuldigten Jugendlichen).

#### *Artikel 213; Mitwirkung von Dritten*

*Absatz 3.* – Es wird klar zum Ausdruck gebracht, dass das Prinzip der Subsidiarität gilt. Erst wenn die Strafverfolgungsorgane nicht über die üblichen Ermittlungswege zum Ziel kommen, soll beispielsweise auf die Eltern und andere zurückgegriffen werden können. Das Wort «insbesondere» weist darauf hin, dass die Aufzählung der zur Mitwirkung heranzuziehenden Personen nicht abschliessend ist. Die wichtigsten Personengruppen sind jedoch erwähnt.

*Absatz 4.* – Dieser Absatz sieht vor, dass die Jugendanwaltschaft entscheiden kann, ob die Eltern bei der Einvernahme persönlich erscheinen müssen. Dies ist nicht immer erforderlich; im Gegenteil, bei Bagatellfällen empfinden es die Eltern als Schikane, wenn sie die Jugendlichen begleiten müssen.

*Absatz 5.* – Der Ausschluss der Eltern bei Einvernahmen vor der Polizei oder der Jugendanwaltschaft mag auf den ersten Blick rechtsstaatliche Bedenken auslösen. In der Praxis kann diese Ermächtigung jedoch aus erzieherischen Gründen notwendig und gerechtfertigt sein. In diesem Zusammenhang treten oft Probleme auf. So muss immer wieder festgestellt werden, dass Eltern teilweise massiv in Ermittlungshandlungen eingreifen versuchen oder grossen Druck auf ihre Kinder ausüben.

#### *Artikel 214; Benachrichtigung*

Normalerweise hat die sofortige Benachrichtigung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter, aber auch der Obhutsberechtigten zu erfolgen. Bei einer drohenden Kollusionsgefahr kann in Ausnahmefällen vom Grundsatz der «Unverzüglichkeit» abgewichen werden.

*Artikel 216; Untersuchungshaft*

Eine Untersuchungshaft kommt bei Jugendlichen nur in sehr seltenen Fällen und erst als letztes Mittel zur Anwendung. In erster Linie sind «Kriminaltouristen», bei denen Fluchtgefahr besteht, davon betroffen.

**Absatz 2.** – Da die Untersuchungshaft das zuletzt zum Einsatz kommende Mittel ist, sollen der Jugendanwaltschaft möglichst viele alternative Massnahmen zur Verfügung gestellt werden. Die Aufzählung stellt gegenüber der heutigen Regelung eine Ausweitung dar.

**Absatz 4.** – Die Frist von 24 Stunden entspricht derjenigen im Erwachsenenstrafrecht. Da die Jugendanwaltschaft aufgrund der personellen Kapazitäten keinen durchgehenden Pikettdienst bereitstellen kann, ist es unerlässlich, dass das Verhöramt subsidiär jederzeit zur Verfügung steht.

**Absatz 5.** – In den seltenen Fällen, in denen eine Untersuchungshaft notwendig wird, kann der Sachverhalt in aller Regel innert kurzer Zeit genügend festgestellt werden. Sollte dies jedoch einmal nicht möglich sein, so ist die Frist von sieben Tagen, innert derer ein Verlängerungsgesuch gestellt werden muss, angemessen. Der Fall eines Jugendlichen soll mit Recht mit höherer Priorität behandelt werden als derjenige eines Erwachsenen. Bereits die erste Verlängerungsmöglichkeit über einen Monat wird praktisch nie zur Anwendung kommen. In begründeten Extremsituationen – auch hier wiederum unter Umständen bei «Kriminaltouristen», bei denen beispielsweise das Alter nicht nachweislich bestimmt werden kann – wäre ein zusätzlicher Monat durchaus verhältnismässig.

*Artikel 217; Vollzug der Untersuchungshaft*

Befürchtungen, wonach das Gefängnis in Glarus den Anforderungen der UNO-Konvention über die Rechte des Kindes nicht standhalten könnte, sind nicht berechtigt. In Glarus gibt es Zellen für Frauen und Jugendliche, die von den übrigen Zellen getrennt sind. Die Einrichtungen sind durchaus für eine kurze, vorübergehende Unterbringung eines Jugendlichen geeignet.

*Artikel 218; Vorsorgliche Massnahmen*

Im Jugendstrafverfahren, in dem der Tatbestand in aller Regel nicht umstritten ist, spielt der Zeitfaktor eine wesentliche Rolle. Die Einweisung, beispielsweise in ein Heim, hat nicht in erster Linie bestrafenden, sondern vor allem erzieherischen Charakter. Das Kriterium für die Anordnung auch einer vorsorglichen Massnahme ist, anders als im Erwachsenenstrafrecht, nicht der Tatbestand, sondern die Massnahmenbedürftigkeit.

*Artikel 219; Akteneinsicht*

**Absatz 2.** – Im Grundsatz gilt das Akteneinsichtsrecht wie im Erwachsenenstrafrecht auch für den Verteidiger (Abs. 3). Allerdings macht es für die Jugendstrafrechtspflege Sinn, wenn die Jugendanwaltschaft das Einsichtsrecht in begründeten Fällen und gestützt auf eine Interessenabwägung beschränken kann. Selbstverständlich muss dem Angeschuldigten auch in diesem Fall von den wesentlichen Inhalten Kenntnis gegeben und die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Bezeichnung von Gegenbeweisen eingeräumt werden.

*Artikel 220; Verteidigung*

**Absatz 2.** – Es macht keinen Sinn, in jedem Fall (z.B. bei Ladendiebstahl von 50 Fr.) eine öffentliche Verteidigung zu bestellen, wenn weder der Angeschuldigte sich selber noch der gesetzliche Vertreter diesen verteidigen kann. Es liegt im Ermessen der Jugendanwaltschaft zu entscheiden, was «leichte» Fälle sind, da eine gesetzliche Definition oder eine Aufzählung der in Frage kommenden Fälle nicht möglich ist. Für die Bestellung eines privaten Verteidigers auf eigene Initiative sowie für die Entschädigung desselben gelten die Bestimmungen des übrigen Strafprozessrechts.

*Artikel 223; Persönliches Erscheinen*

**Absatz 4.** – Eine Entscheidfällung, lediglich aufgrund des Polizeirapports und ohne nochmalige Anhörung, macht in der Praxis bei Uebertretungsfällen aus verfahrensökonomischen Gründen sehr oft Sinn. Nicht selten lösen Vorladungen bei Bagatellen auch bei den Angeschuldigten Aerger aus. Der Mangel des fehlenden rechtlichen Gehörs kann dadurch geheilt werden, dass der Verurteilte die Möglichkeit hat, gegen den Entscheid gemäss Artikel 227 bei der Jugendanwaltschaft Einsprache zu erheben.

*Artikel 225; Mitteilung der Erledigung*

Der Jugendanwaltschaft wird bei der Eröffnung des Urteils ein Ermessensspielraum gelassen. Normalerweise wird sie den Angeschuldigten bei der Einvernahme über das Ergebnis zunächst mündlich orientieren. Ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Auch bezüglich einer allfälligen Mitteilung an Vormundschafts- und Sozialbehörden besteht für die Jugendanwaltschaft ein Ermessensspielraum.

### *Artikel 228; Vollzug, Zuständigkeit und Durchführung*

**Absatz 2.** – Diese Regelung weicht wesentlich vom Erwachsenenstrafrecht ab. Zur Sicherung des Vollzugs kann die Jugendanwaltschaft die nötigen Vorkehren (z.B. eine Heimeinweisung) verfügen, ohne dass das Urteil rechtskräftig geworden ist. Diese Abweichung macht aus pädagogischen Gründen Sinn. Jugendliche werden häufig zur Abklärung in ein Heim eingewiesen. Erweist sich, gestützt darauf, eine definitive Einweisung als die richtige Massnahme und urteilt die Jugendanwaltschaft entsprechend, so muss der Jugendliche im Heim behalten werden können, selbst wenn er ein Rechtsmittel dagegen ergreift. Aus pädagogischen Gründen wäre es nicht zu verantworten, den Jugendlichen für eine bestimmte Zwischenzeit aus dem Heim zu entlassen, um ihn dann später mit grosser Wahrscheinlichkeit wieder einzuweisen.

### *Artikel 230; Vollzugskosten*

Nach bestehender Strafprozessordnung haften die Eltern auch für die Vollzugskosten. Diese uneingeschränkte Haftung fand in der Praxis allerdings keine Anwendung, da die hohen Kosten der Heime für Kinder und Jugendliche die finanziellen Möglichkeiten der Eltern in aller Regel übersteigen. Deshalb wird, analog der vormundschaftlichen Einweisungen, bereits heute lediglich ein bestimmter Elternbeitrag, der jedoch die Vollkosten bei weitem nicht zu tragen vermag, eingefordert. Diese Praxis soll nun in der Jugendstrafrechtspflege gesetzlich verankert werden.

### **2.3. Weitere Erlasse**

Im Gerichtsorganisationsgesetz werden für die Jugendanwaltschaft zusätzliche richterlichen Funktionen vorgesehen. Die Oberaufsicht über die Jugendstrafrechtspflege verbleibt beim Regierungsrat, da die kantonale Verwaltung die Infrastruktur, insbesondere das Sekretariat, zur Verfügung stellt, dies der bewährten Lösung entspricht und der Sozialdienst des Kantons sowie das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug, welche beide dem Regierungsrat unterstellt sind, die Hauptansprechpartner der Jugendanwaltschaft sein werden. Daneben sind noch weitere organisatorische und redaktionelle Anpassungen in diesem Erlass, aber auch im Behörden- und im Sozialhilfegesetz notwendig, so insbesondere betreffend der neuen Zuständigkeit des Sozialdienstes.

## **3. Beratung der Vorlage im Landrat**

Die Vorlage wurde durch die Justizkommission des Landrates unter dem Vorsitz von Landrat Matthias Auer, Netstal, vorberaten. Eintreten auf das Geschäft war unbestritten. Die Kommission anerkannte einhellig den Revisionsbedarf und, angesichts der speziellen Bedürfnisse der Jugendstrafrechtspflege, die guten Gründe für die Einheit von Untersuchung und Beurteilung. Da die Diskussion keine Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Verfahrensgarantien ergeben hatte, schloss sich die Kommission dem regierungsrätlichen Vorschlag an. Sie erachtet die regierungsrätlichen Ueberlegungen zu Gunsten der Trennung der Urteils- und Vollzugszuständigkeit als zutreffend. Es sei häufig für beide Seiten von Vorteil, wenn es die Betroffenen im Vollzug mit einer anderen Ansprechperson zu tun haben als jener, welche die Strafe oder Massnahme anordnete. Die vorgeschlagene Teilung der Aufgabe zwischen Amt für Straf- und Massnahmenvollzug und Kantonalem Sozialdienst ermögliche es, das Jugendamt abzuschaffen. Bezüglich der Gesetzesänderungen schlug die Kommission einige Anpassungen betreffend der Verfahrensrechte der Beteiligten vor und beantragte sofortige Inkraftsetzung.

Anlässlich der Beratungen im Landrat blieben sowohl Eintreten als auch die Vorlage selbst und die von der Justizkommission vorgeschlagenen Aenderungen völlig unbestritten.

Die Vorlage wurde einstimmig und in zustimmendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

## **4. Antrag**

*Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den folgenden Rechtsänderungen zuzustimmen:*

## A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

### I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

#### Art. 110

##### *Jugendstrafrechtspflege*

Die Jugendanwaltschaft übt in erster Instanz die Jugendstrafrechtspflege aus. Rechtsmittelinstanz ist die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichtes.

#### Art. 112

##### *Obergericht*

Das Obergericht urteilt in Zivil- und Strafsachen als letzte, in Zivilsachen auch als einzige kantonale Instanz. Es besteht aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

### II.

Diese Aenderung tritt sofort in Kraft.

## B. Aenderung der Strafprozessordnung des Kantons Glarus und weiterer Gesetze

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

### I.

Es werden folgende Gesetze geändert:

#### **Ziffer 1**

#### **Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965**

#### **Art. 3**

Ausstand

In Straffällen kann nicht Richter, Staatsanwalt, Verhörrichter, Jugendanwalt, Gerichtsschreiber oder Verhörschreiber sein: *(Ziff. 1–3 unverändert)*

#### **Art. 175 Abs. 2 und 3**

*Abs. 2 aufgehoben.*

*Abs. 3: «oder deren Eltern gemäss Absatz 2» aufgehoben.*

#### **Art. 205**

Zweck des Jugendstrafverfahrens

<sup>1</sup> Ziel der Jugendstrafrechtspflege ist vor allem Erziehung und Fürsorge.

<sup>2</sup>Für die Anordnung gesetzlicher Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche, die eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, ist das Wohl des fehlbaren Kindes oder Jugendlichen massgebend.

**Art. 206**Anwendbarkeit  
und Geltungs-  
bereich

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden bei allen strafbaren Handlungen Anwendung, die begangen worden sind:

- a. von Kindern, die das siebte, aber noch nicht das 15. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 82 StGB);
- b. von Jugendlichen, die das 15., aber noch nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben (Art. 89 StGB).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die direkte Ahndung durch die Polizei gemäss Bundesgesetz über Ordnungsbussen im Strassenverkehr sowie weitere besondere Zuständigkeitsbestimmungen gemäss Bundesrecht.

<sup>3</sup> Die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes und das Gerichtsorganisationsgesetz sind sinngemäss anwendbar, soweit keine Sonderregelungen für das Jugendstrafverfahren gelten.

**Art. 207**Anwendbares  
Recht

Das anwendbare Recht richtet sich, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, nach dem Alter des Angeschuldigten zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung.

**Art. 208**Verfahren bei  
verschiedenen  
Altersstufen

Richtet sich ein Strafverfahren gleichzeitig gegen Kinder oder Jugendliche und gegen Personen, die dem ordentlichen Verfahren unterstehen, so ist die Untersuchung gegen Kinder und Jugendliche durch die Jugendanwaltschaft zu führen, es sei denn, dass sich die getrennte Strafuntersuchung aus Gründen einer raschen und zuverlässigen Ermittlung des Tatbestandes nicht rechtfertigt. In diesem Fall hat sich das Verhöramt mit der Jugendanwaltschaft ohne Verzug in Verbindung zu setzen und ihr zu ermöglichen, bei den Einvernahmen von Kindern oder Jugendlichen mitzuwirken.

**Art. 209**Organe der  
Jugendstraf-  
rechtspflege

Die Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:

- a. die Polizei;
- b. die Jugendanwaltschaft;
- c. die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts;
- d. das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug.

**Art. 210**

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Jugendanwaltschaft ist Strafverfolgungsbehörde in Strafsachen gegen Kinder und Jugendliche.

<sup>2</sup> Ihr stehen nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens auch sämtliche richterlichen Befugnisse im Sinne des vierten Titels des Strafgesetzbuches (Art. 82ff. StGB) zu. Sie kann das Verfahren analog dem Erwachsenenstrafrecht einstellen.

<sup>3</sup> Sie ist ebenfalls zuständig für den Aufschub einer Strafe oder Massnahme (Art. 97 StGB), die Aenderung einer Massnahme (Art. 86 und 93 StGB) und den Widerruf des bedingten Strafvollzugs (Art. 96 Ziff. 3 StGB).

<sup>4</sup> Die Strafgerichtskommission ist zuständig für Appellationen gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft.

<sup>5</sup> Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug vollzieht die rechtskräftigen Entscheide der urteilenden Behörde. Der Sozialdienst des Kantons kann für den Vollzug beigezogen werden.

**Art. 211**

Anzeigen

Anzeigen gegen Kinder oder Jugendliche sind bei der Polizei einzureichen, welche erste Sachverhaltsabklärungen trifft.

**Art. 212**

Untersuchung  
und Beobach-  
tung

<sup>1</sup> Im Untersuchungsverfahren sind der Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten abzuklären.

<sup>2</sup> Das Verfahren ist so zu führen, dass einerseits alle für die Beurteilung massgebenden Verhältnisse abgeklärt werden und andererseits dem Angeschuldigten keine vermeidbaren Nachteile erwachsen. Wenn es die Untersuchung erfordert, können die Polizei und die Jugendanwaltschaft anordnen, dass der Angeschuldigte einer Einvernahme oder Verhandlung ganz oder teilweise fernzubleiben hat.

<sup>3</sup> Ausserdem kann die Jugendanwaltschaft zur Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten Berichte und Gutachten einholen oder die vorübergehende Einweisung in eine Beobachtungsstation veranlassen.

<sup>4</sup> Die Verfügung über eine vorübergehende Einweisung zur Beobachtung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Wird dagegen Appellation erhoben, so gilt Artikel 228 Absatz 2.

**Art. 213**

Mitwirkung von  
Dritten

<sup>1</sup> Die Polizei steht der Jugendanwaltschaft in gleicher Weise zur Verfügung wie dem Verhöramt.

<sup>2</sup> Zur Beratung und Mitwirkung kann die Jugendanwaltschaft den Sozialdienst des Kantons als Fachstelle beiziehen und diesem die entsprechenden Abklärungs- und Begleitungsaufträge erteilen.

<sup>3</sup> Für ergänzende notwendige Erhebungen bei ungeklärten, für die Beurteilung der angeschuldigten Person erheblichen Umständen können weitere Personen, insbesondere die Eltern, der Vormund, Erzieher, Arbeitgeber oder Aerzte befragt werden.

<sup>4</sup> Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet

a. für das Erscheinen eines vorschriftsgemäss vorgeladenen Unmündigen zu sorgen, wenn sie schriftlich dazu aufgefordert worden sind und

b. auf vorschriftsgemässe Vorladung selber zu erscheinen.

<sup>5</sup> Die Polizei und die Jugendanwaltschaft können anordnen, dass die gesetzlichen Vertreter oder die Vertrauenspersonen einer Einvernahme oder Verhandlung ganz oder teilweise fernzubleiben haben.

**Art. 214**

Benachrichti-  
gung

<sup>1</sup> Von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Unmündige sind die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten in Kenntnis zu setzen. Die Benachrichtigung kann später erfolgen oder unterbleiben, wenn dies zum Erreichen des Verfahrenszwecks notwendig erscheint oder wenn die angeschuldigte Person zum Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens mündig ist.

<sup>2</sup> Sofern es sich als nötig erweist, können auch Institutionen und Personen, die in einem besonderen Verhältnis zum Angeschuldigten stehen und ein schutzwürdiges Interesse haben, vom Verfahren in Kenntnis gesetzt und zur Mitwirkung verpflichtet werden.

**Art. 215**

Zusammen-  
arbeit mit der  
Vormund-  
schaftsbehörde

Die Jugendanwaltschaft kann bei den Vormundschaftsbehörden Antrag auf vormundschaftliche Vorkehrungen zum Schutze von Kindern oder Jugendlichen stellen, sobald ihr in ihrer amtlichen Tätigkeit Verhältnisse bekannt werden, die solche Vorkehrungen als geboten erscheinen lassen.

**Art. 216**Untersuchungs-  
haft

<sup>1</sup> Die Untersuchungshaft kann gegenüber einem Angeschuldigten angeordnet werden, der eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und wenn zudem ernsthaft zu befürchten ist, er würde

- a. sich durch Flucht dem Verfahren oder der Sanktion entziehen,
- b. Beweismittel verändern oder zerstören, Personen, die im Verfahren auftreten sollen, beeinflussen oder von diesen beeinflusst werden oder
- c. durch weitere schwere Straftaten die Sicherheit anderer gefährden.

<sup>2</sup> Die Untersuchungshaft wird nicht angeordnet, wenn ihr Zweck auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch vorübergehende Einweisung in eine Institution oder Unterbringung in einer Familie, Hausarrest oder Verpflichtung, sich regelmässig bei einer Behörde zu melden, Sicherheitsleistung oder vorübergehende Schriftensperre.

<sup>3</sup> Die Haftverfügung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen.

<sup>4</sup> Der Angeschuldigte ist spätestens 24 Stunden nach seiner Festnahme durch die Polizei von der Jugendanwaltschaft oder bei ihrer Verhinderung durch einen Verhörer zu befragen.

<sup>5</sup> Hat die Untersuchungshaft sieben Tage gedauert und ist ihre Verlängerung notwendig, stellt die Jugendanwaltschaft ein Gesuch an den Präsidenten der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts; dieser entscheidet innert vier Tagen. Die Verlängerung kann erstmals für höchstens einen Monat bewilligt werden. Nach Ablauf der bewilligten Dauer kann die Jugendanwaltschaft ein neues Verlängerungsgesuch stellen.

<sup>6</sup> Der Angeschuldigte kann jederzeit bei der Jugendanwaltschaft seine Entlassung aus der Haft beantragen. Die Jugendanwaltschaft entscheidet innert vier Tagen.

**Art. 217**Vollzug der  
Untersuchungs-  
haft

Bei der Unterbringung des unmündigen Angeschuldigten in einer Arrestzelle der Kantonspolizei oder in einem Untersuchungsgefängnis ist darauf zu achten, dass er nicht durch andere Inhaftierte einem für seine weitere Entwicklung schädlichen Einfluss ausgesetzt ist.

**Art. 218**Vorsorgliche  
Massnahmen

<sup>1</sup> Erscheint es im Interesse eines Angeschuldigten als geboten, so kann die Jugendanwaltschaft vorsorglich – vor Abschluss des Verfahrens – eine im Strafgesetzbuch vorgesehene Massnahme anordnen, sofern eine solche mit grösster Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

<sup>2</sup> Die Verfügung über eine vorsorgliche Einweisung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. Wird eine Appellation gegen diese Verfügung erhoben, so gilt Artikel 228 Absatz 2.

**Art. 219**

Akteneinsicht

<sup>1</sup> Wenn begründete Gefahr besteht, dass sich die Einsichtnahme gegenüber dem Angeschuldigten oder einem Dritten, der in der Untersuchung beigezogen wurde, nachteilig auswirken könnte, kann die Akteneinsicht verweigert werden.

<sup>2</sup> Wird dem Angeschuldigten die Einsicht in ein Aktenstück verweigert, so darf auf dieses zu seinem Nachteil nur abgestellt werden, wenn er über den für die Sache wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis erhalten hat und ihm Gelegenheit eingeräumt worden ist, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

<sup>3</sup> Gegenüber dem Verteidiger des Angeschuldigten kann die Akteneinsicht nicht beschränkt werden.

Verteidigung	<p><b>Art. 220</b></p> <p><sup>1</sup> Der urteilsfähige Angeschuldigte kann sich selber verteidigen oder seine gesetzlichen Vertreter oder einen Rechtsanwalt mit seiner Verteidigung betrauen.</p> <p><sup>2</sup> Sind weder der Angeschuldigte selbst noch seine gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Verteidigung in der Lage, so sorgt die urteilende Behörde für die Bestellung eines Verteidigers. Ausgenommen sind leichte Fälle.</p> <p><sup>3</sup> Die Verteidigung kann auf jeder Stufe des Verfahrens beigezogen werden und entsprechende schriftliche Anträge stellen oder anlässlich von Einvernahmen oder Verhandlungen mündliche Ausführungen machen.</p>
Ausschluss der Öffentlichkeit; Teilnahme von Dritten	<p><b>Art. 221</b></p> <p><sup>1</sup> Die Einvernahmen und Verhandlungen vor der Jugendanwaltschaft sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Dagegen können nebst den gesetzlichen Vertretern und den Personen, welche am Verfahren beteiligt werden (Art. 213 f.), auch die Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes bzw. deren Vertretungen verlangen, an Einvernahmen und Verhandlungen der Jugendanwaltschaft teilzunehmen. Die Jugendanwaltschaft kann diese Personen jedoch vom Verfahren ausschliessen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.</p>
Vorladungen	<p><b>Art. 222</b></p> <p><sup>1</sup> Die Vorladungen erfolgen schriftlich an die gesetzlichen Vertreter bzw. an den von ihnen bestellten Verteidiger mit der Angabe der erscheinungspflichtigen Person, des Zwecks der Vorladung sowie Ort und Zeit des Erscheinens. Bei Fortsetzung einer Einvernahme oder Verhandlung kann die Vorladung den Anwesenden auch mündlich mitgeteilt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Zustellung der Vorladung erfolgt mindestens sieben Tage vor dem Termin. In dringenden Fällen oder im Einverständnis der Betroffenen kann die Vorladungsfrist abgekürzt werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird einer Vorladung ohne triftigen Entschuldigungsgrund keine Folge geleistet, so kann die Jugendanwaltschaft die polizeiliche Zuführung anordnen.</p>
Persönliches Erscheinen	<p><b>Art. 223</b></p> <p><sup>1</sup> Der Angeschuldigte hat zu den Einvernahmen und Verhandlungen persönlich zu erscheinen, wenn er nicht ausdrücklich auf Gesuch hin davon dispensiert worden ist. Für die gesetzlichen Vertreter gilt Artikel 213 Absatz 4.</p> <p><sup>2</sup> Der Angeschuldigte kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.</p> <p><sup>3</sup> In Uebertretungsfällen kann die Jugendanwaltschaft ihren Entscheid aufgrund des Polizeirapports ohne nochmalige Anhörung fällen.</p> <p><sup>4</sup> Erscheint der Angeschuldigte trotz zweimaliger Vorladung nicht zur Einvernahme oder zur Verhandlung und ist der Angeschuldigte bereits durch die Polizei einvernommen worden, kann der Entscheid in seiner Abwesenheit gefällt werden. In diesem Fall urteilt die Jugendanwaltschaft auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungshandlungen.</p> <p><sup>5</sup> In allen anderen Fällen fällt die Jugendanwaltschaft ihren Entscheid erst, nachdem sie dem Angeschuldigten mindestens einmal das rechtliche Gehör gewährt hat und die rechtserheblichen Beweismittel abgenommen sind.</p>

**Art. 224**

Zivilansprüche Ein Zivilanspruch des Geschädigten kann im Jugendstrafverfahren nicht geltend gemacht werden.

**Art. 225**

Mitteilung der Erledigung <sup>1</sup> Dem Jugendlichen, den gesetzlichen Vertretern, den Obhutsberechtigten, dem Verteidiger sowie dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist von der Erledigung des Verfahrens mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich Kenntnis zu geben.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann den Vormundschafts- und Schulbehörden auf deren Gesuch hin Mitteilung gemacht werden.

**Art. 226**

Verfahrenskosten <sup>1</sup> Für die Verfahrenskosten haften in erster Linie die Eltern, in zweiter Linie unter Vorbehalt von Absatz 2 die Betroffenen selber.

<sup>2</sup> Von Kindern werden in der Regel keine Verfahrenskosten erhoben, von Jugendlichen in der Regel dann nicht, wenn sie kein Erwerbseinkommen haben.

**Art. 227**

Rechtsmittel <sup>1</sup> Rechtsmittel können der beurteilte Jugendliche, die gesetzlichen Vertreter und die Obhutsberechtigten sowie das Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes einreichen.

<sup>2</sup> Die Einsprache an die Jugendanwaltschaft ist zulässig gegen sämtliche Entscheide und Einstellungsverfügungen (Art. 210 Abs. 2) der Jugendanwaltschaft, welche ohne Einvernahme der verzeigten Person erlassen worden sind (Art. 223 Abs. 3 und 4). Wird Einsprache erhoben, so fällt der Entscheid der Jugendanwaltschaft dahin, und es wird das ordentliche Verfahren mit Anhörung der verzeigten Person durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Appellation ist zulässig gegen sämtliche Entscheide der Jugendanwaltschaft, sofern nicht Einsprache zulässig ist. Sie dient der Ueberprüfung von Verfahren und Entscheid der Jugendanwaltschaft. Einzige kantonale Appellationsinstanz ist die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts. Vorbehalten bleiben die Nichtigkeitsbeschwerde und die Revision.

<sup>4</sup> Die Einsprache ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids bei der Jugendanwaltschaft schriftlich zu erklären. Die Appellation ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheids bei der Strafgerichtskommission schriftlich zu erklären. Es gelten keine Gerichtsferien.

<sup>5</sup> Der Rechtsschutz gegen Verfügungen des Amtes für Straf- und Massnahmenvollzug richtet sich nach Artikel 173<sup>a</sup> dieses Gesetzes.

**Art. 228**

Vollzug, Zuständigkeit und Durchführung

<sup>1</sup> Das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsbeamter im Sinne dieses Gesetzes) sorgt für den Vollzug der rechtskräftigen jugendstrafrechtlichen Urteile. Es erfüllt alle Aufgaben, die das Schweizerische Strafgesetzbuch im Jugendstrafrecht der vollziehenden Behörde zuweist.

<sup>2</sup> Ist das Urteil noch nicht rechtskräftig und wird gegen das Urteil ein Rechtsmittel erhoben, kann die Jugendanwaltschaft die zur Sicherung des Vollzugs nötigen Vorkehrungen treffen. Wird gegen diesen Entscheid appelliert, so entscheidet der Präsident der Strafgerichtskommission des Kantonsgerichtes nach Anhörung des Betroffenen unverzüglich. Bis zum Entscheid des Präsidenten gilt die Verfügung der Jugendanwaltschaft weiter.

**Art. 229**

Schutzaufsicht Der Sozialdienst des Kantons besorgt den Vollzug der angeordneten Schutzaufsicht.

**Art. 230**

Vollzugskosten Die Kostentragung für den Vollzug von strafrechtlichen Massnahmen und Einschliessungen richtet sich nach den Bestimmungen über zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen.

**Art. 232<sup>a</sup> (neu)**

Uebergangsbestimmung zum sechsten Abschnitt Rechtsmittelinstanz gegenüber nach bisherigem Recht gefällten erstinstanzlichen Entscheiden ist nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts.

**Ziffer 2****Gesetz vom 5. Mai 1946 über die Behörden des Kantons Glarus****Art. 5 Abs. 2**

<sup>2</sup> Er (der Landrat) wählt den Jugendanwalt sowie die öffentlichen Verteidiger.

**Ziffer 3****Gesetz vom 6. Mai 1990 über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus****Art. 3 Abs. 1 und 3**

*Abs. 1 Satz 2 aufgehoben.*

<sup>3</sup> Dem Staatsanwalt ist ausserhalb seines Amtes das Führen von Strafprozessen und von Zivilprozessen, die mit einem Strafprozess in Zusammenhang stehen, vor glarnerischen Gerichten untersagt, dem Jugendanwalt die Wahrnehmung privater Vertretungen in glarnerischen Jugendstrafverfahren.

**Art. 15**

Bestand und Konstituierung Das Obergericht besteht aus einem Präsidenten und sechs Richtern. Es bestimmt einen Vizepräsidenten.

**Art. 16 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2**

Zuständigkeit des Obergerichtes <sup>1</sup> (Das Obergericht ist zuständig:  
c. zur Ausübung der Aufsicht über die Geschäftsführung der erstinstanzlichen Gerichte in Zivil- und Strafsachen.

*Abs. 2 aufgehoben.*

**Art. 24 Abs. 2**

*Aufgehoben.*

**Art. 39 Abs. 2**

<sup>2</sup> Nicht öffentlich sind Prozesse in Familienrechtssachen, Verhandlungen und Prozesse in Jugendstrafsachen sowie Verhandlungen vor Verwaltungsgericht in Vormundschafts- und Fürsorgesachen sowie in steuer- und dienstrechtlichen Angelegenheiten.

## N. Jugendstrafrechtspflege

### Art. 61

Organe der  
Jugendstraf-  
rechtspflege

Die richterlichen Organe der Jugendstrafrechtspflege sind:  
a. die Jugendanwaltschaft;  
b. die Strafgerichtskommission des Kantonsgerichts.

### Art. 62

Jugendanwalt-  
schaft

<sup>1</sup> Der Jugendanwaltschaft obliegt die Strafuntersuchung. Sie beurteilt zudem in erster Instanz die strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen.

<sup>2</sup> In Ausstands- und Verhinderungsfällen sorgt der Regierungsrat für eine geeignete Stellvertretung der Jugendanwaltschaft.

<sup>3</sup> Die kantonale Verwaltung stellt der Jugendanwaltschaft die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.

### Art. 63

Strafgerichts-  
kommission  
des Kantons-  
gerichts

Die Strafgerichtskommission beurteilt Appellationen gegen Entschiede der Jugendanwaltschaft.

### Art. 64

Aufsicht

Die Geschäftsführung der Jugendanwaltschaft untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

## Ziffer 4

### Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe

#### Art. 13 Abs. 2 Bst. d

<sup>2</sup> (Dem Kantonalen Sozialdienst obliegen folgende Aufgaben:)

d. Abklärung, Beratung und Führung von Betreuungsmandaten der Zivil- und Strafrechtspflege (Vormundchaftswesen, Straf- und Massnahmenvollzug bei Kindern und Jugendlichen, Schutzaufsicht);

## II.

Diese Gesetzesänderungen treten sofort in Kraft.

## § 7 Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

### Die Vorlage im Ueberblick

Die Vorlage behandelt verschiedene Vorstösse zur Aenderung der Regelung über die Kinderzulagen:

- Allein erziehende Teilzeitbeschäftigte erhalten einen Anspruch auf eine volle Kinderzulage, sofern sie mindestens acht Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind. Sind sie dies weniger als acht Stunden pro Woche, erhalten sie 20 Prozent der Zulage.
- Die Kinderzulage für im Ausland wohnende Kinder wird nach der Kaufkraft des jeweiligen Landes abgestuft.
- Auf eine Regelung für Kinderzulagen an Selbstständigerwerbende wird verzichtet. Die Umsetzung dieser Anregung liesse sich auf der Basis des eingespielten und bewährten Systems nicht realisieren.

Das Gesetz erfährt zudem eine sanfte Anpassung. Es entspricht den Anforderungen der Staatsverträge mit den EU- und EFTA-Mitgliedstaaten und berücksichtigt berechnete Bedürfnisse.

Eingehend diskutiert wurde die Einführung der nach Kaufkraft abgestuften Kinderzulage für Kinder im Ausland. Der Landrat votierte schliesslich für diese Anpassung.

Der Landrat empfiehlt, die Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer anzunehmen. - In eigener Kompetenz hat er die Kinderzulage auf den 1. Januar 2004 auf monatlich 170 Franken erhöht.

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Grundlagen

Familienpolitik umfasst mehr als materielle Hilfe und Unterstützung für die Familien; sie geht von der Anerkennung der unersetzlichen Leistungen aus, die in den Familien erbracht werden. Sie hat sich über Jahrzehnte pragmatisch entwickelt. Dies ist nicht zuletzt auf den Föderalismus und das Subsidiaritätsprinzip zurückzuführen. Gerade in der Familienpolitik ist die Zersplitterung der Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen augenfällig. Die verschiedenen Formen des Familienlastenausgleichs stellen die ältesten und bekanntesten familienpolitischen Massnahmen dar. Sie werden erbracht als direkte Geldleistungen wie Familienzulagen, Ausbildungszulagen, Stipendien und Bedarfsleistungen für Eltern, als indirekte Abgeltungen wie Steuerabzüge und Erziehungsgutschriften in der AHV oder als Verbilligung der Krankenkassenprämien für Familien.

Der weitaus grösste Teil des Ausgleichsvolumens entfällt auf die Familienzulagen. Sie bringen mit jährlich rund 4 Milliarden Franken die grösste Entlastung bei den Kinderkosten. Diese Kosten tragen fast ausschliesslich die Kantone. Es bestehen aber von Kanton zu Kanton grosse Unterschiede in den Leistungen, beim Kreis der Anspruchsberechtigten sowie bei der Regelung von Fällen, in denen beide Elternteile Anspruch auf Zulagen haben oder Eltern in Teilzeit erwerbstätig sind. In der Schweiz existieren an die 50 Familienzulagensysteme nebeneinander; zehn Kantone (AI, AR, GE, GR, LU, SG, SH, SZ, UR und ZG) kennen Familienzulagen für Selbstständigerwerbende und fünf Kantone (FR, GE, JU, SH und VS) richten solche Zulagen an Nichterwerbstätige aus.

Auf Bundesebene sind verschiedene Vorstösse und Gesetzgebungsarbeiten zu diesem Thema im Gange. Sie streben zwar eine gesamtschweizerische Lösung an, doch sind die Chancen dafür nicht zu überschätzen.

### 1.2. Rechtslage im Kanton Glarus

Das Gesetz über die Kinderzulagen für Arbeitnehmer beschränkt den Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Arbeitnehmerschaft, wobei nicht voll Beschäftigte einen Anspruch auf eine entsprechende Teilzulage haben. Die Höhe der Kinderzulage beträgt gemäss Beschluss des Landrates monatlich 160 Franken. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich über Beiträge der Arbeitgeber in Prozent der AHV-beitragsberechtigten Lohnsumme (1,95%).

In einem begrenzten Bereich und für die maximale Dauer von einem Jahr seit Geburt des Kindes wird die Unterstützung unter gewissen Bedingungen durch im Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern vorgesehene Leistungen ergänzt.

### 1.3. Politische Vorstösse

Verschiedene Vorstösse im Landrat und von Privaten verlangten Anpassungen des Gesetzes:

- Eine vom Landrat überwiesene Motion regte eine Besserstellung von allein erziehenden Teilzeitbeschäftigten an. Allein erziehende Teilzeitbeschäftigte, denen die Obhut eines Kindes anvertraut ist, sollen einen Anspruch auf die volle Zulage erhalten, sofern sie überwiegend während mindestens acht Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind. Liegt die Wochenarbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber unter acht Stunden, habe der Anspruch einen Fünftel der vollen Zulage zu betragen, wobei bei mehreren Arbeitsverhältnissen höchstens eine volle Zulage je Kind zur Auszahlung gelangen dürfe.
- Ein Bürger regte an, Kinderzulagen auch an Selbstständigerwerbende auszurichten. In sämtlichen Nachbarkantonen sei dies der Fall, während im Kanton Glarus ein Gewerbetreibender nur als Unselbstständigerwerbender in den Genuss von Kinderzulagen komme.
- Eine weitere vom Landrat überwiesene Motion forderte, die Kinderzulage für im Ausland wohnende Kinder nach der Kaufkraft des jeweiligen Landes abzustufen und den Anspruch auf solche Erwerbstätige zu beschränken, deren Kinder in der Schweiz selber oder in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen habe (unter Vorbehalt bilateraler Abkommen zwischen der EU und der Schweiz).

### 1.4. Behandlung der Vorstösse

Beide Motionen wurden mit Präzisierungen überwiesen. Bei der Motion um die Besserstellung Teilzeitbeschäftigter wurde präzisiert, es könne sich nur um nicht voll beschäftigte, allein erziehende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer handeln, nicht jedoch um arbeitsunfähige oder arbeitslose Ehepartner. Diese könnten in der Regel Leistungen anderer Sozialversicherungen in Anspruch nehmen (ALV, IV). – Bei der Kaufkraftabstufung sollte nicht der Abschluss bilateraler Abkommen (Gegenrecht) vorbehalten sein.

Schwieriger war die Fragestellung bezüglich Kinderzulagen auch an Selbstständigerwerbende. Eine solche Regelung wäre nur zu schaffen, wenn sie freiwillig und selbsttragend ausgestaltet würde; man dürfe nicht die anderen Arbeitgeber mit solchen Kosten belasten. Die auf Freiwilligkeit basierenden Systeme in den

Kantone, welche Kinderzulagen für Selbstständigerwerbende kennen, erfüllen die Anforderung der Selbstfinanzierung bei weitem nicht. Es müssen entweder die Kassen oder aber die Arbeitgeber (oder beide) erhebliche Mittel einschliessen, weil bedeutend mehr Zulagen an Selbstständigerwerbende ausgerichtet werden als diese Beiträge entrichten. Es unterstellen sich vor allem solche Selbstständigerwerbende dem Gesetz, welche Kinderzulagen beziehen können, während sich jene nicht anschliessen, welche vor allem Beiträge leisten müssten. – Da beide Vorgaben nicht eingehalten werden können, wurde die Umsetzung dieser Forderung abgelehnt.

## **2. Aenderung der Kinderzulagenregelung**

### **2.1. Allein erziehende Teilzeitbeschäftigte**

Allein stehende allein Erziehende, denen die Obhut eines Kindes anvertraut ist und die daher nur teilweise arbeitstätig sein können, sollen eine volle Kinderzulage erhalten, sobald sie mindestens acht Stunden pro Woche arbeiten. Sind sie weniger als acht Stunden beim gleichen Arbeitgeber tätig, so erhalten sie einen Fünftel der Zulage, sofern sie nicht anstelle des anderen erwerbstätigen, unterhaltspflichtigen Elternteils eine volle Kinderzulage geltend machen oder Leistungen anderer Sozialversicherungen beanspruchen.

### **2.2. Kaufkraftanpassung**

Kinderzulagen ins Ausland werden der jeweiligen Kaufkraft des Wohnsitzstaates des Kindes angepasst. Allerdings ist es – entgegen der Motion – nicht sinnvoll, die Ausrichtung von Kinderzulagen ins Ausland von einem Sozialversicherungsabkommen abhängig zu machen. Staatsvertragsrecht verbietet es, eine kaufkraftabhängige Regelung auf EU- und EFTA-Mitgliedstaaten anzuwenden. Auch Kantone mit Familienzulagenordnungen, welche für Kinder im Ausland andere Regelungen vorsehen als für Kinder in der Schweiz, haben nach Massgabe dieses Abkommens die Familienzulagen in beiden Fällen in gleicher Höhe auszahlen. Andererseits wird zur Vermeidung von Doppelzahlungen geregelt, welcher Staat für die Leistungsgewährung zuständig ist, wenn beide Elternteile (im jeweils anderen Land) arbeiten.

Durch das Inkrafttreten der Bilateralen Abkommen I haben zudem die entsprechenden Sozialversicherungsabkommen mit den 15 EU-Staaten ihre Bedeutung eingebüsst. Daneben bestehen nur wenige Staatsverträge mit nicht der EU oder der EFTA angehörenden Staaten, mittelfristig nur noch solche mit sieben Staaten. Für Kinder in allen andern Ländern, soweit sie nicht der EU oder EFTA angehören, bestünde überhaupt kein – also nicht einmal ein reduzierter – Anspruch auf eine Kinderzulage. Ein solch grundlegender Systemwechsel lässt sich nicht rechtfertigen. Die Auszahlung von Kinderzulagen ist nicht von Gegenrecht abhängig zu machen. Vielmehr sollte sichergestellt werden, dass im betreffenden Staat keine Kinderzulagen oder ähnliche Leistungen bezogen werden können. Ist dies nicht der Fall, so sind die Kinderzulagen – der jeweiligen Kaufkraft angepasst – auszurichten. Damit werden bezüglich der Kinderzulagen (bezogen auf die Kaufkraft) Kinder im Ausland und in der Schweiz einander gleichgestellt. Indem man weiterhin und unbedenken irgendwelcher Abkommen Kinderzulagen ausrichtet, müssen nicht die Schwachen unter nicht abgeschlossenen Staatsabkommen leiden. Hingegen soll der Anreiz, die Kinder im Ausland aufwachsen zu lassen und erst kurz vor der Volljährigkeit nachzuziehen, bewusst geschmälert werden. Gerade diese kinder- und familienfeindliche Praxis bringt Integrationsprobleme. Erfahrungsgemäss erleichtert die Schulzeit die Integration massgeblich, was jedoch nicht möglich ist, wenn Kinder primär aus materiell-ökonomischen Überlegungen nicht bei ihren Eltern (in der Schweiz) aufwachsen.

## **3. Erläuterung der geänderten Bestimmungen**

### **Artikel 3; Bezugsberechtigte Personen**

Die Werte in Absatz 3 entsprechen der Motion betreffend allein erziehender Teilzeitbeschäftigter. Sie erscheinen ausgewogen und können übernommen werden. Der Begriff «überwiegend» ist hingegen zu unbestimmt; darauf ist zu Gunsten einer praktikablen Regelung zu verzichten.

### **Artikel 6 Absätze 2 und 3 (bisher Art. 4); Höhe der Kinderzulage; Altersgrenze**

Die Bezugsberechtigung wird an den Aufenthalt in der Schweiz geknüpft; die Aenderungen ergeben sich auch als Konsequenz der Regelung für Kinder im Ausland.

### **Artikel 7 (neu); Kinder im Ausland**

Dieser Artikel führt die Kaufkraftanpassung der Zulagen für Kinder im Ausland ein. Die Regelung greift nicht bei ausländischen Arbeitnehmern, deren Kinder in der Schweiz leben. Sind die Kinder jedoch im Ausland, werden die Zulagen nach der Kaufkraft des jeweiligen Landes abgestuft. Damit wird auf die in der Regel

tieferen Lebenshaltungskosten in den betreffenden Staaten Bezug genommen. Die Zulagen sollen nur ausgerichtet werden, sofern nicht ein Anrecht auf Kinderzulagen oder ähnliche Beihilfen nach ausländischer Gesetzgebung besteht. Die konkrete Ausgestaltung wird in der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung festgelegt. Geplant ist eine Abstufung auf Viertelszulagen je nach Kaufkraft des betreffenden Staates im Vergleich zur Schweiz.

#### **Artikel 10 (bisher 9); Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen**

In Absatz 2 wird der Begriff «zwei Jahre» durch den Begriff «24 Monate» ersetzt. Die alte Regelung gab bei der Berechnung immer wieder zu Diskussionen Anlass.

#### **Artikel 14 (bisher 13); Beitrittspflicht der Arbeitgeber**

Das geltende Recht wird unter Absatz 2 durch eine Bestimmung ergänzt, welche den Zwangsanschluss regelt, und Absatz 5 verweist auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung zum Kassenwechsel.

#### **Artikel 16 (neu); Kassenrevision und Arbeitgeberkontrolle**

Dieser Artikel entspricht, in leicht präzisierter Fassung, der bestehenden Regelung in Artikel 15 der Vollziehungsverordnung und wird aufgrund der Bedeutung, welche der Revision/Kontrolle beizumessen ist, ins Gesetz integriert.

#### **Artikel 17–19 (neu; resp. bisher nur Art. 15); Kapitel über die Finanzierung**

Die Vorschriften rund um die Finanzierung werden ausführlicher geregelt. Die Finanzierung der Kinderzulagen hat ausschliesslich über Arbeitgeberbeiträge zu erfolgen. Auch die Verwendung der Beiträge sowie allfälliger Ueberschüsse wird abschliessend festgelegt.

#### **Artikel 21 (bisher 17); Rechtsschutz**

Die neue Möglichkeit, Einsprache zu erheben, ergibt sich aus dem Bundesgesetz zum Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (Art. 52).

### **4. Auswirkungen**

Momentan sind nur 25 Bezügerinnen von Teilzulagen allein erziehend. Die Erhöhung auf eine volle Kinderzulage wird äusserst bescheidene finanzielle Auswirkungen haben.

Die Kaufkraftanpassung hingegen wird die entsprechenden Kassen entlasten. Die Grössenordnung kann nicht beziffert werden, da die entsprechenden Daten (Anspruchsberechtigte mit Kindern im Ausland und in welchen Ländern) bisher nicht erfasst wurden, waren diese doch ohne Bedeutung. In personeller Hinsicht und bezüglich Informatik bewirken die Gesetzesänderungen keinen nennenswerten Mehraufwand.

### **5. Beratung der Vorlage im Landrat**

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Max Widmer, Netstal, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten. Sie unterstützte die Besserstellung der allein erziehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Einführung einer kaufkraftabhängigen Regelung für Kinder mit Wohnsitz im Ausland. Sie prüfte bezüglich Kinderzulagen an Selbstständigerwerbende ein Modell mit Obligatorium, verwarf dieses aber angesichts der speziellen Situation der Selbstständigerwerbenden im Steuerrecht und ihrer generell vielfältigeren finanziellen Möglichkeiten. Sie teilte damit die Auffassung des Regierungsrates, es bestehe aus sozialpolitischer Sicht wenig Regelungsbedarf.

In der Detailberatung gab die neue Regelung in Artikel 6 (bisher 4) bezüglich Altersgrenze (ab 16. Altersjahr) und Anspruchsvoraussetzungen (gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz) zu einer Diskussion Anlass. Sie stelle eine Einschränkung dar und sei für die Einführung einer kaufkraftabhängigen Regelung nicht nötig. Vor allem die Hinweise auf die Missbrauchsgefahr und die Einhaltung eines vernünftigen Kontrollaufwandes überzeugten jedoch die Mehrheit der Kommission von ihrer Zweckmässigkeit. Auch die Einführung der Kaufkraftregelung fand aus den erwähnten Gründen eine klare Mehrheit. Weiter folgte die Kommission dem Vorschlag, die Auszahlung von Kinderzulagen nicht von Gegenrechtsvereinbarungen abhängig zu machen. Für die Vollzugsregelung empfahl sie, einen feineren Raster zu prüfen. Im Uebrigen schlug sie einige redaktionelle Umstellungen und Anpassungen beim Gesetzestext vor.

Ausserhalb der Vorlage beantragte sie dem Landrat, die Kinderzulage auf 170 Franken zu erhöhen, und dem Regierungsrat empfahl sie, den Beitragssatz zu senken.

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage ebenfalls unbestritten. Ein Antrag auf Beibehaltung der Fassung von Artikel 6 wegen der Regelung des Ausbildungsaufenthaltes im Ausland (Art. 6 Abs. 3 Bst. b) wurde mit klarem Mehr und ohne weitere Wortmeldungen abgelehnt.

Eingehend wurde hingegen die Einführung der Kaufkraftregelung diskutiert. Die Minderheit bekämpfte sie, weil sie falsche Anreize für einen sofortigen Familiennachzug setze, keine Spareffekte habe und zudem Kinder – je nach Land – rechtungleich behandle. Die Ratsmehrheit verwehrte sich gegen den Vorwurf der Ausländerfeindlichkeit und verwies auf den Zweck der Kinderzulagen: Leisten von Beiträgen an den Lebensunterhalt von Kindern. Es dürften keine verkappten Lohnzusätze geschaffen werden, indem die Kinderzulagen die in gewissen Ländern üblichen Familieneinkommen überstiegen. Es werde nicht an die Nationalität angeknüpft, sondern an den Aufenthaltsort der Kinder; auch ein Kind mit Schweizer Bürgerrecht, aber Aufenthalt im Ausland, unterliege der Kaufkraftanpassung. Zudem führe die heutige Regelung dazu, dass viele Jugendliche aus materiell-ökonomischen Ueberlegungen erst nach dem 16. Altersjahr in die Schweiz kämen, was deren Integration erheblich erschwere. – Innerhalb der zweiten Lesung wurde ein Antrag auf eine Modifikation der Kaufkraftregelung angesichts der ungewissen Tragweite und mit Blick auf eine zukünftige Vorlage wieder zurückgezogen.

Die bereinigte Vorlage wurde mit klarem Mehr bei wenigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen in zustimmendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

Gemäss Antrag seiner Kommission erhöhte der Landrat ausserhalb der Landsgemeindevorlage die Kinderzulage per 1. Januar 2004 auf monatlich 170 Franken.

## 6. Antrag

*Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer zuzustimmen:*

### **Aenderung des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

#### **I.**

Das Gesetz vom 12. Mai 1974 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer wird wie folgt geändert:

#### **Art. 3 Abs. 3 (neu) – 5**

<sup>3</sup>Alleinerziehende Teilzeitbeschäftigte, denen die Obhut eines Kindes anvertraut ist, haben Anspruch auf die volle Zulage, sofern sie während mindestens acht Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind. Liegt die Wochenarbeitszeit beim gleichen Arbeitgeber unter acht Stunden, beträgt der Anspruch  $\frac{1}{5}$  der vollen Zulage, wobei bei mehreren Arbeitsverhältnissen pro Kind höchstens eine volle Zulage zur Auszahlung gelangt.

*Abs. 3 und 4 bisher werden zu Abs. 4 und 5.*

*Art. 5 bisher wird zu Art. 4.*

#### **Art. 5 (bisher 6) Abs. 2**

<sup>2</sup>Erfüllen mehrere Personen gleichzeitig die Voraussetzungen dieses Gesetzes zum Bezug von Kinderzulagen für das gleiche Kind, so steht der Anspruch der Reihe nach zu:

- a. der Person, in deren Obhut das Kind ist;
- b. dem Inhaber der elterlichen Sorge;
- c. der Person, die in überwiegendem Masse für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

**Art. 6 (bisher 4) Abs. 2 und 3 (neu)**

<sup>2</sup>Die Kinderzulage wird bis zum vollendeten 16. Altersjahr gewährt.

<sup>3</sup>Die Bezugsberechtigung wird verlängert für unverheiratete Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz:

- a. die infolge einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig sind, längstens bis zum vollendeten 18. Altersjahr;
- b. die sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Ein Ausbildungsaufenthalt bis maximal zwölf Monate im Ausland lässt den gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz fortbestehen.

**Art. 7 (neu)**

Kinder im  
Ausland

<sup>1</sup>Im Ausland wohnhafte Kinder haben gemäss der Artikel 4–6 Anrecht auf Kinderzulagen, sofern nicht ein Anrecht auf Kinderzulagen oder ähnliche Beihilfen nach ausländischer Gesetzgebung besteht.

<sup>2</sup>Die Kinderzulagen werden nach dem Kaufkraftverhältnis zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzstaat festgesetzt, wobei die vom Landrat beschlossene Höhe der Kinderzulage die Höchstgrenze bildet.

<sup>3</sup>Staatsverträge über Kinderzulagen bleiben vorbehalten.

**Art. 7 und 8 bisher werden zu Art. 8 und 9.**

**Art. 10 (bisher 9) Abs. 2**

<sup>2</sup>Die Nachforderung nicht bezogener Kinderzulagen ist auf die letzten 24 Monate vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt.

**Art. 10–12 bisher werden zu Art. 11–13.**

**Art. 14 (bisher 13) Abs. 2 (neu) –5 (neu)**

<sup>2</sup>Der kantonalen Kasse werden alle Arbeitgeber angeschlossen, die nicht einer anerkannten Familienausgleichskasse angehören.

*Abs. 2 und 3 bisher zu Abs. 3 und 4.*

<sup>5</sup>Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über den Kassenwechsel sind anwendbar.

**Art. 14 bisher wird zu Art. 15.**

**Art. 16 (neu)**

Kassenrevision  
und Arbeit-  
geberkontrolle

<sup>1</sup>Die Kassen sind jährlich zu kontrollieren.

<sup>2</sup>Die den Kassen angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu prüfen.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Kassenrevisionen und über die Arbeitgeberkontrollen sind anwendbar.

## IV. Finanzierung

### Art. 17 (neu)

Arbeitgeber-  
beiträge

<sup>1</sup> Die Kinderzulagen und Verwaltungskosten werden durch Beiträge der Arbeitgeber finanziert.

<sup>2</sup> Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber entrichten einen vom Regierungsrat in Prozenten festgesetzten Beitrag der Lohnsumme gemäss Bundesgesetz über die Alters und Hinterlassenenversicherung.

<sup>3</sup> Die Beiträge der Arbeitgeber dürfen nicht den Arbeitnehmern belastet werden.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung betreffend den Bezug der Beiträge, die Nachzahlung geschuldeter und die Rückforderung zuviel bezahlter Beiträge sind sinngemäss anwendbar.

### Art. 18 (neu)

Verwendung  
der Beiträge

Die Beiträge der Arbeitgeber sowie die Erträge aus Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Kinderzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

### Art. 19 (neu)

Verwendung  
der Ueber-  
schüsse

Ueberschüsse der Ausgleichskassen sind zu verwenden:

- a. vorerst zur Bildung eines angemessenen Betriebs- und Reservefonds;
- b. sodann zur Verbesserung der Leistungen oder zur Herabsetzung der Beiträge oder für beides.

## V. Weitere Bestimmungen

*Art. 16 bisher wird zu Art. 20.*

### Art. 21

Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide kann beim Verwaltungsgericht gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Verwaltungsgericht ist auch kantonale Rekursbehörde gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

### Art. 22

Vollstreckbar-  
keit

Die rechtskräftigen Verfügungen und Einspracheentscheide der Ausgleichskassen sind im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 11. April 1899 über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

*Art. 19–23 bisher werden zu Art. 23–27.*

## II.

Diese Aenderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

## § 8 Totalrevision des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank

---

### **Die Vorlage im Ueberblick**

Die Totalrevision des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank aus dem Jahr 1989 machen folgende Gründe notwendig:

- Die Aenderungen des eidgenössischen Bankengesetzes und der Finanzmarktgesetzgebung sind umzusetzen.
- Bankorganisation und Führungsstruktur haben den gestiegenen Anforderungen an die operative und strategische Bankführung zu genügen; strategische und operative Führung sind strikte zu trennen.
- Die Aufgabenteilung zwischen den Bankorganen und der politischen Aufsichtsbehörde hat der «Entpolitisierung der Bank» Rechnung zu tragen.

Obwohl ein Wechsel zur Aktiengesellschaft nicht vorgesehen ist, orientiert sich die Revisionsvorlage an den aktienrechtlichen Grundprinzipien. Abweichungen hiervon werden nur dann vorgenommen, wenn sie sich aufgrund der besonderen rechtlichen Natur der Glarner Kantonalbank (GLKB) als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit als notwendig erweisen. Die Bankorganisation wird angepasst. So sind insbesondere vorgesehen:

- Umwandlung und Verkleinerung der Bankkommission in einen siebenköpfigen Bankrat (wobei Mitglieder des Regierungsrates nicht mehr zwingend dem Bankrat angehören) und Festlegung eines Anforderungsprofils für Mitglieder des Bankrates; Wahlkompetenz des Landrates, Vorschlagsrecht des Bankrates; anstelle des Bankvorstandes Ausschüsse des Bankrates;
- strikte Trennung von operativen Aufgaben (Geschäftsführung) und Aufgaben der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Bankrat);
- neues Entschädigungsmodell für den Bankrat, wozu der Landrat ein Reglement mit Grundsätzen und Bandbreiten erlässt;
- Schaffung einer obligationenrechtlichen Revisionsstelle.

Die konsequente Aufgabenteilung zwischen den Bankorganen und der politischen Aufsichtsbehörde erfolgt durch:

- den Wegfall des Genehmigungsvorbehaltes des Landrates zum Geschäfts- und Organisationsreglement;
- die Klarstellung der Funktion der Bankprüfungskommission;
- die Klarstellung der Befugnisse und Funktion des Landrates.

Wesentliche Fragen wie Rechtsform, Leistungsauftrag, Staatsgarantie, Dotationskapital, Reservebildung, Gewinnverteilung und Steuerpflicht der GLKB werden beantwortet. Die Staatsgarantie wird beibehalten und dem Kanton abgegolten, das Dotationskapital des Kantons nicht mehr verzinst, sondern im Rahmen der Gewinnverteilung entschädigt. Der Gewinn wird – aufgrund neuer Bilanzierungsvorschriften – künftig wie folgt verteilt:

- 10 Prozent an die gesetzlichen Reserven;
- 10 Prozent an die Strukturreserven;
- mindestens 35 Prozent in die offenen Reserven;
- angemessene Dividende auf ein allfälliges Partizipationskapital;
- vom verbleibenden Teil dem Kanton 90 und den Ortsgemeinden 10 Prozent.

Gemäss Eidgenössischer Bankenkommission bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem total revidierten Gesetz über die Glarner Kantonalbank zuzustimmen.

---

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Vorbemerkungen**

Der Finanzsektor ist markanten Aenderungen in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unterworfen. Die Globalisierung der Finanzmärkte und das Angebot standortunabhängiger Dienstleistungen beschleunigt den tief greifenden Strukturwandel zusätzlich. Zudem stellt die technische Entwicklung immer höhere Anforderungen an die einzelnen Banken. Der Konkurrenzdruck hat sich stark erhöht, der Kostendruck nimmt laufend zu und neue Konkurrenten drängen auf den Markt. Zusammenschlüsse und Kooperationen sind die Folge.

Eine Kantonalbank wird nur dann in diesem verschärften Wettbewerb bestehen, wenn sie leistungs- und marktorientiert sowie genügend flexibel ist, um sich den rasch ändernden Verhältnissen anzupassen. Dabei hat es eine Kantonalbank schwerer als andere Banken, weil sie geografisch gebunden und in ihrem

Wirkungskreis in der Regel eingeschränkt ist. Hingegen wirkt sich die Staatsgarantie positiv aus, indem sie Sicherheit und Vertrauen vermittelt. Um die gesteigerten Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit erfüllen zu können, müssen einer Kantonalbank zweck- und zeitgemässe Rechtsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann sie ihre Aufgaben mit der erforderlichen Flexibilität angehen.

### **1.2. Die Glarner Kantonalbank im Ueberblick**

Die Glarner Kantonalbank (GLKB) wurde an der Landsgemeinde 1883 geschaffen. Zunächst als reine Spar- und Hypothekarbank ausgestaltet, erweiterte die Landsgemeinde 1961 den Geschäftszweck zu demjenigen einer Universalbank.

Die Kantonsverfassung von 1988 (KV) erwähnt die Kantonalbank in Artikel 49 in knapper Form. Danach betreibt der Kanton eine Kantonalbank, deren Verbindlichkeiten er garantiert. Die Bank muss nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden und hat vor allem der gesamten Volkswirtschaft zu dienen.

Die Grundlage für die GLKB bildet einerseits das Gesetz vom 7. Mai 1989 über die Glarner Kantonalbank und andererseits das Geschäftsreglement vom 14. Juni 1989 der Glarner Kantonalbank (Kantonalbankreglement). Gemäss Artikel 1 des Gesetzes ist die GLKB eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Beide Erlasse regeln weitere Bereiche wie den Leistungsauftrag, die Finanzierung, die Staatsgarantie, die Gewinnverwendung, aber auch die Organisation und die Zuständigkeiten der einzelnen Organe.

Die Bank weist ein genehmigtes Dotationskapital von 60 Millionen Franken auf, wovon 55 Millionen Franken beansprucht sind. Die anrechenbaren eigenen Mittel betragen per Ende 2001 158 Millionen Franken. Bezogen auf die Bilanzsumme von 2,674 Milliarden Franken, wovon 2,1 Milliarden Franken auf Hypothekendarlehen entfallen, steht die GLKB auf dem 19. Rang unter den 24 Kantonalbanken. Sie nimmt – in direkter Konkurrenz mit den anderen Gross- und Regionalbanken – nach wie vor eine starke Stellung ein.

Die GLKB beschäftigt 162 Personen und bildet 16 Lehrlinge aus. Sie betreibt das Bankgeschäft am Hauptsitz in Glarus und – verteilt im Kantonsgebiet – in sieben Geschäftsstellen und drei Agenturen.

### **1.3. Gründe für eine Totalrevision**

Die Gründe, welche zu einer Totalrevision der gesetzlichen Grundlagen der GLKB führen, sind:

1. Aenderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen für Kantonalbanken, welche sich insbesondere durch die Revision des Kantonalbankenstatuts in Artikel 3<sup>a</sup> des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) ergaben, sind umzusetzen. Darüber hinaus sind Aenderungen der Finanzmarktgesetzgebung zu berücksichtigen. So sind die Rechnungslegungsvorschriften dem International Accounting Standard (IAS) anzunähern, was Auswirkungen auf die Regeln der Gewinnermittlung und Gewinnverteilung hat. Mit den Regeln der so genannten Corporate Governance (Swiss Code of Best Practice der Economisuisse, Richtlinie SWX Swiss Exchange der Schweizer Börse) wird versucht, auf oberster Unternehmensebene ein ausgewogenes Verhältnis von Leitung und Kontrolle herzustellen, in dem deren Grundsätze über Organisation, Verhalten und Transparenz eingehalten werden. Auch wenn diese Standards rechtlich nicht verpflichtend sind, so sind sie dennoch zu beachten, weil sie sich im Laufe der Zeit zu eigentlichen Branchenstandards entwickeln werden, deren Einhaltung vorausgesetzt sein wird.
2. Den steigenden Anforderungen an die operative und strategische Bankführung ist durch eine entsprechende Bankorganisation und Führungsstruktur Rechnung zu tragen: konsequente Trennung zwischen den Funktionen der Geschäftsführung und denjenigen der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle; klare Aufgaben- und Verantwortlichkeitszuweisungen.
3. Die Kantonalbank ist nicht nach politischen, sondern nach markt- bzw. bankwirtschaftlichen Kriterien zu führen, trotz ihres mit einer politischen Komponente verbundenen volkswirtschaftlichen Leistungsauftrags. Die Erfüllung dieses Leistungsauftrages ist durch die politische Aufsichtsbehörde zu kontrollieren, welche damit – zumindest indirekt – Einfluss auf die Bankführung nehmen kann. Ueberdies hat sie berechtigtweise die Eigentümerinteressen des Kantons zu wahren. Mittels einer klaren Aufgabenteilung zwischen ihr und den Bankorganen, insbesondere dem Bankrat, sollen potenzielle Interessenkonflikte, welche sich aus der unterschiedlichen Anspruchshaltung ergeben können, minimiert werden.

## **2. Grundzüge der Revisionsvorlage**

### **2.1. Das Aktienrecht als Ordnungsprinzip**

Ein Rechtsformwechsel hin zu einer Aktiengesellschaft wird nicht angestrebt. Der Gesetzgeber ist bei der Ausgestaltung des Kantonalbankgesetzes zwar an die Vorgaben des Bankengesetzes gebunden, im Uebrigen jedoch frei. Die Revisionsvorlage orientiert sich an den aktienrechtlichen Grundprinzipien. Abweichungen hiervon werden nur dann vorgenommen, wenn sie sich aufgrund der besonderen rechtlichen Natur der GLKB als selbstständiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit als

notwendig erweisen. Bei der Wahl des Aktienrechts als Ordnungsprinzip handelt es sich aber nur um eine arbeitsmethodische und gesetzessystematische Vorgabe und nicht um die Vorwegnahme eines Rechtsformwechsels.

Es ergeben sich für die Revisionsvorlage folgende Konsequenzen:

	<i>Aktiengesellschaft</i>	<i>Gesetzesvorlage</i>
Normenordnung, d.h. notwendige Erlasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Statuten</li> <li>- Organisationsreglement mit Geschäftsordnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonalbankgesetz</li> <li>- Geschäfts- und Organisationsreglement</li> </ul>
Inhalt der Erlasse	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Statuten gemäss Artikel 626 Obligationenrecht (OR)</li> <li>- Organisationsreglement mit Geschäftsordnung gemäss Artikel 716<sup>b</sup> Absatz 2 OR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kantonalbankgesetz gemäss der Artikel 3<sup>a</sup> und 3 Bankengesetz</li> <li>- Geschäfts- und Organisationsreglement gemäss Artikel 3 Bankengesetz</li> </ul>
Organe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Generalversammlung</li> <li>- Verwaltungsrat</li> <li>- Revisionsstelle nach OR</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Landrat</li> <li>- Bankrat</li> <li>- externe Revisionsstelle</li> </ul>
Aufgaben der Generalversammlung	gemäss Artikel 698 Absatz 2 OR	sinngemässe Uebernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen
Aufgaben des Verwaltungsrates bzw. Bankrates	gemäss der Artikel 716 und 716 <sup>a</sup> Absatz 1 OR	sinngemässe Uebernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen
Aufgaben der Geschäftsführung	gemäss Artikel 716 <sup>b</sup> OR	gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Bankengesetz
Aufgaben der obligationenrechtlichen externen Revisionsstelle	gemäss Artikel 727 OR	analoge Uebernahme der aktienrechtlichen Bestimmungen

## **2.2. Bankorganisation**

### **2.2.1. Bankorgane**

Gemäss Bankengesetz ist einerseits ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und andererseits ein Organ für die Geschäftsführung sowie die Schaffung einer externen Revisionsstelle, welcher Organqualität zukommt, vorgesehen. Durch die Ausschussorganisation des Bankrates entfällt der Bankvorstand als Organ.

### **2.2.2. Bankrat als Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle**

#### **2.2.2.1. Allgemeines**

Die Anforderungen an einen Verwaltungsrat und seine Arbeit, insbesondere als Bankverwaltungsrat, sind markant gestiegen. Den erhöhten Anforderungen kann ein Verwaltungsratsgremium nur genügen, wenn folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

- Sicherstellung der Qualität in fachlicher und persönlicher Hinsicht der einzelnen Verwaltungsräte (Auswahl und Weiterbildung);
- geeignete, durchmischte Zusammensetzung;
- Kompetenzordnung, welche dem Verwaltungsrat nur die Aufgaben zuweist, welche effektiv wahrgenommen werden können und müssen;
- geeignete Arbeitsteilung im Bankrat, welche das Gleichgewicht zwischen Aufgabenerfüllung und den Fähigkeiten und Eignungen der Bankräte sicherstellt.

#### **2.2.2.2. Name, Grösse, Zusammensetzung und Amtsdauer**

Die Namensänderung von Bankkommission in Bankrat zeigt, dass der Bankrat mehr aktienrechtlicher Verwaltungsrat als landrätliche Fachbehörde ist. Die Verkleinerung des Bankrates von neun auf sieben Mitglieder berücksichtigt:

- die bankengesetzlich vorgeschriebene Mindestgrösse von drei Mitgliedern;
- die Erkenntnis, dass der Bankrat so klein sein soll, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen und unter sich eine sinnvolle Aufgabenteilung vornehmen können;
- die vorgesehene Ausschussorganisation.

Die Amtsdauer der Bankratsmitglieder wird bewusst nicht mehr dem landrätlichen Rhythmus folgen und nur noch drei Jahre betragen.

Im Gesetz werden alle Optionen bei der Auswahl und Wahl geeigneter Bankratsmitglieder offen gehalten. Ein Bankratsmitglied kann weiterhin Landrat sein, muss aber nicht. Die Vertretung von Regierungsräten von Amtes wegen ist nicht mehr vorgesehen; es steht der Wahlbehörde aber frei, Mitglieder des Regierungsrates in den Bankrat zu wählen. Die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 14 sind bei der Wahl zu beachten. Die Formulierung von Artikel 13 Absatz 1 lässt ausdrücklich zu, dass ausserkantonale Personen Mitglied im Bankrat werden können. Es sollen möglichst wenig einschränkende Rahmenbedingungen bei der Selektion der Bankratsmitglieder vorhanden sein. Wichtigstes Kriterium ist die Professionalität der Bankratsmitglieder, ungeachtet ihrer politischen, beruflichen oder geografischen Herkunft: im Sinne einer zukunftsgerichteten und verantwortungsvollen Entwicklung der Bank und für die Wahrnehmung politischer Verantwortung eine Selbstverständlichkeit.

#### *2.2.2.3. Anforderungen*

Eine weitere Folge des geänderten Kantonalbankstatuts im Bankengesetz ist, dass Bankratsmitglieder besonderen Anforderungen genügen müssen. Danach müssen sie als Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle einen guten Ruf haben und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten. Da die Erfüllung dieses Anforderungsprofils Bewilligungsvoraussetzung für den Bankbetrieb ist, hat:

- die Bank bei neuen Bankratsmitgliedern der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) den Nachweis bezüglich der Einhaltung der personellen Voraussetzungen zu erbringen, was mittels Lebenslauf, Berufsausweis, Arbeitszeugnisse, Leumundszeugnisse und anderen Referenzen sowie Strafregisterauszügen erfolgt;
- die bankengesetzliche Revisionsstelle die Erfüllung der personellen Voraussetzungen der EBK jährlich zu bestätigen.

#### *2.2.2.4. Wahl*

Der Landrat bleibt Wahlorgan. Als logische Folge der Wahlkompetenz kommt ihm die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die damit verbundene Kontrollpflicht zu. Eine Alternative zur Wahl durch den Landrat bestünde lediglich in der Wahl durch den Regierungsrat.

Neu kommt dem Bankrat eine Vorschlagsverantwortung für Bankratsmitglieder zu Händen des Landrates zu, denn es gehört in die primäre Verantwortlichkeit des Bankrates, für eine qualitative Nachfolgeregelung besorgt zu sein. Grundlage für die Selektion von Bankratskandidaten sind die erwähnten grundsätzlichen Anforderungen und das vom Bankrat definierte Anforderungsprofil sowie die Bedürfnisse innerhalb des Bankrates.

#### *2.2.2.5. Trennung von operativen Aufgaben und Aufgaben der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und deren Zuteilung*

Die GLKB hat gemäss Bankengesetz dafür besorgt zu sein, dass Organe einerseits für die Geschäftsführung und andererseits für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ausgeschieden sind. Mitglieder des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs dürfen gemäss Bankenverordnung nicht der Geschäftsführung angehören.

Die Befugnisse zwischen den Organen müssen deutlich abgegrenzt sein, damit eine unbelastete Ueberwachung der Geschäftsführung möglich ist. Neu werden dem Bankrat lediglich die unentziehbaren Aufgaben der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zugewiesen (Art. 15). Gemäss geltendem Gesetz hat die Bankkommission noch typische operative Aufgaben, wie das Festsetzen der Zinssätze oder die Gewährung von Darlehen und Krediten wahrzunehmen; dies wird nun zur Aufgabe der Geschäftsführung.

#### *2.2.2.6. Ausschussorganisation*

Durch eine geeignete Arbeitsteilung im Bankrat sind die Voraussetzungen für effektives und effizientes Arbeiten zu schaffen. Der Bankrat ist nicht gehalten, alle ihm als unübertragbar und unentziehbar zugewiesenen Hauptaufgaben in corpore zu erfüllen, sondern er ist befugt, Ausschüsse oder Arbeitsgruppen aus seiner Mitte zu bilden und diesen, oder einzelnen Mitgliedern, die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Ueberwachung von Geschäften zuzuweisen. An die Stelle des Bankvorstandes können ständige und wenn nötig Ad-hoc-Ausschüsse des Bankrates treten. Als ständige Ausschüsse sind vorgesehen:

- *Strategie- und Personalausschuss.* – Dieser beschäftigt sich insbesondere mit den strategischen und den grundsätzlichen organisatorischen Fragen, der Nachwuchspflege sowie der Salär- und Kompensationspolitik und wirkt bei der Selektion der Geschäftsführungsmitglieder und der Bankratskandidaten mit.

- *Prüfungsausschuss.* – Er macht sich ein Bild von der Finanzplanung, der Finanz- und Liquiditätskontrolle sowie dem Stand des Rechnungswesens und beobachtet die mittelfristige Finanzentwicklung, die externe und interne Revision sowie deren Zusammenarbeit und Ergebnisse. Dabei prüft er nicht selbst, sondern zieht Schlüsse aus seinen Beobachtungen.
- *Risikoausschuss.* – Dieser Ausschuss nimmt die Verpflichtungen des bankengesetzlich vorgeschriebenen Risikomanagements – auf der Grundlage der Risikopolitik der GLKB – wahr.

#### 2.2.2.7. Klarstellung der Funktion und der Aufgaben des Bankpräsidenten

Obwohl dem Bankpräsidenten bereits eine zentrale Stellung bei der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zukommt, er vom Landrat gewählt wird, Bankkommission und Bankvorstand angehört und diese einberuft und er nicht Regierungsrat sein darf, findet seine Funktion in der geltenden gesetzlichen Grundlage nur marginale Erwähnung.

Nun findet seine Funktion ausdrücklich Erwähnung, und seine Kernaufgaben werden auf Gesetzesstufe festgelegt. Dem Bankrat obliegt es, im Organisationsreglement Aufgaben und Befugnisse des Bankpräsidenten detailliert zu regeln (Art. 18).

#### 2.2.2.8. Entschädigung der Bankratsmitglieder

Die Vergütungen der Mitglieder der Bankkommission inklusive des Bankpräsidenten werden nach heutiger Regelung durch den Landrat im Beschluss über die Festsetzung der Jahresentschädigungen der Bankkommissionsmitglieder und im Beschluss über die Besoldungen der Behördenmitglieder (Bankpräsident) festgelegt. Folgende Entschädigungen werden ausgerichtet:

- Die Mitglieder der Bankkommission erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld, welches demjenigen des Landrates entspricht (Halbtagesitzung 100 Fr., Ganztagesitzung 200 Fr.) sowie eine durch den Landrat festgelegte Jahresentschädigung (Bankkommissionsmitglieder 6000 Fr., Bankvorstandsmitglieder 8000 Fr.).
- Die Besoldung des Bankpräsidenten beträgt 67 957 Franken.

Die Mitglieder des Bankrates sollen eine Entschädigung beziehen, welche zeitlichen Aufwand, Komplexität der Aufgabe und die damit verbundene Verantwortung widerspiegelt und die Realauslagen ersetzt. Das Entschädigungsmodell darf für die Mitglieder des Bankrates aber keine Erfolgskomponente im Sinne eines Bonus beinhalten. Nicht mehr der Landrat, sondern der Bankrat wird die Entschädigungen festlegen. Dabei ist er an ein vom Landrat genehmigtes Reglement gebunden, welches die Grundsätze und Bandbreiten der Entschädigung festlegt. Der Landrat entscheidet damit nicht mehr über die effektive Entschädigung des einzelnen Mitgliedes, sondern lediglich über die Bandbreiten und die Zuteilungskriterien. Mit diesem Vorgehen wird folgenden Umständen Rechnung getragen:

- Die Angemessenheit der Entschädigung kann momentan nicht definitiv bestimmt werden, da Aufwand und zeitliche Belastung noch nicht abschätzbar sind.
- Es können auf die einzelnen Aufgaben angepasste Entschädigungen festgelegt werden, und zwar von jenem Organ, welches die Arbeitsbelastung abzuschätzen vermag (dem Bankrat).
- Mit dem Genehmigungsvorbehalt zu Gunsten des Landrates entzieht sich der Bankrat unnötigen Diskussionen bei der Gewährung der Entschädigungen (was angesichts der zahlreichen medienwirksamen Fälle von Selbstbedienungsmentalität in den obersten Führungsebenen unter allen Umständen zu vermeiden ist).

Um das nötige Augenmass sicherzustellen, ist die Entschädigung im Geschäftsbericht auszuweisen (Art. 17 Abs. 3). Die vorgeschlagene Regelung erfordert keine Anpassung des Behördengesetzes.

#### 2.2.3. Geschäftsführung

Die offene Formulierung gibt dem Bankrat die Möglichkeit, das für die Bank adäquate Führungsmodell zu wählen und im Organisationsreglement im Detail zu regeln. Die Aufgabe der Geschäftsführung wird weiterhin in genereller Art umschrieben. Die Geschäftsführung hat innerhalb der vom Bankrat festgelegten Leitplanken (Oberleitung) und unter dessen Aufsicht und Kontrolle umfassende Geschäftsführungsaufgaben. Die Aufgabenabgrenzung zwischen Bankrat und Geschäftsführung ergibt sich aus der zu erlassenden Kompetenzordnung.

#### 2.2.4. Schaffung einer externen Revisionsstelle

Da es sich bei der im Bankengesetz geforderten Revisionsstelle um eine spezialgesetzliche Revisionsstelle handelt und die ebenfalls zwingend verlangte interne Revisionsstelle (so genanntes internes Inspektorat) nicht der obligationenrechtlich vorgesehenen Revisionsstelle gemäss Artikel 727 OR entspricht, wird eine externe Revisionsstelle, welche die Funktionen von Artikel 727 OR insbesondere gegenüber dem Landrat vornimmt, vorgesehen (Art. 20). Allerdings wird ausdrücklich die Möglichkeit geschaffen, die Funktionen der obligationenrechtlichen und der bankengesetzlichen Revisionsstelle bei einer Revisionsgesellschaft zusammenzuführen.

### **2.3. Aufgabenteilung zwischen den Bankorganen und der politischen Aufsichtsbehörde**

#### **2.3.1. Zuständigkeit für Geschäfts- und Organisationsreglement**

Nach heutiger Regelung wird das Kantonalbankreglement, welches durch die Bankkommission erlassen wird, durch den Landrat genehmigt; ein solcher Genehmigungsvorbehalt ist nicht mehr vorgesehen. Die Zuständigkeit zum Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements wird dem Bankrat übertragen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Die Unterstellung der GLKB unter das Bankengesetz erfordert, im Unterschied zum heutigen Kantonalbankreglement, umfassendere und detailliertere Regelungen durch ein Geschäfts- und Organisationsreglement. Dabei handelt es sich um geschäftsrelevante Bankinternas, welche nicht ohne Weiteres durch die Publizität der öffentlichen Behandlung im Landrat und die anschliessende Aufnahme in der Gesetzesammlung direkten Mitbewerbern zugänglich gemacht werden sollen.
2. Bereits heute verfügt der Landrat bezüglich des Inhaltes über keinerlei Gestaltungsrechte. Der EBK sind neu alle Grundlagen (Kantonalbankgesetz und Kantonalbankreglement) wie auch spätere Aenderungen, soweit diese den Geschäftszweck, den Geschäftsbereich, das Grundkapital oder die innere Organisation betreffen, zur Bewilligung einzureichen.
3. Die Aufsicht über die Kantonalbank oblag nach altem Kantonalbankstatut dem Kanton als Errichter der öffentlich-rechtlichen Anstalt. Am Schutzbedürfnis des Kantons, als Träger der Bank, hat sich nichts geändert. Mit dem neuen Kantonalbankstatut gelten nun die Regeln des Bankengesetzes, was mit der Bewilligung zur Ausübung des Bankgewerbes, der Bewilligung zum Bankbetrieb, der bankengesetzlichen Revisionsstelle und der Regelwerke eine strenge Aufsicht durch die EBK zur Folge hat.
4. Im schnelllebigen Marktumfeld muss den mit der Unternehmensführung betrauten Organen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Arbeitsgrundlagen in eigener Verantwortung und abschliessend selber regeln zu können.

#### **2.3.2. Bankprüfungskommission**

Mit der 1999 erfolgten Unterstellung sämtlicher Kantonalbanken unter die Aufsicht der EBK hat sich die Aufsichtsfunktion der Bankprüfungskommission entleert. Die bis dahin notwendige kantonale Instanz, welche den Vollzug rechtskräftiger Anordnungen der EBK überwachte, ist überflüssig geworden. Faktisch kommt der Bankprüfungskommission lediglich noch die Funktion zu, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu Händen des Landrates vorzubereiten; in der Landratsverordnung sind die Bestimmungen über die Bankprüfungskommission anzupassen. Es gibt keinen Grund mehr, die Bankprüfungskommission im Gesetz aufzuführen.

#### **2.3.3. Befugnisse und Funktion des Landrates**

Die Befugnisse des Landrates sind – analog der aktienrechtlichen Generalversammlung – zusammengefasst (Art. 23):

- Wahl des Bankpräsidenten und der weiteren Mitglieder des Bankrates, allerdings unter dem Vorbehalt des Vorschlagsrechts des Bankrates;
- Wahl einer unabhängigen Revisionsstelle nach Artikel 727 OR (aktienrechtliche Revisionsstelle); dem Bankrat obliegt jedoch das Vorschlagsrecht, da – insbesondere, wenn die Funktionen der bankengesetzlichen und der externen Revisionsstelle durch die gleiche Gesellschaft wahrgenommen werden sollen – besondere Anforderungen an die Qualifikation des Revisionsorgans gestellt werden;
- Festlegung des Dotationskapitals gemäss bisheriger Regelung, wobei die Eigenmittelvorschriften einzuhalten sind;
- Genehmigung des Reglements betreffend der Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Bankrates;
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnung sowie die Entlastung der Bankorgane gemäss heutiger Regelung und in Uebereinstimmung mit den aktienrechtlichen Vorschriften;
- Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinnes auf Antrag des Regierungsrates (neu).

### **2.4. Einzelfragen**

#### **2.4.1. Rechtsform**

Nach dem Kantonalbankenstatut können Kantonalbanken nur noch in der Rechtsform einer Anstalt oder einer Aktiengesellschaft errichtet und geführt werden.

Bezüglich eines allfälligen Rechtsformwechsels der GLKB zu einer Aktiengesellschaft wurde im Jahr 2000 in Zusammenhang mit einer Motion betreffend Aenderung des Gesetzes über die Glarner Kantonalbank ein Rechtsformwechsel als nicht angezeigt erachtet. Da sich weder an der damaligen Ausgangslage noch an den Schlussfolgerungen etwas änderte, wird an der Rechtsform der selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit festgehalten.

#### 2.4.2. Leistungsauftrag

Der Bundesrat hält in seinem Bericht zur Stellung der Kantonalbanken fest, dass den Kantonalbanken eine «wichtige wettbewerbs- und strukturpolitische Funktion» zukomme. Sie stellen ein Gegengewicht zu den Grossbanken dar und könnten im gegenwärtigen Konzentrationsprozess vor übermächtiger Marktpräsenz und Marktmacht schützen, wobei dies allein für die Kantone aber kein Grund sein könne, die Kantonalbanken weiterzuführen. Ein besonderer Leistungsauftrag im Interesse der kantonalen Volkswirtschaft gelte im Bundesrecht nicht mehr als konstitutives Merkmal der Kantonalbanken. Ob eine Kantonalbank einen solchen Leistungsauftrag wahrnehme, sei Sache des Kantons. – Das Tätigsein des Kantons im Bankgewerbe lag und liegt im Interesse seiner Volkswirtschaft. Namentlich aus dem öffentlichen Interesse an der Versorgung des ganzen Kantonsgebietes mit Bankdienstleistungen und mit zinsgünstigen Krediten rechtfertigt sich der Betrieb einer Kantonalbank.

Angesichts der geografischen Lage des Glarnerlandes, seiner Grösse und der besonderen strukturellen Bedürfnisse behält der Leistungsauftrag seine Bedeutung für das Geld- und Kreditwesen sowie den Erhalt und Ausbau einer gesunden und nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung. Der Leistungsauftrag der GLKB ist offener formuliert und räumt damit die nötige Flexibilität ein, um die Dienstleistungen anbieten zu können, ohne dabei die wirtschaftliche Sicht vernachlässigen zu müssen, was die GLKB am ehesten in die Lage versetzt, ihre volkswirtschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Der bisherige Leistungsauftrag ist zu detailliert formuliert und widerspiegelt nicht zuletzt die Anspruchshaltung der Politik an die Bank.

#### 2.4.3. Staatsgarantie

Die Staatsgarantie bedeutet, dass die Gläubiger «am Ende» nicht zu Verlust kommen dürfen. Muss ein Kanton für die Verbindlichkeiten seiner Bank einstehen, so hat er die notwendigen Mittel bereitzustellen; die Staatsgarantie als Instrument des Gläubigerschutzes ist also für den Kanton mit Risiken verbunden. Gemäss Bankengesetz stellt das Erfordernis der vollen Staatsgarantie kein konstitutives Merkmal der Kantonalbanken mehr dar. Von Bundesrechts wegen bleibt es also den Kantonen überlassen, ob sie ihren Kantonalbanken weiterhin eine Staatsgarantie gewähren wollen.

Eine Staatsgarantie hat zwar einen wettbewerbsverzerrenden Effekt, der für den Kanton ein Risiko bedeutet, welches er nicht direkt beeinflussen kann. Andererseits stellt sie ein Gegenstück zum öffentlichen Auftrag dar und sichert die Bankkundinnen und -kunden ab (umfassende Garantie für Anleger). Für die Bank hat sie einen nicht zu unterschätzenden Marketingeffekt. – Die Staatsgarantie wird grundsätzlich beibehalten, da sie einem Bedürfnis weiter Teile der Bevölkerung entspricht. Sie wird jedoch im Gegensatz zur heutigen Regelung insofern eingeschränkt, als ein allfälliges Partizipationskapital sowie nachrangige Darlehen nicht mehr garantiert werden.

Mit der neu gewählten Organisationsform und der Neuregelung der Gewinnverteilung ist die Staatsgarantie im Sinne einer Risikoprämie dem Kanton abzugelten; dies im Einklang mit Regelungen in anderen Kantonen (BE, LU, ZG und SG). Die vorgesehene Abgeltung der Staatsgarantie stellt keineswegs eine Kompensation für den Wegfall der garantierten Verzinsung des Dotationskapitals dar. Eine solche rein monetäre Betrachtungsweise wäre verfehlt. Die in Form einer Risikoprämie auf dem Eigenkapital vorgesehene Abgeltung wird einen Ertrag von maximal 300 000 bis 400 000 Franken, je nach definitiver Ausgestaltung, bringen.

#### 2.4.4. Grundkapital (Dotationskapital)

Der Kanton stellt der GLKB das Grundkapital zur Verfügung, wobei der Landrat über dessen Höhe bestimmt; aktuell sind es 60 Millionen Franken, wovon 55 Millionen Franken beansprucht sind. Das Grundkapital ist grundsätzlich aus dem Reingewinn zu verzinsen, wobei das Geschäftsreglement die Einzelheiten bestimmt. Im Sinne eines einheitlichen Sprachgebrauches wird das vom Kanton der Bank zur Verfügung gestellte Kapital neu als «Dotationskapital» bezeichnet. Da das Dotationskapital zusammen mit den Reserven die Deckungsgrundlage der Bankgläubiger bildet, kommt ihm im Zusammenhang mit den bankengesetzlichen Eigenmittelvorschriften eine besondere Funktion zu. Daher ist der Landrat nicht mehr frei in der Bestimmung der Höhe des Dotationskapitals. Diese ist wie bisher nicht im Gesetz zu beziffern, sondern in einem landrätlichen Beschluss. Gemäss dem aktienrechtlichen Ordnungsprinzip wird das Dotationskapital nicht mehr fix, sondern im Rahmen der Gewinnverwendung abgeltet.

#### 2.4.5. System der Reservebildung und Gewinnverteilung

Das heutige Gewinnverteilungssystem hält vor den Vorschriften des IAS, da Gewinnvorwegnahmen nicht mehr zulässig sind, nicht Stand. Aus diesem Grunde ist das Gewinnverteilungs- und Reservebildungssystem zu modifizieren, ansonsten die Bank nicht mehr in genügendem Masse Reserven bilden könnte.

Der Gewinnanteil von Kanton und Gemeinden entwickelte sich in den Jahren 1995–2001 tendenziell gleichmässig nach oben (Angaben in Tabelle: in 1000 Fr.):

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001
Jahresgewinn (inkl. Gewinnvorwegnahmen)	9768	6418	10813	9092	12878	18806	15236
Abgabe an Kanton	2300	2300	2500	2600	2800	3200	3000
Abgabe an Gemeinden	384	384	417	433	466	533	500

Im Bereich der Reservebildung wird neu zwischen folgenden Reserven unterschieden:

- gesetzliche Reserven im Sinne von Artikel 5 Bankengesetz;
- offene Reserven, welche 1. die Mittel der Strukturreserven und 2. die Mittel der offenen Reserven umfassen.

Mit der Schaffung von Strukturreserven wird den Besonderheiten, welche sich aus dem Leistungsauftrag ergeben, angemessen Rechnung getragen. Bei der Erfüllung des Leistungsauftrages sind die allgemein gültigen Bankgrundsätze zu berücksichtigen. Es liegt in der Natur des Leistungsauftrages, dass die Kantonalbank Leistungen erbringt (z.B. Geschäftsstellenabdeckung), welche über die Ansprüche gegenüber Drittbanken hinausgehen. Die Strukturreserven sollen diesem Umstand Rechnung tragen. Bei den Strukturreserven handelt es sich grundsätzlich um offene Reserven, welche jedoch unter anderem Titel geführt werden.

Der bisherige Reservefonds wird in die offenen Reserven überführt, denen mindestens 35 Prozent des Gewinnes zuzuweisen ist. Diese Regelung entspricht der gegenwärtigen. Im Vergleich dazu ergeben sich höhere prozentuale Zuweisungen an die offenen Reserven (mindestens 35% statt 30%). Diese Erhöhung ergibt sich aus den geänderten Rechnungslegungsvorschriften nach IAS, nach welchen der Gewinn nicht mehr von unten nach oben, sondern nur noch von oben nach unten berechnet werden darf. Somit fliessen die bisher vor Gewinnverteilung den stillen Reserven zugewiesenen Mittel des Jahresgewinnes neu in den Gewinnausweis und damit in die prozentuale Verteilung.

Modellberechnungen auf der Basis der Rechnungen der letzten fünf Jahre zeigen, dass es lediglich marginale Verschiebungen gibt und somit die Zuweisungsquote:

- 10 Prozent an die gesetzlichen Reserven,
- 10 Prozent in die Strukturreserven,
- mindestens 35 Prozent in die offenen Reserven,
- angemessene Dividende auf ein allfälliges Partizipationskapital,
- und vom verbleibenden Teil dem Kanton 90 Prozent und den Ortsgemeinden 10 Prozent, resultatmässig mit der heutigen Gewinnverteilung vergleichbar ist.

Vergleich Status quo/neue Regelung kumuliert 1995–2001 (in 1000 Fr.):

	<i>Status quo</i>	<i>neue Regelung</i>	<i>Differenz</i>
<i>Ausgewiesener Jahresgewinn</i>	83 011	80 785	
<i>Reservebildung</i>			
Gesetzliche Reserven	9 350	8 078	– 1 272
Strukturreserven	0	8 078	8 078
Freie Reserven	35 893	28 275	– 7 618
Total Reservebildung	45 243	44 431	– 812
<i>Abgabe an Kanton und Gemeinden</i>			
Abgeltung Staatsgarantie	0	2 226	2 226
Verzinsung Dotationskapital	15 338	0	– 15 338
Abgabe an Kanton	18 700	32 718	14 018
Abgabe an Gemeinden	3 117	3 635	518
Total Abgabe an Kanton/Gemeinden	37 155	38 579	1 424
<i>Gewinnvortrag</i>	613		

Der Landrat beschliesst über die Gewinnverteilung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag des Regierungsrates. Mit der frei verfügbaren Quote, d.h. maximal 45 Prozent, sind die Verzinsung des Dotationskapitals und die Zuweisung an Kanton und Gemeinden abzudecken.

#### 2.4.6. Steuerpflicht der Bank

Die GLKB ist von der Steuerpflicht kraft Steuergesetz (Art. 60 Abs. 1 Ziff. 2) befreit. Diese Regelung ist angesichts des Leistungsauftrags, der Mitwirkung des Staates bei der Mittelausstattung und der Abgeltung der Staatsgarantie durch die Bank weiterhin gerechtfertigt.

## 2.5. Uebergangsbestimmungen

Das total revidierte Kantonalbankgesetz tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

Die Bankkommission wurde im Juni 2002 für die Amtsdauer 2002–2006 gewählt. Mit dem neuen Gesetz ergeben sich insbesondere für die Mitglieder des Bankrates markante Anpassungen, wie die Reduktion der Bankkommission von neun auf sieben Mitglieder und die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Die gewählten Bankkommissionsmitglieder sollen für den Rest der Amtsdauer den Bankrat bilden, wobei allfällige Rücktritte so lange nicht ersetzt werden, bis der Bankrat die gesetzlich vorgesehene Grösse von sieben Mitgliedern erreicht hat.

Da das Dotationskapital nicht mehr besonders entschädigt wird, sondern die Entschädigung innerhalb der Gewinnverteilung erfolgt, sind Bestimmungen aufzunehmen, wie ein allfälliger Gewinn des Geschäftsjahres 2003 zu verteilen ist. Grundsätzlich soll die Gewinnverteilung und damit die Verzinsung des Dotationskapitals für das Jahr 2003 bereits nach den neuen Bestimmungen erfolgen.

## 3. Detailkommentar zu einzelnen Bestimmungen

### Artikel 1; Rechtsform, Firma und Sitz

**Absatz 1.** – Er hält nicht nur die Rechtsform der GLKB, nämlich jene einer selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit fest, sondern bezeichnet auch den Sitz und die Firma.

**Absatz 2.** – Seit der Revision des Kantonalbankstatuts (Art. 3<sup>a</sup> Bankengesetz) gilt das Bankengesetz auch für die Kantonalbanken. Die geänderte Rechtslage hat unter anderem zur Folge, dass das Kantonalbankgesetz und das Geschäfts- und Organisationsreglement der EBK einzureichen und von dieser zu genehmigen sind, bevor sie in Kraft treten können.

**Absatz 3.** – Das Geschäftsstellennetz ist zwar ein wichtiger, weil unmittelbarer Distributionskanal einer Bank, jedoch auch sehr kostenintensiv. Um die nötige Flexibilität in der Ausgestaltung des Geschäftsstellennetzes zu erreichen, soll die bisherige «Muss-» durch eine «Kann-Bestimmung» ersetzt werden.

### Artikel 2; Zweck

**Absatz 1.** – Der Geschäftskreis der GLKB wird als derjenige einer Universalbank umschrieben.

**Absatz 2.** – Gemäss Artikel 49 Absatz 2 KV hat die GLKB vor allem der gesamten Volkswirtschaft zu dienen. Mit der begrifflichen Präzisierung bzw. Abgrenzung private Wirtschaft / glarnerische Wirtschaft soll zum Ausdruck gebracht werden, dass geschäftspolitisches Ziel der Bank eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der glarnerischen Volkswirtschaft ist. Der Zweckartikel formuliert den Leistungsauftrag der GLKB. Der Leistungsauftrag steht für viele Kantonalbanken nicht mehr im Vordergrund, denn eine Bank kann sich nur noch beschränkt an Vorgaben orientieren, die ihre Wirtschaftlichkeit beeinträchtigen könnten. Anders liegen die Verhältnisse in Bergkantonen wie Glarus. Hier hat der Leistungsauftrag noch einige Bedeutung. Würde er aufgegeben, wäre die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Bankdienstleistungen unter Umständen in Frage gestellt.

### Artikel 3; Geschäftsgebiet

**Absatz 1.** – Das primäre Geschäftsgebiet der Bank sollen der «Kanton Glarus und die angrenzenden Gebiete» sein und nicht mehr «nur» der Kanton Glarus. Diese Gebietsumschreibung entspricht heutiger Geschäftspraxis und bietet die Möglichkeit, in einem sich immer stärker wandelnden Bankenumfeld mit der nötigen Flexibilität handeln zu können.

**Absatz 2.** – Er nimmt die bisherige Regelung inhaltlich auf. Grundlage für Tätigkeiten ausserhalb des primären Raumes sind die entsprechenden organisatorischen Massnahmen. Es dürfen der Bank aus Geschäften ausserhalb des Primärraumes keine besonderen Risiken entstehen. Die zweite Voraussetzung für Geschäftstätigkeiten ausserhalb des Primärraumes korrespondiert mit der besonderen Natur einer Kantonalbank (Eigentümer, Dotationskapital, Staatsgarantie, Leistungsauftrag). Die umfassendere Formulierung dieser Negativ-Voraussetzung ersetzt die geltende Formulierung (... und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton nicht beeinträchtigt wird ...); sie verweist auf die Zweckbestimmung gemäss Artikel 2 (und damit auf dessen Abs. 2 «Leistungsauftrag»).

### Artikel 4; Geschäftstätigkeit

**Absatz 1.** – Das Gewinnstreben ist allgemeines Ziel einer Bank, da nur so Reserven angelegt werden können, die zum Gläubigerschutz notwendig sind. Grundlage hierfür ist die Bankführung nach (betriebs-)wirtschaftlichen Grundsätzen. Es handelt sich somit um einen permanenten Auftrag an alle Stufen, die Banktätigkeit (Produkte und Betrieb) so weit zu optimieren, dass Gewinn erzielt werden kann. Dieser Gewinnanspruch ist und kann nicht ein absoluter sein, da die GLKB auch einen Leistungsauftrag zu erfüllen hat (Art. 2 Abs. 2),

welcher allenfalls Massnahmen oder Aktivitäten fordert, die den erreichbaren Gewinn minimieren können. Aus diesem Grund hat die GLKB jenen Gewinn zu erreichen, den sie unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch den Leistungsauftrag erreichen kann. Die Erfüllung des Leistungsauftrages darf jedoch nicht als Argument dienen, um nicht optimierte Betriebsführung und damit reduzierten Gewinn zu begründen.

**Absatz 2.** – Es werden die Möglichkeiten der Zusammenarbeit offen formuliert (s. auch Abs. 3). Eine möglichst hohe Flexibilität ist unabdingbar. Der Wandel im Bankenumfeld führt zu völlig neuen Formen der Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang erscheint die bisherige Vorschrift «keine Beteiligung an privaten Unternehmen» als zu eng.

**Absatz 3.** – Massgabe für Mitgliedschaften und Beteiligungen ist die Erfüllung des Geschäftszweckes. Hier gilt es – analog zu Absatz 2 – eine möglichst grosse Flexibilität zu erhalten.

**Absatz 4.** – Es wird der – aktienrechtlich – übliche Vorbehalt, Liegenschaften erwerben und veräussern zu können, angebracht.

**Absatz 5.** – Die Geschäfte der Schweizerischen Nationalbank werden in Bern und Zürich durch ihre Sitze, an den bedeutendsten Verkehrsplätzen durch Zweiganstalten und an anderen Plätzen durch Agenturen besorgt (Art. 4 Abs. 1 Nationalbankgesetz). Jeder Kanton hat Anspruch auf eine Agentur, wobei auf Ansuchen der Kantonsregierung diese der Kantonalbank zu übertragen ist. Es wird klargemacht, dass die GLKB die Agentur der Schweizerischen Nationalbank führt.

### Artikel 5; Staatsgarantie

Heute bildet die Staatsgarantie für Kantonalkassen kein konstitutives Merkmal mehr. Weil es sich bei der Staatsgarantie um ein Privileg der Kantonalkassen handelt, welches ihnen Wettbewerbsvorteile ermöglicht, wird aus wettbewerbspolitischer und finanzwirtschaftlicher Sicht eine Abgeltung der Staatsgarantie gefordert. Andernfalls läge eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Prinzips der Wettbewerbsneutralität vor.

**Absatz 1.** – Neu ist der Grundsatz, dass die Staatsgarantie dem Kanton abzugelten ist.

**Absatz 2.** – Im Gegensatz zur heutigen Regelung wird die Staatsgarantie beschränkt; sie bezieht sich nicht auf Partizipationskapital und nachrangige Verbindlichkeiten.

**Absatz 3.** – Ein Abgeltungsmodell mit jährlichen Verhandlungen, wie es andere Kantone kennen, wird abgelehnt. Als Vergleich dienen folgende Modelle:

Kanton	Abgeltung
Bern	0,03 bis 0,06 Prozent des Fremdkapitals;
Luzern	0,2 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs zuzüglich 2 Prozent des Zwischenergebnisses per Jahresabschluss (Bruttogewinn abzüglich Abschreibungen auf dem Anlagevermögen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste);
Zug	10 Prozent der dem Kanton Zug zustehenden Dividende;
St. Gallen	0,3 bis 0,8 Prozent der gesetzlich erforderlichen Eigenmittel (mit Verhandlungen).

Es ist ein fixes Modell mit einer Risikoprämie von 0,3 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Eigenkapitals gemäss Bankengesetz, jeweils per Ende Jahr, vorgesehen. Die Abgeltung hätte in der Vergangenheit folgende Ergebnisse gebracht:

	<i>Erforderliche eigene Mittel (in Mio. Fr.)</i>	<i>0,3 Prozent (in Fr.)</i>
1995	106,242	319 000
1996	107,038	321 000
1997	108,615	326 000
1998	100,126	300 000
1999	99,168	298 000
2000	107,835	324 000
2001	113,047	339 000

### Artikel 6; Gleichstellung der Geschlechter

Diese Bestimmung ergibt sich aus den Rechtserlassen über die Gleichstellung von Frau und Mann.

### Artikel 7; Eigenmittel

Die Eigenmittel der GLKB bestehen im Wesentlichen aus dem Dotationskapital, einem allfälligen Partizipationskapital sowie den Reserven. Das vom Kanton zur Verfügung gestellte Dotationskapital beträgt zurzeit 60 Millionen Franken, wovon 55 Millionen Franken beansprucht sind. Bisher wurde noch kein Partizipationskapital herausgegeben. Die Möglichkeit zur Beschaffung zusätzlicher Eigenmittel durch die Aufnahme nachrangiger Verbindlichkeiten gemäss Bankengesetz wird ausdrücklich festgehalten.

### **Artikel 8; Dotationskapital**

Das Dotationskapital ist das Kapital, welches der Kanton Glarus der GLKB zur Verfügung stellt. Die Festlegung der Höhe des Dotationskapitals obliegt dem Landrat (s. Art. 23 Bst. c).

*Absatz 1.* – Inhaltlich entspricht diese Bestimmung geltendem Recht mit dem Unterschied, dass das Grundkapital nun Dotationskapital heisst. Gemäss Bankengesetz gilt eine Bank als Kantonalbank, wenn sie aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird und der Kanton eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals hält und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügt. Ist die Kantonalbank in der Rechtsform der Anstalt errichtet wie die GLKB, so folgt daraus, dass der Kanton das nötige Kapital zur Verfügung stellen muss.

*Absatz 2.* – Gemäss heutiger Regelung bestimmt der Landrat durch besonderen Beschluss die Höhe des Grund-(bzw. Dotations-)Kapitals. Bewilligungsvoraussetzung für den Bankbetrieb ist der Nachweis über das gesetzlich geforderte Mindestkapital. Der Landrat hat somit bei der Festlegung der Höhe des Dotationskapitals die bankengesetzlichen Vorschriften zu beachten.

### **Artikel 9; Partizipationskapital**

*Absatz 1.* – Auch wenn die GLKB bisher kein Partizipationskapital geschaffen (und somit auch keine entsprechenden Bestimmungen erlassen) hat, so soll die Möglichkeit bestehen bleiben, sich weitere eigene Mittel durch die Ausgabe von Partizipationsscheinen zu beschaffen. Grundsätzlich richtet sich die Rechtsnatur von Partizipationsscheinen nach den aktienrechtlichen Bestimmungen. Da es sich bei der GLKB nicht um eine Aktiengesellschaft handelt, sind diese Bestimmungen in einem vom Bankrat zu erlassenden und die besonderen Gegebenheiten einer Kantonalbank berücksichtigenden Reglement festzulegen.

*Absatz 2.* – In Übereinstimmung mit dem OR (Art. 656<sup>b</sup> Abs. 1) darf das Partizipationskapital nicht mehr als die Hälfte des Dotationskapitals betragen.

### **Artikel 10; Reserven**

Die Reserven der GLKB gliedern sich in die so genannten gesetzlichen Reserven nach Bankengesetz, in die Strukturreserven, offenen Reserven sowie den Gewinnvortrag. Sie werden aufgrund bankengesetzlicher Vorschriften geüffnet.

### **Artikel 11; Fremdmittel**

Fremdmittel sind Gelder, welche die GLKB am Geld- und Kapitalmarkt sowie bei ihren Kunden aufnimmt, um das Bankgeschäft zu pflegen, insbesondere Geldausleihungen vorzunehmen oder Kredite zu sprechen.

### **Artikel 12; Organe**

Gemäss Bankengesetz ist einerseits ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und andererseits ein Organ für die Geschäftsführung vorzusehen. Im Sinne einer adäquaten und obligationenrechtlich genügenden Revision ist die Schaffung einer externen Revisionsstelle vorgesehen, welcher Organqualität zukommt (Bst. c). In Nachachtung der vorgesehenen Ausschussorganisation des Bankrates entfällt der Bankvorstand als Organ.

### **Artikel 13; Zusammensetzung Bankrat**

*Absatz 1.* – Nach Bundesrecht hat das Organ der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle mindestens aus drei Mitgliedern zu bestehen. Anbetrachts der Ausschuss-Organisation sind nicht mehr neun, sondern lediglich noch sieben Mitglieder vorgesehen. Der Vizepräsident des Bankrates wird nicht mehr explizit aufgeführt, wobei es unbestritten ist, dass eine Stellvertreterregelung vorhanden sein muss. Die Konstituierung erfolgt durch den Bankrat.

Bezüglich der Zusammensetzung bzw. der «Herkunft» der Bankkommissionsmitglieder gilt, dass zwei Mitglieder dem Regierungsrat angehören und die weiteren Mitglieder nicht dem Landrat angehören müssen. Neu sollen alle Optionen bei der Selektion (s. Ausführungen zu Art. 23 Bst. a) geeigneter Bankratsmitglieder offen bleiben. Danach kann ein Bankratsmitglied Regierungsrat oder Landrat sein, muss aber nicht. Selbstverständlich sind die Unvereinbarkeitsbestimmungen gemäss Artikel 14 zu beachten.

Die offene Formulierung lässt zudem die Mitgliedschaft ausserkantonalen Personen zu. Ob dem so sein soll (und dies der Landrat im Rahmen seiner Wahlkompetenz so handhabt), ist sicherlich auch eine politische Frage.

*Absatz 2.* – Das Bankengesetz verlangt, dass die mit der Führung einer Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Diese Bewilligungsvoraussetzung haben also auch die Bankratsmitglieder zu erfüllen. Die Umschreibung der Voraussetzungen, welche an Bankratsmitglieder gestellt werden, sind allgemein gehalten. Der Bankrat wird jedoch durch das Gesetz verpflichtet, Anforderungsprofile für Bankratsmitglieder zu erstellen.

*Absatz 3.* – Nach heutiger Regelung beträgt die Amtsdauer – welche mit derjenigen des Landrates zusammenfällt – vier Jahre, wobei die Bankkommissionsmitglieder nach Vollendung des 65. Altersjahres aus der Bankkommission ausscheiden. Die Vorlage entspricht den Intentionen, welche zur verfassungsrechtlich verankerten Altersbeschränkung und in der Folge zur Altersbeschränkung für Bankkommissionsmitglieder geführt haben. Mit der verkürzten Amtsdauer von drei Jahren soll eine zusätzliche Entkoppelung von politisch motivierter Gremienbestellung durch den Landrat erreicht werden.

*Absatz 4.* – Dieser Absatz lehnt sich an Artikel 712 Absatz 1 OR an, welcher den Verwaltungsrat verpflichtet, einen Präsidenten und einen Sekretär zu wählen; dies zeigt die besondere Stellung der beiden Funktionen auf. Der Sekretär, der nicht dem Bankrat angehören muss, führt die Protokolle, verwaltet die Akten des Bankrates und ist verantwortlich für die Betreuung des kleineren oder grösseren Apparates eines (Bank-) Verwaltungsrates. Im Regelfall wird diese Funktion durch das Generalsekretariat wahrgenommen.

#### **Artikel 14; Unvereinbarkeiten und Verwandtenausschluss im Bankrat**

*Absatz 1.* – Mitglieder einer Steuerbehörde (im umfassenden Sinne verstanden und damit auch Mitglieder einer Steuerverwaltung umfassend) sind vom Einsitz in den Bankrat ausgeschlossen. Grundsätzlicher Anknüpfungspunkt für einen Ausstandstatbestand ist die Zugehörigkeit zu einem Unternehmen, welches dem Bankengesetz oder dem Börsengesetz unterstellt ist (eines Unternehmens, welches in sachlicher Konkurrenz zur GLKB steht).

Der Artikel entspricht übrigens den Intentionen von Corporate Governance – Swiss Code of Best Practice.

#### **Artikel 15; Pflichten und Befugnisse des Bankrates**

Es sind die Kernaufgaben des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der Katalog der unentziehbaren und unübertragbaren Kompetenzen eines Verwaltungsrates (Art. 716<sup>a</sup> Abs. 1 OR) aufgeführt. Die Detailbestimmungen sind im Geschäfts- und Organisationsreglement festzulegen.

#### **Artikel 16; Delegation von Pflichten und Befugnissen des Bankrates**

Diese Bestimmung nimmt auf, was in den Artikeln 716 Absatz 2 und 716<sup>b</sup> Absatz 1 OR vorgesehen ist, nämlich die Uebertragung all jener Aufgaben an Dritte, die von Gesetzes wegen nicht durch den Bankrat zu erfüllen sind. Da nach Bankengesetz die Geschäftsführung (operative Leitung; Abs. 2) und die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (strategische Leitung) zu trennen sind, handelt es sich bei der Bestimmung somit um die Delegationsmöglichkeiten innerhalb des Bankrates. Absicht ist denn auch, die Arbeitsweise des Bankrates zu vereinfachen, indem er Ausschüsse aus seiner Mitte bilden kann, welche sich bestimmten Sachthemen annehmen. Neben der Möglichkeit, Ad-hoc-Ausschüsse zu bestellen, ist die Schaffung von drei ständigen Ausschüssen vorgesehen: Strategie- und Personalausschuss, Prüfungsausschuss, Risiko-ausschuss.

#### **Artikel 17; Entschädigung des Bankrates**

Es kann auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.8. verwiesen werden.

#### **Artikel 18; Bankpräsident**

*Absatz 1.* – Der Bankpräsident, welcher ein Teilzeitamt ausübt, ist der Hauptansprechpartner und Mittler zwischen Bankrat und Geschäftsführung. Es gehört zu seinen ureigensten Aufgaben, direkt und laufend zu überprüfen. Er hat sich auf die Ueberwachung zu beschränken; Eingriffe in die operative Leitung darf er (insbesondere aufgrund der bankengesetzlichen Bestimmungen, welche eine strikte Trennung zwischen operativer und strategischer Ebene vorschreiben) nicht vornehmen.

*Absatz 2.* – Er vertritt die GLKB in sämtlichen Angelegenheiten, welche den Kompetenzbereich des Bankrates betreffen, nach aussen. Hierzu gehört insbesondere die Vertretung gegenüber den politischen Behörden (Landrat und Regierungsrat). Da nicht zwingend Mitglieder des Landrates Bankratsmitglieder sein müssen und Regierungsmitglieder nicht mehr zwingend Einsitz im Bankrat haben, ist zu regeln, dass der Bankpräsident die GLKB innerhalb des Landrates vertritt (so bei der Abnahme des Geschäftsberichtes, bei Wahl- und anderen Geschäften). Es handelt sich um eine analoge Regelung, wie sie beim Gericht zur Anwendung kommt. – In Angelegenheiten der Gesamtbank ist die Vertretung zwischen dem Bankpräsidenten und dem Vorsitzenden der Geschäftsführung abzusprechen.

*Absatz 3.* – Der besonderen Stellung entspricht auch das Regelungsbedürfnis im Organisationsreglement.

#### **Artikel 19; Geschäftsführung**

*Absatz 1.* – Mit der offenen Formulierung wird dem Bankrat die Möglichkeit gegeben, das adäquate Führungsmodell zu wählen und im Organisationsreglement im Detail zu regeln (Abs. 2).

*Absatz 2.* – Die detaillierten Regelungen werden, wie bisher, in das Organisationsreglement verwiesen. Aus der Kompetenz zur Regelung der Zusammensetzung der Geschäftsführung ergibt sich die Pflicht zur Wahl der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, zumal es sich hierbei um eine unentziehbare Kernaufgabe des Verwaltungsrates handelt.

### **Revisionsstellen**

Gemäss Artikel 18 Bankengesetz benötigt die Bank eine externe Revisionsstelle (bankengesetzliche Revisionsstelle), welche zu Beginn eines Rechnungsjahres von der Bank mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen ist. Ebenso benötigt die Aktiengesellschaft eine Revisionsstelle gemäss der Artikel 727 ff. OR. Die Wahl der obligationenrechtlichen Revisionsstelle gehört gemäss Artikel 698 Absatz 2 Ziffer 2 OR zu den unentziehbaren Aufgaben der Generalversammlung. Unter Berücksichtigung der grundsätzlich aktienrechtlichen Ausrichtung der Revisionsvorlage gehören somit Wahl und Abberufung der Revisionsstelle ebenfalls in den Verantwortungsbereich des Landrates (Art. 23 Bst. b).

### **Artikel 20; Externe Revisionsstelle**

Es handelt sich um eine unabhängige Revisionsstelle gemäss Artikel 727 OR, welche die Bank nach den obligationenrechtlichen Bestimmungen zu prüfen hat. Obwohl funktional klar zwischen der obligationenrechtlichen und der bankengesetzlichen Revisionsstelle zu unterscheiden ist, können die beiden Funktionen bei der gleichen Revisionsstelle angesiedelt werden, was Sinn macht. Als Organ ist die externe Revisionsstelle im Handelsregister einzutragen.

### **Artikel 21; Bankengesetzliche Revisionsstelle**

*Absatz 1.* – Die Banken sind verpflichtet, ihre Jahresrechnung durch eine unabhängige, aussenstehende Revisionsstelle prüfen zu lassen.

*Absatz 2.* – Das Bankengesetz enthält einschlägige Vorschriften für die bankengesetzliche Revisionsstelle.

### **Artikel 22; Inspektorat**

*Absatz 1.* – Es handelt sich um eine Regelung aus dem bestehenden Recht.

*Absatz 2.* – Der Aufgabenkatalog wird in grundsätzlicher Art und Weise umschrieben. Aufgrund der bankengesetzlichen Vorschriften obliegt es dem Bankrat als Organ der Oberleitung, insbesondere aber als Organ der Aufsicht und Kontrolle, sein Kontrollinstrument – das Inspektorat – so einzusetzen, dass er die nötigen Erkenntnisse erhält.

*Absatz 3.* – Auch inskünftig besteht die Möglichkeit, die Funktionen der internen Revisionsstelle an Dritte zu delegieren.

### **Artikel 23; Befugnisse des Landrates**

Die Befugnisse des Landrates sind auf die Kernaufgaben, wie sie der aktienrechtlichen Generalversammlung obliegen, zusammengefasst.

*Buchstabe a.* – Er entspricht dem Obligationenrecht (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR). Die reduzierte Anzahl von Bankratsmitgliedern sowie der Vorbehalt des Vorschlagsrechts des Bankrates werden aufgeführt. Es gehört in die primäre Verantwortlichkeit des Bankrates, für eine qualitative Nachfolgeregelung besorgt zu sein. Grundlage für die Selektion von Bankratskandidaten sind die grundsätzlichen Anforderungen (Art. 13 Abs. 2), das vom Bankrat definierte Anforderungsprofil sowie die Bedürfnisse innerhalb des Bankrates.

*Buchstabe b.* – Weil gemäss Artikel 20 zusätzlich eine unabhängige (d.h. eine aktienrechtliche) Revisionsstelle geschaffen werden soll, ist es logisch, dass der Landrat diese Revisionsstelle – welche nicht zuletzt ihm rapportiert – wählt. Dem Bankrat obliegt jedoch das Vorschlagsrecht, da – insbesondere, wenn die Funktionen der bankengesetzlichen und der externen Revisionsstelle durch die gleiche Gesellschaft wahrgenommen werden sollen – besondere Anforderungen an die Qualifikation des Revisionsorgans gestellt werden.

*Buchstabe c.* – Zu beachten ist, dass die Höhe des Dotationskapitals nicht nach Belieben festgesetzt werden kann, sondern die bankengesetzlichen Vorschriften zu beachten sind (insbesondere Vorschriften zu Mindestkapital und Eigenmitteln).

*Buchstabe f.* – Es handelt sich um eine neue Aufgabe des Landrates, auch wenn er bisher im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung die Gewinnverteilung genehmigt hat. Da die Zuweisung in die offenen Reserven (Art. 25 Abs. 1 Bst. c) mindestens 35 Prozent betragen müssen, jedoch mehr zugewiesen werden kann, hat er über die Gewinnverteilung auch materiell zu befinden.

**Artikel 24; Geschäftsjahr**

«Gewinn- und Verlustrechnung» und «Bilanz» sind unter den Oberbegriff «Jahresrechnung» zusammengefasst (Art. 6 und 23 Bankengesetz bzw. Art. 662 Abs. 2 OR).

**Artikel 25; Reservebildung und Gewinnverteilung**

Wegen des aktienrechtlichen Grundmodells und der bankengesetzlichen Vorschriften drängt sich dieser Artikel auf. Grundlage für die Rechnungslegung und die Ermittlung des Jahresgewinnes sind die bankengesetzlichen Vorschriften. Zudem wird die Einführung der Rechnungslegung nach IAS Änderungen im Zusammenhang mit dem Gewinnausweis bringen, da das praktizierte System des «rückwärts berechneten Gewinns» nicht mehr möglich sein wird.

*Absatz 1.* – Grundlage für die Gewinnermittlung sind die einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften der Bankengesetzgebung.

*Absatz 1 Buchstabe a.* – Die Kantonalbanken haben bei der Gewinnverteilung die allgemeinen Reserven (es handelt sich um einen bankengesetzlichen «Reservefonds», welcher mit dem heutigen Reservefonds nicht zu verwechseln ist) nach den Ansätzen von Artikel 5 Bankengesetz zu äufnen. Danach haben sie wenigstens  $\frac{1}{20}$  ihres jährlichen Reingewinnes dem Reservefonds zu überweisen, der zur Deckung von Verlusten und zur Vornahme von Abschreibungen bestimmt ist. Die Ueberweisungen haben so lange zu erfolgen, bis dieser Fonds  $\frac{1}{5}$  des Grundkapitals oder, bei Banken ohne eigenes einbezahltes Kapital,  $\frac{1}{20}$  der fremden Gelder erreicht hat. Es steht den Banken frei, im Rahmen ihrer statutarischen oder gesetzlichen Bestimmungen höhere Zuweisungen zu tätigen oder die Reserven auf mehr als  $\frac{1}{5}$  des einbezahlten Aktienkapitals zu heben. Von dieser Kompetenz wird Gebrauch gemacht; indem die Mindestzuweisung verdoppelt und kein Maximum definiert wird.

*Absatz 1 Buchstabe c.* – Da die zu bildenden Reserven nach bankengesetzlicher Terminologie in einen Reservefonds zu fliessen haben, soll der Reservefonds künftig als «Offene Reserven» bezeichnet werden; sie bilden die aktienrechtlichen statutarischen Reserven (Art. 672 Abs. 2 OR). Würden die heutigen Werte belassen, so könnte die Bank nicht mehr im gewohnten Umfange Reservebildungen vornehmen. Da dem bankengesetzlichen Reservefonds, auch nachdem er die gesetzliche Höhe erreicht hat, ein bei der Ausgabe von Aktien oder Anteilscheinen nach Deckung der Ausgabekosten über den Nennwert hinaus erzielter Mehrerlös zuzuweisen ist, ist der Ueberschuss (Agio) bei der Ausgabe von Partizipationsscheinen nicht mehr den offenen Reserven, sondern den bankengesetzlichen Reserven zuzuweisen.

*Absatz 2.* – Zu Gunsten einer möglichst starken Kapitaldecke wird am bestehenden Grundsatz nichts geändert, um bei Beanspruchung der offenen Reserven (Strukturreserven gemäss Abs. 1 Bst. b und offene Reserven gemäss Abs. 1 Bst. c) diese wieder auf den ursprünglichen Stand zurückführen zu können, ehe Ausschüttungen erfolgen. Da die Entschädigung des Dotationskapitals im Rahmen der Gewinnverwendung erfolgt, gibt es Gewinnausschüttungen an Dritte, d.h. an Kanton, Gemeinden, Partizipationsscheinhaber, erst, wenn die ursprüngliche Höhe der offenen Reserven wieder erreicht ist.

*Absatz 3.* – In Uebereinstimmung mit den aktienrechtlichen Bestimmungen obliegt es dem Landrat (in seiner Funktion der aktienrechtlichen Generalversammlung; gemäss Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR gehört die Gewinnverwendung zu den unübertragbaren Aufgaben der Generalversammlung), über die Gewinnverwendung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und auf Antrag des Regierungsrates zu befinden (Art. 23 Bst. f); dies erfolgt im Rahmen der Behandlung des Geschäftsberichtes. Analog zur heutigen Regelung wird der Gewinnanteil zwischen Kanton und Gemeinden verteilt; der Gewinnanteil des Kantons beinhaltet zudem die bisherige Verzinsung des Dotationskapitals.

**Artikel 26; Personal**

Wie schon heute, soll das gesamte Personal der GLKB in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen. Es ist keine Ausnahmeregelung mehr vorzusehen.

**Artikel 27; Zeichnungsberechtigung**

Die Vertretungsbefugnisse werden im Grundsatz (Kollektivzeichnung) geregelt und das Weitere in das Organisationsreglement verwiesen.

**Artikel 28; Haftung**

Entspricht heutiger Regelung.

**Artikel 29; Bank-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis**

In offener Form werden die Bestimmungen des Bank-, Berufs- und Geschäftsgeheimnisses aufgenommen (Art. 47 Bankengesetz, 321<sup>a</sup> Abs. 4 OR, 321 Strafgesetzbuch; für die bankengesetzliche Revisionsstelle überdies Art. 20 Abs. 5 Bankengesetz).

**Artikel 30; Publikationsorgan**

Diese Bestimmung kommt der aktienrechtlichen Forderung auf Bekanntgabe des Publikationsorgans in den Statuten nach.

**Artikel 31; Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts**

Das revidierte Kantonalbankgesetz soll auf den 1. Juli 2003 in Kraft treten. Grundbedingung dafür ist die Annahme an der Landsgemeinde 2003 sowie die anschliessende Genehmigung durch die EBK.

**Artikel 32; Uebergangsbestimmung betreffend Bankkommission**

Im Sinne der Kontinuität – insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des neuen Gesetzes und des damit zusammenhängenden Geschäfts- und Organisationsreglements – ist ein Rücktritt der gesamten Bankkommission und die Wahl eines Bankrats im Juni 2003 für den Rest der Amtsdauer nicht wünschenswert. Das gewählte Modell entspricht mehrfach praktizierten Uebergangsregelungen.

**Absatz 2.** – Damit die vorgesehene Grösse des Bankrates erreicht werden kann, sind allfällige Rücktritte während der Amtsdauer 2002–2006 so lange nicht zu ersetzen, bis diese erreicht ist. Damit wird eine Zusammensetzung des Bankrates nach vor allem parteipolitischen Kriterien vermieden.

**Artikel 33; Uebergangsbestimmung betreffend Gewinnverteilung, Entschädigung von Dotationskapital und Staatsgarantie**

Da nach den neuen Bestimmungen über die Gewinnverteilung (Art. 25) das Dotationskapital nicht mehr besonders, sondern innerhalb der Gewinnverteilung entschädigt wird, sind Bestimmungen aufzunehmen, wie ein allfälliger Gewinn des Geschäftsjahres 2003 zu verteilen ist. Grundsätzlich soll die Gewinnverteilung und damit auch die Entschädigung des Dotationskapitals und die Abgeltung der Staatsgarantie für das Jahr 2003 nach neuem Gesetz erfolgen.

**4. Beratung der Vorlage im Landrat**

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Rolf Widmer, Bilten, befasste sich mit dieser Vorlage. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission vertrat die Ansicht, dass es sich um eine zeitgemässe Vorlage handle, die zu einer Entpolitisierung der Bank führe, obwohl dies erst die Praxis zeige. Einzig sei zu bedauern, dass die Frage der Teilprivatisierung nicht ausführlicher behandelt wurde.

In der Detailberatung befasste sich die Kommission näher mit der Frage der Rechtsform. Eine Aktiengesellschaft hätte bezüglich Risikominimierung für den Kanton sowie der Erschliessung neuer Ertragsquellen Vorteile. Dagegen sprächen die Problematik der Pflege des Aktionariates, die Gefährdung der Erfüllung des Leistungsauftrages und die Diskussionen um die Entschädigung der Eigentümer. Auch seien die Erfahrungen mit dem Rechtsformwechsel in anderen Kantonen eher nachteilig. – Die Kommission befürwortete daher die Beibehaltung der Rechtsform der selbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Eingehend diskutierte sie auch die Frage der Abgeltung der Staatsgarantie, umso mehr, als im Vorfeld Bankkommission und Regierungsrat abweichende Auffassungen vertreten hatten. Von den Bankenvertretern wurde gegen eine Abgeltung ins Feld geführt, dass zwischen Leistungsauftrag und Staatsgarantie ein enger Zusammenhang und damit die Gefahr einer übermässigen Inanspruchnahme bestehe. Die Kommissionsmehrheit war jedoch mit dem Regierungsrat der Auffassung, die Abgeltung entspräche einer Risikoversicherungsprämie und sei deshalb normaler Aufwand der Bank. Die Staatsgarantie gebe als Marketinginstrument einen zusätzlichen Nutzen, der aus ordnungspolitischer Sicht zu entschädigen sei. Zudem sei die im Gesetz fixierte Abgeltung moderat.

Weitere von der Kommission beratene Punkte:

- Eine gesetzliche Beschränkung des Geschäftsstellennetzes auf den Kanton Glarus und angrenzende Gebiete wurde mehrheitlich abgelehnt.
- Die im Vorentwurf vorgesehene Amtszeitbeschränkung des Bankrates beurteilte die Kommission als nicht sinnvoll und beantragte einstimmig deren Streichung.
- Das neue Entschädigungsmodell wurde angesichts der Kontrollmechanismen durch den Landrat und die Offenlegungspflicht gutgeheissen.
- Die Aufnahme einer Bestimmung, wonach die Mitglieder der Geschäftsführung ihren Wohnsitz im Kanton Glarus haben müssten, wurde abgelehnt, weil dies die Auswahl über Gebühr einschränke.
- Auch wurde die Zusage der Kompetenz zur Wahl des Bankrates an den Regierungsrat zu Gunsten noch stärkerer Entpolitisierung mit Verweis auf das aktienrechtliche Ordnungsprinzip verworfen.

Daneben schlug die Kommission einige redaktionelle Ergänzungen und Anpassungen vor, welche in die Vorlage aufgenommen wurden.

Im Landrat selber fand die Vorlage eine gute Aufnahme. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten; alle Votanten erachteten die Vorlage als gelungen. In der Detailberatung wurden alle Aenderungsvorschläge der vorberatenden Kommission übernommen. In der Schlussabstimmung verabschiedete der Rat die Vorlage einstimmig zu Handen der Landsgemeinde.

## 5. Antrag

*Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, dem Gesetz über die Glarner Kantonalbank zuzustimmen:*

# Gesetz über die Glarner Kantonalbank

(Kantonalbankgesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Rechtsform, Firma und Sitz*

<sup>1</sup>Die «Glarner Kantonalbank» ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Glarus.

<sup>2</sup>Die Bank untersteht dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen.

<sup>3</sup>Sie kann Geschäftsstellen betreiben.

### Art. 2

*Zweck*

<sup>1</sup>Die Bank tätigt als Universalbank die banküblichen Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen.

<sup>2</sup>Die Bank berücksichtigt die Bedürfnisse der Bevölkerung, der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Hand. Sie trägt in diesem Rahmen zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der glarnerischen Wirtschaft bei.

### Art. 3

*Geschäftsgebiet*

<sup>1</sup>Das Geschäftsgebiet der Bank umfasst hauptsächlich den Kanton Glarus und die angrenzenden Gebiete.

<sup>2</sup>Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland sind zulässig, soweit der Bank daraus keine besonderen Risiken erwachsen und die Zweckerfüllung im Kanton Glarus und den angrenzenden Gebieten nicht beeinträchtigt wird.

### Art. 4

*Geschäftstätigkeit*

<sup>1</sup>Die Bank ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen und hat einen ihrem Zweck angemessenen Gewinn anzustreben.

<sup>2</sup>Sie kann mit anderen Banken und Gemeinschaftsinstitutionen von Banken zusammenarbeiten.

<sup>3</sup>Sie kann zur Erfüllung des Geschäftszweckes Kooperationen und Beteiligungen eingehen oder Gesellschaften gründen.

<sup>4</sup>Die Bank kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

<sup>5</sup>Sie führt die Agentur der Schweizerischen Nationalbank.

**Art. 5***Staatsgarantie*

<sup>1</sup> Der Kanton Glarus haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen. Die Bank leistet dem Kanton für die Staatsgarantie eine jährliche Abgeltung.

<sup>2</sup> Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital und für nachrangige Verbindlichkeiten.

<sup>3</sup> Die Entschädigung beträgt 0,3 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs gemäss dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen; massgebend ist jeweils der Bedarf per 31. Dezember.

**Art. 6***Gleichstellung der Geschlechter*

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts anderes ergibt.

**II. Finanzierung****Art. 7***Eigenmittel*

Eigenmittel der Bank sind das Dotations- und Partizipationskapital sowie die Reserven. Die Bank kann sich weitere Eigenmittel durch Aufnahme nachrangiger Verbindlichkeiten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen beschaffen.

**Art. 8***Dotationskapital*

<sup>1</sup> Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung.

<sup>2</sup> Der Landrat bestimmt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen dessen Höhe.

**Art. 9***Partizipationskapital*

<sup>1</sup> Der Bankrat ist ermächtigt, nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Reglementes, Partizipationsscheine herauszugeben.

<sup>2</sup> Das Partizipationskapital darf nicht mehr als die Hälfte des Dotationskapitals betragen.

**Art. 10***Reserven*

Die Bank bildet weitere eigene Mittel durch die Aeuferung von Reserven.

**Art. 11***Fremdmittel*

Die Bank beschafft sich die übrigen Betriebsmittel in den banküblichen Formen.

**III. Organisation****Art. 12***Organe*

Organe der Bank sind:

- a. der Bankrat,
- b. die Geschäftsführung und
- c. die externe Revisionsstelle.

## 1. Bankrat

### Art. 13

#### *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Bankrat besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder müssen einen guten Ruf haben und sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Der Bankrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer für die Mitglieder des Bankrates beträgt drei Jahre. In jedem Fall scheiden die Mitglieder, die das 65. Altersjahr vollendet haben, aus dem Bankrat aus.

<sup>4</sup> Der Bankrat bezeichnet eine Person, die nicht dem Bankrat angehören muss, als Sekretär.

### Art. 14

#### *Unvereinbarkeiten und Verwandtenausschluss*

<sup>1</sup> Personen, die gleichzeitig für andere dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen oder dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel unterstellte Unternehmen oder Finanzinstitute als Arbeitnehmer, Revisoren oder in Organstellung tätig sind, können nicht im Bankrat Einsitz nehmen. Dasselbe gilt für Mitglieder einer Steuerbehörde oder des Verwaltungsgerichtes.

<sup>2</sup> Der Verwandtenausschluss im Bankrat richtet sich nach Artikel 76 Absatz 1 der Kantonsverfassung.

### Art. 15

#### *Pflichten und Befugnisse des Bankrates*

Dem Bankrat steht die nicht delegierbare Oberleitung der Bank sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a. Erlass des für die Bank erforderlichen Geschäfts- und Organisationsreglementes und Erteilung der dafür nötigen Weisungen;
- b. Beschlussfassung über die Strategie der Bank, über die Risikopolitik und über andere gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement dem Bankrat vorbehaltene Gegenstände;
- c. Wahl und Abberufung der Geschäftsführung inklusive Regelung der Stellvertretung;
- d. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Bank und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes Risikomanagement und internes sowie externes Revisionswesen;
- e. Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;
- f. Wahl und Abberufung des Leiters des Inspektorates;
- g. Ueberwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- h. Erstellung des Geschäftsberichtes.

### Art. 16

#### *Delegation von Pflichten und Befugnissen*

<sup>1</sup> Der Bankrat ist ermächtigt, Ausschüsse zu bilden und delegierbare Rechte und Pflichten nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an diese, an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsführung wird durch das Organ der Geschäftsführung wahrgenommen.

**Art. 17***Entschädigung*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Bankrates haben Anspruch auf eine angemessene, vom Bankrat festzusetzende Entschädigung und auf Ersatz der Auslagen.

<sup>2</sup> Der Bankrat bestimmt die Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung in einem Reglement, welches vom Landrat zu genehmigen ist.

<sup>3</sup> Die Vergütungen sind im Geschäftsbericht auszuweisen.

**2. Bankpräsident****Art. 18**

<sup>1</sup> Der Bankpräsident überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und leitet die dabei erhaltenen Informationen an den Bankrat weiter. Er leitet die Sitzungen des Bankrates.

<sup>2</sup> Er vertritt die Bank nach aussen, insbesondere auch im Landrat.

<sup>3</sup> Der Bankrat regelt die Aufgaben und Befugnisse des Bankpräsidenten im Organisationsreglement.

**3. Geschäftsführung****Art. 19**

<sup>1</sup> Der Geschäftsführung obliegt die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Bank nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Bankrates. Sie entscheidet über alle Geschäfte, die nicht durch die Gesetzgebung oder Reglemente einem anderen Organ zum Entscheid übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Bankrat regelt Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse und Organisation der Geschäftsführung im Organisationsreglement.

**4. Revisionsstellen****Art. 20***Externe Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die Bank wird von einer unabhängigen Revisionsstelle nach Artikel 727 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) überprüft. Diese Aufgabe kann der bankengesetzlichen Revisionsstelle übertragen werden.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der externen Revisionsstelle richten sich nach dem Obligationenrecht.

**Art. 21***Bankengesetzliche Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Als bankengesetzliche Revisionsstelle amtiert eine von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannte Revisionsgesellschaft.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der bankengesetzlichen Revisionsstelle richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.

**Art. 22***Inspektorat*

<sup>1</sup> Das Inspektorat ist eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revisionsstelle, die dem Bankrat unmittelbar unterstellt und ihm gegenüber verantwortlich ist.

<sup>2</sup> Das Inspektorat nimmt die ihm vom Bankrat übertragenen Ueberwachungsaufgaben wahr.

<sup>3</sup> Anstatt ein eigenes Inspektorat zu führen, kann der Bankrat:

- a. die entsprechenden Aufgaben dem Inspektorat einer anderen Kantonalbank, einer von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannten Revisionsstelle oder einem unabhängigen, sachkundigen Dritten übertragen, oder
- b. das Inspektorat der Bank mit demjenigen einer anderen Kantonalbank zusammenlegen.

## IV. Kantonale Behörden

### Art. 23

#### *Befugnisse des Landrates*

Dem Landrat stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Wahl des Bankpräsidenten und von sechs Mitgliedern des Bankrates auf Vorschlag des Bankrates;
- b. Wahl und Abberufung der externen Revisionsstelle auf Antrag des Bankrates;
- c. Festsetzung des Dotationskapitals auf Antrag des Bankrates;
- d. Genehmigung des Reglementes betreffend der Grundsätze und Bandbreiten zur Festlegung der Entschädigung des Bankrates;
- e. Genehmigung des Geschäftsberichtes;
- f. Beschlussfassung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung des Jahresgewinnes auf Antrag des Regierungsrates;
- g. Entlastung der Bankorgane.

## V. Jahresrechnung, Gewinnverteilung, Reserven

### Art. 24

#### *Geschäftsjahr*

<sup>1</sup>Der Abschluss der Jahresrechnung erfolgt auf das Ende des Kalenderjahres.

<sup>2</sup>Die Jahresrechnung ist nach den bundesrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

### Art. 25

#### *Reservebildung und Gewinnverteilung*

<sup>1</sup>Von dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn, der nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen verbleibt, werden:

- a. 10 Prozent der gesetzlichen Reserve im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und
- b. 10 Prozent den Strukturreserven, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrages dienen, und
- c. mindestens 35 Prozent den offenen Reserven zugewiesen;
- d. eine angemessene Dividende auf ein allfälliges Partizipationskapital ausgerichtet und
- e. vom verbleibenden Teil dem Kanton 90 Prozent und den Ortsgemeinden 10 Prozent zugewiesen.

<sup>2</sup>Müssen die Strukturreserven oder die offenen Reserven beansprucht werden, so sind sie aus dem sich aus der Bilanz ergebenden Jahresgewinn der folgenden Jahre auf den früheren Stand zu ergänzen, bevor Ausschüttungen an Dritte erfolgen dürfen.

<sup>3</sup>Der Landrat beschliesst im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und auf Antrag des Regierungsrates über die Gewinnverwendung.

<sup>4</sup>Der Anteil der Ortsgemeinden ist entsprechend der Wohnbevölkerung aufgrund der aktuellsten mittleren Einwohnerzahl aufzuteilen.

## VI. Weitere Bestimmungen

### Art. 26

#### *Personal*

Das gesamte Personal steht in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Bank.

### Art. 27

#### *Zeichnungsberechtigung*

Der Bankrat regelt die Zeichnungsberechtigung. Er kann Abweichungen vom Grundsatz der Kollektivzeichnung vorsehen.

**Art. 28***Haftung*

<sup>1</sup>Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Bank richtet sich nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches und des Obligationenrechtes.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Bankrates und der Leiter des Inspektorats haften der Bank für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflicht verursachen. Ansprüche aus dieser Haftung sind beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

<sup>3</sup>Die Angestellten der Bank haften dieser für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Haftung richtet sich nach Artikel 321<sup>e</sup> OR, soweit nicht die Anstellungsbedingungen, Reglemente oder Dienstordnungen etwas anderes bestimmen. Ansprüche aus dieser Haftung sind von der Bank beim Zivilgericht geltend zu machen.

**Art. 29***Bank-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis*

Alle Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit von geschäftlichen Belangen der Bank Kenntnis erhalten haben, sind an das Bank-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis gebunden. Die Schweigepflicht ist zeitlich unbegrenzt.

**Art. 30***Publikationsorgan*

Soweit die Bundesgesetzgebung keine anderslautenden Publikationsvorschriften enthält, ist das Amtsblatt für den Kanton Glarus offizielles Publikationsorgan der Bank.

**VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen****Art. 31***Inkrafttreten und Aufhebung geltenden Rechts*

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt hin werden das Gesetz vom 7. Mai 1989 betreffend die Glarner Kantonalbank sowie alle weiteren, dem vorliegenden Gesetz widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

**Art. 32***Bankkommission*

<sup>1</sup>Die für die Amtsdauer 2002/2006 gewählten Mitglieder der Bankkommission bilden für den Rest der Amtsdauer den Bankrat gemäss Artikel 13ff. dieses Gesetzes.

<sup>2</sup>Rücktritte während der Amtsdauer 2002/2006 werden während der laufenden Amtsdauer so lange nicht ersetzt, bis der Bankrat seine Grösse gemäss Artikel 13 Absatz 1 dieses Gesetzes erreicht hat.

**Art. 33***Gewinnverteilung, Entschädigung des Dotationskapitals und der Staatsgarantie*

<sup>1</sup>Der Gewinn des Geschäftsjahres 2003 wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verteilt.

<sup>2</sup>Das Dotationskapital und die Staatsgarantie für das Geschäftsjahr 2003 werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entschädigt.

## § 9 Aenderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

---

### *Die Vorlage im Ueberblick*

*Das Konzept «Feuerwehr Futura» zeigt auf, wie das kantonale Feuerwehrwesen optimaler gestaltet werden kann. Es sieht eine Reduktion von 24 auf elf Feuerwehren vor. Mit einer modernen und vollständigen Ausrüstung sowie ganzheitlicher Ausbildung bleiben die einsatztaktischen Anforderungen erfüllt sowie die Solidarität unter den Feuerwehren und das Milizsystem erhalten. Die Umsetzung des Konzepts verlangt Anpassungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr.*

*Die Verpflichtung der Gemeinden zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird im Gesetz und nicht nur in Ausführungsbestimmungen verankert. – Die um zwei Jahre reduzierte Feuerwehrepflicht endet mit dem Erreichen des 50. Lebensjahres. – Das Anliegen vieler Gemeinden nach einer einheitlichen Entschädigungsregelung wird berücksichtigt; der Regierungsrat hat Mindestansätze festzulegen.*

*Die erneuerte Finanzierung regt mit einem Anreizsystem (maximale Beitragssätze 100%) zu Strukturverbesserungen an und soll zu einer ausgeglichenen Feuerwehrfinanzierung durch die Feuerwehrrersatzabgaben und die Beiträge der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr führen. Sie regelt die Aufteilung der Mittel, die Steuerung der Reserven, den Bezug aus dem neuen Solidaritätsausgleich und die Handhabung der Investitionsbeiträge.*

*Beim Kaminfegerdienst werden ebenfalls Anpassungen vorgenommen. Die Gemeinden haben keine Stellvertretung mehr zu wählen und die Kunden können nach schriftlicher Begründung einen anderen zugelassenen Kaminfeger als den Gemeindekaminfeger beauftragen.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde einstimmig, den vorgeschlagenen Aenderungen des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr zuzustimmen.*

---

### 1. Ausgangslage

Im Herbst 1998 beauftragte der Landrat die Kantonale Sachversicherung, das kommunale Feuerwehrwesen zu restrukturieren (Zusammenarbeit und Zusammenlegung von Feuerwehren) und die Koordinationsfunktion des Feuerwehrinspektorates zu verstärken. Im Frühling 1999 startete die Kantonale Sachversicherung unter dem Namen «Feuerwehr Futura» ein entsprechendes Projekt. Dessen Ziele sind:

- Definition der Kernaufgabe der Feuerwehren,
- Schaffung der Grundlagen für ein zeitgemässes und effizientes Feuerwehrwesen,
- präzise Definition der Schnittstellen zu anderen Einsatzdiensten.

Konzepte für die Strukturen, die Ausrüstung, die Ausbildung und die Finanzierung zeigen, wie das kantonale Feuerwehrwesen optimaler gestaltet werden kann. Mit der vorgesehenen Reduktion von 24 auf elf Feuerwehren, einer modernen und vollständigen Ausrüstung und ganzheitlicher Ausbildung können die einsatztaktischen Anforderungen erfüllt sowie die Solidarität unter den Feuerwehren und das Milizsystem erhalten bleiben. Mit dem Ausgleich der Feuerwehrrersatzabgabe zwischen finanzstarken und -schwachen Gemeinden, den Finanzierungsbeiträgen der Kantonalen Sachversicherung und einer zu schaffenden Einsatzkostenversicherung lässt sich das Feuerwehrwesen weitgehend aus den bestehenden Quellen finanzieren.

Die Vernehmlassung zeigte, dass eine Mehrheit der Gemeinden hinter dem vorgeschlagenen Konzept steht. Der Sicherheitspolitische Bericht 2000 des Bundesrates und das Leitbild Bevölkerungsschutz legen zudem Aufgaben und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Einsatzdienste klar fest. Eine vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppe wird ein kantonales Leitbild «Insieme» erarbeiten, welches die Einsatzdienste bestmöglich aufeinander abstimmt.

Im September 2002 nahm der Landrat das bereinigte Konzept «Feuerwehr Futura» in zustimmendem Sinne zur Kenntnis. Er modifizierte es, indem er in erster Linie ein finanzielles Anreizsystem für Zusammenschlüsse forderte. Er beauftragte den Regierungsrat mit der Planung der Umsetzung, insbesondere mit der Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen im Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz).

Die Revision des Brandschutzgesetzes wird auch benützt, um Revisionsbedarf im Kaminfegerwesen umzusetzen.

## 2. Die Aenderungen im Ueberblick

Nach der Beratung und Bereinigung des Konzeptes «Feuerwehr Futura» im Landrat wurden die Arbeiten am Brandschutzgesetz aufgenommen, welches aus dem Jahr 1995 stammt. Es wird keine Totalrevision vorgenommen, sondern das Gesetz in den Bereichen Schadenverhütung und -bekämpfung sowie bezüglich der Finanzierung angepasst.

### 2.1. Schadenverhütung

Eine Umfrage bei 350 Hauseigentümern und Mietern galt dem Kaminfegerdienst, unter anderem auch dem Alleinreinigungsrecht des Gemeindegemeindefegers. Die Teilnehmenden sprachen sich mit recht klarer Mehrheit für die grundsätzliche Beibehaltung des Systems aus. Aufgrund verschiedener Hinweise werden jedoch folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- erweiterter Wechsel des Kaminfegers,
- klarere Zuständigkeit der Gemeinden (Aufsicht).

### 2.2. Schadenbekämpfung

Der Bereich Schadenbekämpfung wird überarbeitet und auf das Konzept «Feuerwehr Futura» ausgerichtet. Dabei stehen aufgrund der Stärken-/Schwächenanalyse folgende Zielsetzungen im Vordergrund:

- Ausgestaltung eines gefahren- und risikogerechten Feuerwehrwesens;
- Förderung der Zusammenarbeit nach einsatztaktischen Ueberlegungen und durch ein finanzielles Anreizsystem;
- Verstärkung der Aufsicht und Kontrolle der Feuerwehren.

Einen wesentlichen Aspekt für das Feuerwehrwesen bilden die einsatztaktischen Anforderungen. Sie stehen in direktem Zusammenhang mit den Gefahren und Risiken, welche die Feuerwehren zu bewältigen haben. Alle Feuerwehrorganisationen haben diese Anforderungen zu erfüllen. Dazu wurden Sicherheitsstandards bezüglich Alarmierung, Einsatzzeit und -mittel, Pikett, gegenseitiger Hilfeleistung, Samariter- und weiterer Einsatzdienste sowie das Feuerwehrinspektorat definiert. Folgende weiteren Aenderungen sind erwähnenswert:

- Löschwasserversorgung stärker gewichtet (bisher nur in Ausführungsbestimmungen);
- Reduktion Feuerwehrgesetz um zwei Jahre;
- Regierungsrat erlässt Entschädigungsreglement;
- Regierungsrat erlässt einheitliche Straf- und Disziplinarbestimmungen;
- Feuerwehrinspektorat erhält zusätzliche Aufgaben mit entsprechenden Kompetenzen.

### 2.3. Finanzierung

Der Bereich Finanzierung ist von besonderer Bedeutung. Einerseits regelt er die Finanzierung der gesetzlichen Aufgaben, andererseits diejenige der Feuerwehren. Die Kosten für das gesamte kantonale Feuerwehrwesen betragen im Jahr 2000 etwa 2,95 Millionen Franken; «Feuerwehr Futura» geht von Gesamtkosten von rund 2,6 Millionen Franken aus.

Die Neuerungen in der Finanzierung fördern die Umsetzung von «Feuerwehr Futura». Ein Anreizsystem (maximale Beitragssätze 100%) regt dazu an, die Strukturen zu optimieren, was zu einer ausgeglichenen Feuerwehrfinanzierung durch die Ersatzabgaben und die Beiträge der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr führen soll.

Die Betriebskosten der Feuerwehren von jährlich etwa 1,75 Millionen Franken (Kostenstand 2002 gemäss «Feuerwehr Futura») werden zur Hauptsache aus dem Anteil an der Feuerwehersatzabgabe von 1,24 Millionen Franken (Ertrag total rund 1,8 Mio. Fr.; Art. 30 und 39), aus den Feuerwehribussen, den Einsatzkosten und weiteren Erträgen finanziert. Obwohl der Anteil der Feuerwehersatzabgabe bei verschiedenen Feuerwehren zur Deckung der Betriebskosten reicht, entstehen bei der Umsetzung von «Feuerwehr Futura» bei voraussichtlich acht Feuerwehren Defizite von gesamthaft rund 0,5 Millionen Franken. Der Solidaritätsausgleich deckt diese Defizite, doch sind die Solidaritätsbeiträge denjenigen Gemeinden bzw. Feuerwehren vorbehalten, welche zur Optimierung (vor allem der Gesamtkosten) beitragen.

Verbleibt einer Feuerwehr nach Verzinsung und Rückzahlung von gewährten Gemeindegeldern ein Ueberschuss, muss dieser in ein Konto Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr (Reserve) gelegt und darf nicht anderweitig verwendet werden. Diese Reserve dient zum Ausgleich künftiger Defizite. Verbleibt einer Feuerwehr ein Defizit, welches weder durch die erwähnte Reserve noch durch Solidaritätsbeiträge gedeckt werden kann, muss es über die Rechnungen der an der Feuerwehr beteiligten Gemeinde (Gemeinden) gedeckt werden.

Anschaffungen von Ausrüstungen, Geräten, Fahrzeugen und die Aufwendungen für Magazine werden aus der Reserve (sofern vorhanden) und durch den Basisbeitrag der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr gemäss der Beitragsbestimmungen bezahlt. Die Differenz bis 100 Prozent der Finanzierung wird durch zusätzliche Investitionsbeiträge (Anreiz) der Fachstelle gedeckt.

Die Mittel der Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr von rund 2,6 Millionen Franken setzen sich zusammen aus dem Restanteil der Feuerwehersatzabgabe (0,55 Mio. Fr.; Art. 30 und 39), den Brandschutzabgaben (1,8 Mio. Fr.; Art. 40) und den Versicherungsbeiträgen (0,25 Mio. Fr.; Art. 41). Neben dem allgemeinen Aufwand (vorbeugender Brandschutz, Beiträge Löschwasserversorgung, Personal- und Verwaltungskosten) von 1,2 Millionen Franken werden die kantonalen Feuerwehrmittel (z.B. Ausbildungsplatz, Alarmierungssystem, Hubretter, Strassenrettung), die erweiterten Dienstleistungen des Feuerwehrinspektorates, der Solidaritätsausgleich (2002: 0,5 Mio. Fr.) und die Beiträge an die Feuerwehren für Investitionen von bis zu 100 Prozent (2002: 0,85 Mio. Fr.) bezahlt. Auch hier ist eine Reserve zum Ausgleich für jährliche Schwankungen und für neue Anreizfinanzierungen vorgesehen.

### **3. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen**

#### **Artikel 16; Zulassung**

Die bisherige Praxis und Regelung, dass ausserkantonale wohnhafte Kaminfeger zugelassen sind, wird verdeutlicht, indem in Absatz 1 nur die Zulassung für Kaminfeger geregelt wird und der Zusatz «im Kanton Glarus» weggelassen wird. Gemäss Absatz 3 kann der Regierungsrat einem Kaminfeger die Zulassung bei Pflichtverletzungen oder schweren fachlichen Mängeln entziehen (bisher Art. 12 Ausführungsbestimmungen).

#### **Artikel 17; Gemeindegaminfeger**

Die Gemeinden wählen nach ihrer Zuständigkeitsordnung wie bisher einen Kaminfeger, welcher grundsätzlich für die Kontrolle und Reinigung aller Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen in der Gemeinde zuständig ist. Hingegen wird kein Stellvertreter mehr gewählt. Ein Kunde kann einen anderen zugelassenen Kaminfeger mit den Arbeiten beauftragen. Der Wechsel ist dem Gemeindegaminfeger und der Gemeinde schriftlich und begründet mitzuteilen. Der Wechsel bedarf keiner Bewilligung. Die Begründung dient der Gemeinde jedoch zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht, vor allem wenn pflichtwidriges Verhalten des Gemeindegaminfegers festgestellt werden sollte. Der übernehmende Kaminfeger tritt in die Pflichten des Gemeindegaminfegers ein.

Die zuständige Gemeindebehörde hat als Wahlbehörde des Kaminfegers schon nach geltendem Recht die Aufsicht über das Kaminfegerwesen inne. Dies wird nun in der Vorlage explizit erwähnt. Mit der Wechselmöglichkeit kommt der Aufsicht grössere Bedeutung zu.

#### **Artikel 18; Aufgaben**

Bereits heute ist festgelegt, dass Anlagen zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen sind. Allerdings wird diesem Grundsatz nicht überall nachgelebt. Darum wird ihm mit der Aufnahme ins Gesetz zusätzlich Nachachtung verschafft.

#### **Artikel 19; Mängel**

Es sind lediglich gravierende Mängel schriftlich zu melden. Kleinere Mängel werden direkt mit dem Eigentümer besprochen.

#### **Artikel 21; Pflichten der Gemeinden**

Um den Risiken und Gefahren auf Gemeinde- wie Kantonebene auch künftig gerecht zu werden, ist im Feuerwehrwesen regionales Denken verlangt. Wesentlich für Zusammenarbeit und Zusammenlegung sind die einsatztaktischen Anforderungen (Sicherheitsstandards). Diese müssen in jedem Fall vollumfänglich erfüllt werden. Dem Begriff «Zusammenarbeit» kommt mit «Feuerwehr Futura» ein neuer Inhalt zu und er ist daher präziser formuliert. Die gesamtschweizerisch gültigen Grundlagen und Richtlinien sind zu erfüllen.

Der Grundsatz zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung war bisher nur in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt. Nun erhält er durch die Aufnahme ins Gesetz das notwendige Gewicht.

#### **Artikel 22; Aufgaben der Feuerwehren**

Im Bevölkerungsschutz ist die Feuerwehr, in Abgrenzung zum Zivilschutz, als Ersteinsatzelement definiert. Für die Zusammenarbeit mit den anderen Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes wird das Projekt «Insieme», das sich in Ausarbeitung befindet, die Grundlage geben. Die Zusammenarbeit mit kantonalen Amtsstellen ist in den Bereichen der Oel-, Chemie- und Strahlenwehr, der Waldbrandbekämpfung und der Feuerwehr A3 bereits realisiert.

### **Artikel 24; Kantonales Feuerwehrreglement**

Das Kantonale Feuerwehrreglement muss den geänderten Rahmenbedingungen und dem Konzept «Feuerwehr Futura» angepasst werden. Für Anschaffungen sind zu Gunsten koordinierter Einkäufe nicht mehr nur die Mindest-, sondern präzise Anforderungen zu definieren. Nur auf diese Weise werden Kosteneinsparungen und Vereinheitlichung in der Ausrüstung erreicht.

### **Artikel 25; Nachbarliche Hilfeleistung**

Die gegenseitige Hilfeleistung wird unentgeltlich. Verrechnungen machen in einem System mit Solidaritätsausgleich wenig Sinn. Zudem wurden bisher nur Verbrauchsmaterial und Verpflegung vergütet.

### **Artikel 27; Feuerwehrpflicht**

Die Vollendung des Pflichtalters wird um zwei auf 50 Jahre gesenkt. Eine weitere Senkung oder eine Anhebung des Mindestalters ist nicht möglich. Einerseits würden dadurch die Bestände der Feuerwehren gefährdet, andererseits wäre die Finanzierung des Feuerwehrwesens durch fehlende Ersatzabgaben in Frage gestellt. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht wird in der Verordnung geregelt.

### **Artikel 28; Erfüllung der Feuerwehrpflicht**

Durch die Optimierung mit «Feuerwehr Futura» werden zu den bisherigen Orts- und Stützpunktfeuerwehren regionale Feuerwehren hinzukommen (z.B. Feuerwehr Kerenzen).

Die Samariter sind bereits teilweise im Feuerwehrwesen tätig. Im Rahmen des Bevölkerungsschutzes wollen und sollen sie dies mit einer definierten Samaritergruppe, deren Tätigkeit als Feuerwehrdienst angerechnet wird, in allen Feuerwehren sein.

### **Artikel 29; Feuerwehrdienst**

Bei gemeinsamen Feuerwehren bestimmen nach wie vor die Gemeinden nach Zuständigkeitsordnung, wer Feuerwehrdienst zu leisten hat. Die Erfüllung des Feuerwehrdienstes wird präziser formuliert. Die Entschädigungen der Feuerwehrdienstleistenden wird in Artikel 32 geregelt.

### **Artikel 30; Feuerwehersatzabgabe**

Die Aufteilung zwischen Dienst und Ersatz erfolgt in Artikel 28. Der Maximalbetrag wie der Minimalbetrag kann durch den Landrat der Teuerung angepasst werden. Die Verwendung der Feuerwehersatzabgabe ist in Artikel 39 geregelt.

### **Artikel 32; Entschädigungen**

Der Regierungsrat legt in einem Reglement die Mindestansätze für Entschädigungen fest. Abweichungen nach oben sollen möglich sein, jedoch dürfen sie den Solidaritätsausgleich nicht belasten. – Mit der einheitlichen Regelung wird eine Forderung der Gemeinden erfüllt.

### **Artikel 33; Disziplinarbestimmungen**

Die Gemeinden handhaben Disziplinarverfügungen äusserst unterschiedlich, was durch ein Reglement korrigiert werden will. – Die Gemeinden sollen Entlassung aus disziplinarischen Gründen verfügen können.

### **Artikel 34; Aufgaben Feuerwehrinspektor**

Die erforderliche Durchsetzungskompetenz wird dem Feuerwehrinspektor mit der Aufsicht (Bst. a) und den Kompetenzen (Art. 35) gegeben.

Alarmübungen gelten neu als Inspektionen (Bst. b). Die Beschaffung von Kantonalen Feuerwehrmitteln (Bst. f) wie z.B. Alarmierungsanlage, Strassenrettung, schwere Einsatzfahrzeuge, Feuerwehrausbildungsplatz und dergleichen sowie die koordinierte Beschaffung (Bst. g) nimmt der Feuerwehrinspektor wahr. Die Unterstützung der Feuerwehren bei Ernstfalleinsätzen (Bst. i) gehört schon heute zu seinen Aufgaben.

Die regelmässige Information der Gemeinden über die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr (Bst. c) stellt einen wesentlichen Aspekt der Qualität im Feuerwehrwesen dar und steht in enger Verbindung mit Artikel 35 Buchstabe b. Mit «Unterstützung der Feuerwehren in administrativen Belangen» (Bst. e) soll ebenfalls eine der Zielsetzungen von «Feuerwehr Futura» erreicht werden. Es macht wenig Sinn, dass jede Feuerwehr administrative Tätigkeiten, verschiedenste Unterlagen usw. unter grosser zeitlicher Belastung selbst erarbeitet beziehungsweise erledigt. Das Feuerwehrinspektorat kann Dienstleistungen wie Uebungsprogramme, Kursunterlagen, Einsatzberichte, Einsatzpläne, Statistiken, Formulare usw. zur Verfügung stellen.

Die kontinuierliche Anpassung an die Veränderungen im schweizerischen Feuerwehrwesen sowie bezüglich der Risiken und Gefahren usw. ist sicherzustellen (Bst. m). Das Unterstützen von Jugendfeuerwehren (Bst. n) soll insbesondere die Rekrutierung der Feuerwehren längerfristig sichern.

#### **Artikel 35; Kompetenzen Feuerwehrinspektor**

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 34 braucht der Feuerwehrinspektor die aufgeführten Durchsetzungskompetenzen. Natürlich ordnet der Feuerwehrinspektor Massnahmen erst dann an, wenn auch die frühzeitig informierte Feuerwehrkommission nicht für die Behebung von Mängeln gesorgt hat. Bei Ernstfalleinsätzen konnte er bereits heute Massnahmen anordnen.

#### **Artikel 39; Verwendung der Feuerwehersatzabgabe**

Gemäss Finanzierungskonzept wird die Ersatzabgabe aufgeteilt, was die Grundlage für den Solidaritätsausgleich bildet. Je nach Umsetzungsstand von «Feuerwehr Futura» ist es nötig, dass der Regierungsrat den Aufteilungssatz den Verhältnissen anpassen kann (minimal 25, maximal 50%).

#### **Artikel 41; Versicherungsbeiträge**

Diese Regelung ist zwar im bisherigen Brandschutzgesetz nicht enthalten, gelangte aber zur Anwendung.

#### **Artikel 43; Feuerwehribussen**

Die Formulierung entspricht gelebter Praxis.

#### **Artikel 44; Weitere Einnahmen**

Die Erträge aus den Reserven verbleiben der entsprechenden Rechnung. Erbringen die Feuerwehren (z.B. Verkehrsregelung bei Anlässen) oder die Fachstelle (z.B. Beratung von Bauwilligen, Kapitalerträge) weitergehende Leistungen, fliesst dieser Ertrag der entsprechenden Rechnung zu.

#### **Artikel 45; Mittelverwendung durch die Fachstelle**

Die Mittelverwendung der Fachstelle wird aufgeteilt in die Bereiche Kostenübernahme (Abs. 1) und Beiträge (Abs. 3). Neu werden der Solidaritätsausgleich und die kantonalen Feuerwehrmittel aufgeführt. Nicht mehr enthalten sind die Alarmierungseinrichtungen; sie gelten als kantonale Feuerwehrmittel. Anschaffung von kantonalen Feuerwehrmitteln wie Alarmierungsanlage, Strassenrettung, schwere Einsatzmittel (z.B. Hubretter), Feuerwehrausbildungsplatz usw. werden künftig zentral finanziert. Betriebsdefizite werden ebenfalls ausgeglichen. Mit dem Finanzierungskonzept ist vorgesehen, die Beitragssätze mit einem Bonus (Anreiz) bis auf maximal 100 Prozent zu erhöhen. Bedingung dafür ist, dass eine Feuerwehr zur Optimierung des kantonalen Feuerwehrwesens im Sinne von «Feuerwehr Futura» beigetragen hat und weiter beiträgt. Unter derselben Voraussetzung wird ein Solidaritätsausgleich an Defizite von Feuerwehren gewährt.

#### **Artikel 46; Mittelverwendung durch die Feuerwehr**

Alle Feuerwehrrechnungen sind künftig als Spezialfinanzierungen zu führen. Mittelherkunft und Mittelverwendung sind klar. Erfüllt eine Feuerwehr alle Anforderungen und trägt sie zur Optimierung des kantonalen Feuerwehrwesens bei, wird eine ausgeglichene Feuerwehrfinanzierung erreicht. Dies bedeutet, dass das gesamte kantonale Feuerwehrwesen mit den Feuerwehersatzabgaben und den Beitragsmitteln der Fachstelle finanziert wird. Die Gemeinden werden keine zusätzlichen Beiträge zu Lasten der Laufenden Rechnung und keine Investitionen zu Gunsten der Feuerwehren mehr leisten müssen. Mit Absatz 5 wird der Verbindlichkeit der Rechnungslegung der Feuerwehren Nachachtung verschafft.

### **4. Beratung der Vorlage im Landrat**

Die gleiche landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Mathias Jenny, Glarus, die sich mit dem Konzept «Feuerwehr Futura» befasste, nahm sich dieser Vorlage an. Sie liess sich nochmals eingehend über das Finanzierungskonzept sowie über die Zusammenarbeit mit dem Bevölkerungsschutz und die Konsequenzen der neuen Verwaltungsorganisation orientieren. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung schlug sie zu verschiedenen Artikeln Änderungen und Präzisierungen vor, welche bis auf einen Punkt im Landrat unbestritten blieben. – Obschon die Vorlage keine Erhöhung der Feuerwehersatzabgabe vorsah, diskutierte dies die Kommission intensiv; schliesslich verzichtete sie aber auf einen entsprechenden Antrag.

Im Landrat fand die Vorlage gute Aufnahme; Eintreten war unbestritten. In der Detailberatung blieb der Landrat nach kurzer Diskussion bezüglich Kompetenzen des Regierungsrates in Artikel 21 Absatz 3 bei der Fassung des Vorentwurfs, welche dem Regierungsrat einen weiteren Spielraum als nur die Nichterfüllung einsatztaktischer Anforderungen als Grund zur Anordnung von Zusammenschlüssen einräumt. Gemäss Artikel 30 Absatz 1 kann der Landrat sowohl den Minimal- als auch den Maximalbetrag der Feuerwehrersatzabgabe der Teuerung anpassen.

Die so bereinigte Vorlage wurde einstimmig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

## 5. Antrag

*Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, folgender Aenderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr zuzustimmen:*

### **Aenderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... 2003)

#### **I.**

Das Gesetz vom 7. Mai 1995 über den Brandschutz und die Feuerwehr wird wie folgt geändert:

#### **Art. 16**

##### *Zulassung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erteilt die Zulassung für Kaminfeger.

<sup>2</sup> Für die Erteilung einer Zulassung muss ein Kaminfeger folgende Bedingungen erfüllen:

- a. bestandene höhere Fachprüfung (Kaminfegermeister) gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung, gleichwertige ausländische Fachprüfung, in Ausnahmefällen erfolgreich abgeschlossene Kaminfegerlehre und mindestens fünfjährige Berufserfahrung;
- b. Kenntnisse der Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in Fällen von schweren Pflichtverletzungen oder schweren fachlichen Mängeln die Zulassung entziehen.

#### **Art. 17**

##### *Gemeindekaminfeger*

<sup>1</sup> Jede Gemeinde wählt einen zugelassenen Kaminfeger, welcher die ihm übertragenen Aufgaben gemäss Artikel 18 besorgt.

<sup>2</sup> Der Gemeindekaminfeger wird jeweils für vier Jahre gewählt.

<sup>3</sup> Sollen die notwendigen Kaminfegerarbeiten durch einen anderen zugelassenen Kaminfeger ausgeführt werden, so zeigt dies der Kunde dem Gemeindekaminfeger und der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich und begründet an.

<sup>4</sup> Den Gemeinden obliegt die Aufsicht über die in ihrer Gemeinde tätigen Kaminfeger.

#### **Art. 18 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Der Kaminfeger hat die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, Abgasleitungen, Rauchkammern und dergleichen periodisch zu kontrollieren, wenn nötig zu reinigen und die Einhaltung der Brandschutzvorschriften zu kontrollieren.

<sup>2</sup> Bei Kaminbränden muss ein Kaminfeger zur Unterstützung der Feuerwehr beigezogen werden. Dieser Einsatz kann dem Gebäudeeigentümer nach Tarif verrechnet werden.

**Art. 19 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Kaminfeger meldet Mängel, welche eine unmittelbare Gefahr für Personen und Sachwerte darstellen, unverzüglich schriftlich dem Eigentümer und der Fachstelle.

**Art. 21***Pflichten der Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben in Absprache mit dem Feuerwehrenspektorat die Feuerwehren zu organisieren und zu betreiben.

<sup>2</sup> Gemeinsame Feuerwehren und die Zusammenarbeit von Feuerwehren sind anzustreben, sofern damit alle einsatztaktischen Anforderungen erfüllt werden.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann die Zusammenarbeit oder die Zusammenlegung von Feuerwehren anordnen.

<sup>4</sup> Die Gemeinden stellen für die wirksame Schadenbekämpfung eine ausreichende Löschwasserversorgung sicher.

**Art. 22***Aufgaben der Feuerwehren*

<sup>1</sup> Die Feuerwehren bekämpfen als Ersteinsatzelement Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.

<sup>2</sup> Sie haben insbesondere:

- a. Menschen und Tiere zu retten;
- b. Sach- und Umweltschäden zu begrenzen;
- c. unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden;
- d. Schadenereignisse zu bekämpfen;
- e. nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu mindern und soweit möglich zu beseitigen.

<sup>3</sup> Sie arbeiten in geeigneter Weise mit anderen Feuerwehren, den Einsatzdiensten des Bevölkerungsschutzes, weiteren Einsatzdiensten sowie kantonalen Stellen zusammen.

<sup>4</sup> Die Feuerwehren leisten auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

**Art. 25 bisher wird zu Art. 23****Art. 24***Kantonales Feuerwehrreglement*

Der Regierungsrat erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Kantonales Feuerwehrreglement. Dieses regelt insbesondere:

- a. das Stützpunktkonzept;
- b. die Sicherheitsstandards;
- c. die Anforderungen für Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Magazine;
- d. die Alarmierung;
- e. die Aus- und Weiterbildung.

**Art. 25***Nachbarliche Hilfeleistung*

Auf Verlangen unterstützt jede Feuerwehr andere Feuerwehren, welche ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können. Diese Hilfeleistungen sind unentgeltlich.

**Art. 27 bisher wird zu Art. 26**

## 2. Feuerwehrpflicht

### Art. 27

#### *Feuerwehrpflicht*

<sup>1</sup>Die Feuerwehrpflicht besteht für Frauen und Männer am Wohnsitz. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr vollendet wird.

<sup>2</sup>Der Landrat regelt die Befreiung von der Feuerwehrpflicht.

### Art. 28

#### *Erfüllung der Feuerwehrpflicht*

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a. Feuerwehrdienst in einer Gemeinde-, Regional- oder Stützpunktfeuerwehr im Kanton Glarus;
- b. Entrichtung einer Feuerwehersatzabgabe;
- c. Samariterdienst in einer Feuerwehr.

### Art. 29

#### *Feuerwehrdienst*

<sup>1</sup>Die Gemeinden bestimmen, wer Feuerwehrdienst zu leisten hat. Dabei sind der Bedarf, die beruflichen und persönlichen Fähigkeiten und Verhältnisse zu berücksichtigen.

<sup>2</sup>Der Feuerwehrdienst wird erfüllt durch Uebungen, Aus- und Weiterbildungskurse und Ernstfalleinsätze.

<sup>3</sup>Die Gemeinden sorgen für den Versicherungsschutz der Feuerwehrdienstleistenden.

### Art. 30

#### *Feuerwehersatzabgabe*

<sup>1</sup>Feuerwehersatzabgabepflichtige haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe von mindestens 60 Franken und höchstens 300 Franken zu entrichten. Der Landrat kann die Beträge der Teuerung anpassen.

<sup>2</sup>Die Höhe der Ersatzabgabe richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen. Das Nähere wird durch den Landrat geregelt.

### *Art. 36 bisher wird zu Art. 31*

### Art. 32

#### *Entschädigungen*

Der Regierungsrat erlässt ein Reglement über die Entschädigung von:

- a. Feuerwehrdienstleistenden;
- b. Arbeitgebern, die Feuerwehrdienstleistende freistellen.

### Art. 33

#### *Disziplinarbestimmungen*

Disziplinarvergehen von Feuerwehrdienstleistenden werden durch die zuständige Gemeinde mit Verweis, Busse oder Ausschluss geahndet. Der Regierungsrat erlässt ein Reglement.

## 3. Feuerwehrinspektorat

### Art. 34

#### *Aufgaben*

<sup>1</sup>Dem Feuerwehrinspektor obliegt die Führung des Feuerwehrinspektorates.

<sup>2</sup>Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Koordination und Aufsicht der Feuerwehren;
- b. Durchführung von Kontrollen und Inspektionen bei den Feuerwehren;

- c. regelmässige Information der Gemeinden über die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr;
- d. Beratung von Gemeinden und Feuerwehren;
- e. Unterstützung der Feuerwehren in administrativen Belangen;
- f. Organisation und Beschaffung von kantonalen Feuerwehrmitteln;
- g. Durchführung von koordinierten Beschaffungen;
- h. Organisation und Durchführung von kantonalen und regionalen Feuerwehrkursen;
- i. Unterstützung der Feuerwehren und deren Einsatzleiter bei Ernstfalleinsätzen;
- k. Rekrutierung, Ausbildung und Einsatz von Feuerwehrinstruktoren;
- l. Verbindung zum Schweizerischen und Kantonalen Feuerwehrverband;
- m. laufende Überprüfung, Anpassung und Optimierung der kantonalen Feuerwehrstrukturen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden;
- n. Unterstützung von Jugendfeuerwehrorganisationen.

### **Art. 35**

#### *Kompetenzen*

<sup>1</sup>Für die Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Feuerwehrinspektorat folgende Kompetenzen zu:

- a. Kontroll- und Einsichtsrecht (Organisation, Administration, Finanzen usw.) der Feuerwehren;
- b. Anordnung von Massnahmen, wenn die Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr erheblich gefährdet ist und die zuständigen Gemeinden nicht für eine rechtzeitige Behebung des Missstandes sorgen;
- c. Anordnung von dringenden Massnahmen bei Ernstfalleinsätzen.

<sup>2</sup>Allfällige Kosten von angeordneten Massnahmen sind durch die zuständigen Gemeinden zu tragen.

### **Art. 30 bisher wird zu Art. 36**

### **Art. 38**

#### *Herkunft der Mittel*

Zur Finanzierung der Aufgaben dieses Gesetzes dienen folgende Mittel:

- a. Feuerwehrrersatzabgabe;
- b. Brandschutzabgabe der Gebäudeeigentümer;
- c. Versicherungsbeiträge;
- d. Einsatzkosten;
- e. Feuerwehrbussen;
- f. weitere Einnahmen.

### **Art. 39**

#### *Verwendung der Feuerwehrrersatzabgabe*

<sup>1</sup>Die Feuerwehrrersatzabgabe wird auf die Feuerwehren und die Fachstelle aufgeteilt.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat legt aufgrund der jeweiligen Finanzsituation im Feuerwehrwesen die Aufteilung der Feuerwehrrersatzabgabe jährlich fest. Der Anteil für die Fachstelle beträgt zwischen 25 und 50 Prozent.

### **Art. 40**

#### *Brandschutzabgabe*

<sup>1</sup>Jeder Gebäudeeigentümer hat eine zweckgebundene Brandschutzabgabe zu entrichten, deren Höhe durch den Landrat bestimmt wird.

<sup>2</sup>Der Einzug obliegt der Kantonalen Sachversicherung.

<sup>3</sup>Die Brandschutzabgabe fliesst der Fachstelle zu.

**Art. 41***Versicherungsbeiträge*

Beiträge der Privatversicherungen gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen fliessen der Fachstelle zu.

**Art. 42***Einsatzkosten*

<sup>1</sup> Folgende Hilfeleistungen der Feuerwehren sind unentgeltlich:

- a. Einsätze bei Feuer- und Elementarschäden an Gebäuden, für welche die Brandschutzabgabe gemäss Artikel 40 entrichtet wird;
- b. Einsätze bei Elementarereignissen.

<sup>2</sup> Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, sowie für alle übrigen Feuerwehreinsätze ist der Verursacher kostenpflichtig. Die Grundsätze des Schadenersatzrechtes des Obligationenrechtes gelten sinngemäss.

<sup>3</sup> Einsätze für Fehl- und Falschalarme können den Verursachern verrechnet werden.

<sup>4</sup> Die verrechneten Einsatzkosten fliessen den Feuerwehren zu.

**Art. 43***Feuerwehribussen*

Die durch die Gemeinden ausgefallten Feuerwehribussen fliessen den Feuerwehren zu.

**Art. 44***Weitere Einnahmen*

Kapitalerträge und Einnahmen aus der Verrechnung von besonderen Leistungen fliessen der entsprechenden Rechnung zu.

**Art. 45***Mittelverwendung durch die Fachstelle*

<sup>1</sup> Die Fachstelle verwendet ihre Mittel für:

- a. Personal- und Verwaltungskosten;
- b. Anschaffung von kantonalen Feuerwehrmitteln;
- c. die zentrale Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrdienstleistenden;
- d. den Solidaritätsausgleich;
- e. besondere Aufwendungen, die der Schadenverhütung und -bekämpfung dienen.

<sup>2</sup> Betriebs- und Unterhaltskosten von kantonalen Feuerwehrmitteln können den Feuerwehren nach Verursacherprinzip in Rechnung gestellt werden. Verbleibende Betriebsdefizite werden durch die Fachstelle ausgeglichen. Die Fachstelle erlässt ein Reglement.

<sup>3</sup> Die Fachstelle richtet Beiträge aus an:

- a. die Anschaffung von Feuerwehrausrüstungen, -geräten und -fahrzeugen;
- b. den Bau von Feuerwehrmagazinen;
- c. den Ausbau und die Verbesserung von Löschwasserversorgungen;
- d. die freiwillige Verbesserung des Brandschutzes in Gebäuden;
- e. Institutionen und Personen, die auf dem Gebiet der Schadenverhütung und -bekämpfung tätig sind.

<sup>4</sup> Die Verwaltungskommission der Kantonalen Sachversicherung regelt die Anspruchsberechtigung in einem Reglement und entscheidet über die Höhe der Beiträge endgültig.

**Art. 46***Mittelverwendung durch die Feuerwehr*

<sup>1</sup> Die Gemeinden betreiben mit ihren Mitteln die Feuerwehren. Sie führen dazu eine Spezialfinanzierung.

<sup>2</sup> Finanzierungsüberschüsse sind für die Verzinsung und Rückzahlung von getätigten Investitionen zu verwenden oder der Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr zuzuführen.

<sup>3</sup> Finanzierungsdefizite werden gemäss folgender Reihenfolge ausgeglichen:

- a. durch die Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr;
- b. durch den Solidaritätsausgleich;
- c. durch die Laufende Rechnung der Gemeinden.

<sup>4</sup> Die Reserve Verpflichtung Spezialfinanzierung Feuerwehr darf nur für Finanzierungsdefizite und Investitionen verwendet werden.

<sup>5</sup> Die Gemeinden erstellen Budget und Rechnung für die Feuerwehr nach Massgabe der Vorschriften des Gemeindehaushaltgesetzes sowie nach den Vorgaben des Feuerwehrinspektorates.

*Art. 40–44 bisher werden zu Art. 47–51*

**II.**

Diese Aenderung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

**§ 10 Gegenseitige Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden****A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus****B. Aenderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und weiterer Gesetze*****Die Vorlage im Ueberblick***

*Das geltende Recht sieht eine aktive gegenseitige Unterstützung nur zwischen Ortsgemeinde und Tagwen vor. Mit den vorgeschlagenen Aenderungen der Kantonsverfassung und verschiedener Gesetze wird die gegenseitige Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden auf die Schul- und Fürsorgegemeinde ausgedehnt. Sie besteht somit neu im Verhältnis zwischen allen einander territorial zugehörigen Gemeinden (ausgenommen die Kirchgemeinden) soweit es um die Vermeidung von Defiziten geht; in dieser Hinsicht werden diese Gemeinden finanzrechtlich als Einheit behandelt.*

*Die Unterstützung besteht in der Abtretung von nicht benötigten Gemeindesteuer-Zuschlagsprozenten und ausgewiesenen Vorschlägen aus der Laufenden Rechnung; Leistungen aus dem Vermögen werden gefordert, soweit das Nettovermögen der unterstützungspflichtigen Gemeinde einen nach Einwohnern abgestuften Grenzbetrag übersteigt. Beiträge des Kantons und aus den Ausgleichsfonds an die Defizitdeckung und an besondere Ausgaben werden nur noch dann ausgerichtet, wenn sie trotz Erfüllung der gegenseitigen Unterstützungspflicht benötigt werden.*

*Die Vorlage beinhaltet nebst einer Anpassung der Kantonsverfassung zur Hauptsache eine Aenderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden; zudem müssen Steuer-, Bildungs- und Sozialhilfegesetz angepasst werden. – Die Neuregelung der Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden ist im Massnahmenplan zur Sanierung der Kantonsfinanzen enthalten.*

*In der Vernehmlassung bei den Gemeinden und in der Beratung im Landrat war die Vorlage anfänglich umstritten. Mit einer ausführlichen Diskussion, höheren Grenzbeträgen für unantastbare Vermögen der Gemeinden durch den Landrat in der Verordnung und dem Berücksichtigen der besonderen Situation von zusammengelegten Gemeinden kam der Regierungsrat den Gemeinden entgegen und machte die Vorlage für diese verkräftbar.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde mit grossem Mehr, der Vorlage zuzustimmen.*

## 1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde 2000 beschloss mit der Totalrevision des Steuergesetzes Regelungen über die Verteilung des Steuerertrages und über den Finanzausgleich. Artikel 247 des Steuergesetzes beauftragt den Regierungsrat mit dem Erlass eines Reglements über die Ausrichtung von Beiträgen aus den Ausgleichsfonds für die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden. Während der Vorbereitung dieses Erlasses stellte sich die gleiche Grundsatzfrage, wie sie den Regierungsrat seit einiger Zeit bei der Handhabung der Defizitdeckung bei den Schul- und Fürsorgegemeinden beschäftigt: Inwieweit ist bei der Beitragsleistung des Kantons oder aus den Ausgleichsfonds nicht nur die Finanzlage der betreffenden Körperschaft, sondern auch die Situation der territorial zugehörigen übrigen Gemeinden zu berücksichtigen? Zu denken ist an den Fall einer Schul- oder Fürsorgegemeinde, die ein Betriebsdefizit aufweist, während die zugehörige Ortsgemeinde einen Vorschlag erzielt oder der zugehörige Tagwen über ein erhebliches Vermögen verfügt. Zu entscheiden ist, inwieweit Ortsgemeinde, Tagwen, Schul- und Fürsorgegemeinde zu verpflichten sind, die Finanzlagen der zugehörigen Gemeinden zu berücksichtigen bzw. nötigenfalls Unterstützung zu leisten. Darüber bestehen im geltenden Recht zwar gesetzliche Bestimmungen, doch lassen diese Interpretationsspielräume offen und führen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Da es um Belange von erheblicher Tragweite geht, ist eine Klärung auf Gesetzesstufe angezeigt.

In den Ausführungen wird die Summe der innerhalb des gleichen Territoriums von Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde erhobenen Steuerzuschlagsprozente als «Gesamtsteuerzuschlag» bezeichnet. Für die Gemeinschaft von Tagwen, Ortsgemeinde, Schul- und Fürsorgegemeinde auf dem gleichen Territorium wird der Begriff «Gesamtgemeinde» verwendet.

## 2. Die heutige Rechtslage

### 2.1. Gesetzliche Defizitdeckung

Die Artikel 107 des Bildungsgesetzes und 48 des Sozialhilfegesetzes sehen einen Anspruch der Schul- bzw. Fürsorgegemeinden auf die Deckung von Betriebsdefiziten vor. Diese erfolgt zu drei Vierteln durch den Kanton respektive den Ausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden und zu einem Viertel durch die zugehörige Ortsgemeinde. Laut Reglement über die Berechnung des beitragsberechtigten Schuldefizites sowie die Zusicherung und Auszahlung von Ausgleichsbeiträgen wird das Defizit einer Schulgemeinde aus Amortisation und Verzinsung der Bauschulden und aus Mobiliananschaffungen durch den Ausgleichsfonds für Schulgemeinden gedeckt. Voraussetzung neben der fehlenden Deckungsmöglichkeit aus dem Vermögen der betroffenen Gemeinde ist das Erheben der «maximal möglichen Gemeindesteuerzuschläge» bzw. des «maximalen Steuerzuschlags». Damit wird auf Artikel 202 des Steuergesetzes Bezug genommen, der die Schul- und Fürsorgegemeinden, wenn sie Defizitgemeinden sind, verpflichtet, so viel Steuerprozente zu erheben, bis der Gesamtsteuerzuschlag 22 Prozent beträgt. Geschieht dies nicht, wird der entgangene Ertrag vom auszugleichenden Defizit abgezogen.

Es gibt aber auch die Konstellation, in der eine Gemeinde dank erhobener Steuerzuschläge einen Vorschlag ausweisen oder über die ordentlichen Sätze hinausgehende Abschreibungen vornehmen kann, eine ihr territorial zugehörige Gemeinde jedoch mit dem entsprechenden Steuerertrag ein Betriebsdefizit vermeiden könnte. Gemäss Artikel 200 des Steuergesetzes sind die Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden befugt, Steuern zu erheben, «soweit der Ertrag der Gemeindegüter und die übrigen Einkünfte sowie die Anteile an der Kantonssteuer zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen». Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindehaushaltgesetz) verlangt eine Verständigung der genannten Gemeinden über die Verteilung der Gemeindesteuerzuschläge, welche sie nach dem Steuergesetz erheben dürfen. Fraglich ist, ob Defizitbeiträge des Kantons oder der Ausgleichsfonds gerechtfertigt sind, wenn das Defizit einer Gemeinde durch eine andere Verteilung der Steuerzuschläge hätte vermieden werden können. In der Praxis werden von den zugehörigen Gemeinden durch Steuererhebung erzielte und ausgewiesene Vorschläge dem beitragsberechtigten Defizit der andern Gemeinde angerechnet und deren Defizitbeiträge entsprechend reduziert; dies geschieht aber nicht, wenn über die ordentlichen Sätze hinausgehende Abschreibungen vorgenommen werden. Damit wird namentlich dem Bedürfnis von Ortsgemeinden Rechnung getragen, ihr Verwaltungsvermögen in der vorgeschriebenen Zeit vollständig abschreiben zu können. Ausser Betracht fällt die Möglichkeit, bei Defiziten von Schul- und Fürsorgegemeinden die Unterstützung aus Vermögen von zugehörigen Gemeinden zu verlangen. Eine solche Unterstützungspflicht sieht das geltende Recht nur im Verhältnis zwischen Ortsgemeinde und Tagwen vor (Art. 5 Gemeindehaushaltgesetz).

### 2.2. Weitere Leistungen des Kantons und Beiträge aus den Ausgleichsfonds

Ausgleichsgesuche von Ortsgemeinden werden nicht gutgeheissen, wenn der zugehörige Tagwen über erhebliches Vermögen verfügt. Diese Praxis nimmt die erwähnte besondere Unterstützungspflicht zwischen Ortsgemeinde und Tagwen auf. Hingegen werden Gesuche von Schulgemeinden für zusätzliche Beiträge an

Schulhausbauten (Art. 109 Abs. 2 Bildungsgesetz) nicht schon deswegen abgelehnt, weil die Ortsgemeinde (oder der Tagwen) über beträchtliches Vermögen verfügt oder in der Laufenden Rechnung einen Ueberschuss erzielt; dafür fehlt eine gesetzliche Grundlage.

### 2.3. Fazit

Die heutige Gesetzgebung lässt einen Interpretationsspielraum offen, inwiefern erhobene, aber nicht zwingend benötigte Steuererträge einer Gemeinde berücksichtigt werden sollen, wenn es um Beiträge des Kantons oder aus einem Ausgleichsfonds an eine zugehörige Gemeinde, namentlich zur Deckung eines Betriebsdefizites, geht. Sie schliesst es (ausser zwischen Ortsgemeinde und Tagwen) aus, bei der Defizitdeckung und bei Gesuchen um Ausgleichsbeiträge die Vermögenslage der zugehörigen Gemeinden zu berücksichtigen.

## 3. Aspekte der Neuregelung

Das geltende Recht bewirkt, dass Kanton und Ausgleichsfonds Leistungen zu Gunsten von Gemeinden erbringen, obschon ihnen zugehörige Körperschaften in der Lage wären, den Finanzbedarf zu decken. Dies stellt einen erheblichen Mangel dar, dessen Beseitigung zumal in einer Zeit allgemein knapper öffentlicher Finanzen angezeigt ist: Die gegenseitige Unterstützungspflicht der sich territorial zugehörigen Gemeinden ist auszuweiten. Damit können Gelder von Kanton und Ausgleichsfonds gespart und gezielt dort eingesetzt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden. Zudem werden die einzelnen Gemeinden die finanzielle Verantwortung für die Gesamtgemeinde vermehrt wahrnehmen, weil sie stärker in die Defizitdeckung eingebunden sind.

Die Ausdehnung der gegenseitigen Unterstützungspflicht darf aber nicht dazu führen, dass sich Gemeinden für eine sparsame Politik bestraft fühlen und die Motivation für sorgsames Finanzgebaren verlieren. Dies wäre der Fall, wenn sie nötigenfalls jeglichen Vorschlag aus der Laufenden Rechnung und ihr gesamtes Vermögen in den innerkommunalen Ausgleich einbringen müssten.

Nicht unerwähnt sei, dass die vorgesehene Regelung unter Umständen die Bildung von Einheitsgemeinden fördert. Mit der ausgeweiteten Unterstützungspflicht werden die verschiedenen Gemeinden finanzrechtlich wie eine Einheit behandelt. Dies kann das Bedürfnis der zur Mittragung von Lasten herangezogenen Gemeinden erhöhen, auf das Finanzgebaren der ihnen zugehörigen defizitären Körperschaften Einfluss zu nehmen, was innerhalb einer Einheitsgemeinde viel besser möglich ist, als bei selbstständigen Körperschaften.

Die Ausdehnung der gegenseitigen Unterstützungspflicht bewirkt einen gewissen Systemwechsel bei der Unterstützung der Schul- und Fürsorgegemeinden in ihrer Aufgabenerfüllung: Massgebend für Leistungen des Kantons und aus den Ausgleichsfonds soll nicht mehr nur die besondere Belastung der Spezialgemeinden sein, sondern auch die Finanzlage der Gesamtgemeinde. Die Grundidee des Lastenausgleichs wird wohl auch im künftigen kantonalen Subventionswesen seinen Platz haben. Von welchen Anforderungen an den innerkommunalen Ausgleich die Leistungen des Kantons und der Ausgleichsfonds abhängig zu machen sind, kann deshalb entschieden werden, ohne die Neuordnung des indirekten Finanzausgleichs über Gebühr zu präjudizieren.

## 4. Inhalt der Neuregelung

### 4.1. Die Stufen der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden

Die dreistufige Regelung der gegenseitigen Unterstützungspflicht wird anhand der Defizitdeckung, wie sie das Gesetz für die Schul- und Fürsorgegemeinden vorsieht, veranschaulicht; die Ausführungen gelten sinngemäss für anderweitige Beiträge des Kantons oder aus den Ausgleichsfonds an die Schul-, Fürsorge- und Ortsgemeinden, bei denen auf die Finanzlage der Gemeinden abgestellt wird.

In der ersten Stufe werden bei der Bereinigung der Schul- und Fürsorgedefizite die Steuerprocente, welche bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Maximum von 22 Prozent fehlen, aufgerechnet und vom betreffenden Defizit subtrahiert. Dies ist durch Artikel 202 des Steuergesetzes abgedeckt und wird bereits gehandhabt.

In Stufe zwei kommt die Aufrechnung der Vorschläge und der zusätzlichen Abschreibungen der zugehörigen, nicht defizitären Gemeinden dazu. Wie dargelegt beschränkt sich die heutige Praxis auf die Anrechnung der ausgewiesenen Vorschläge, lässt aber über die ordentlichen Sätze hinausgehende Abschreibungen unberücksichtigt.

In der dritten Stufe erfolgt die Anrechnung von Vermögen der nicht defizitären Gemeinden. Hierfür besteht im geltenden Recht mit Ausnahme des Verhältnisses zwischen Ortsgemeinde und Tagwen keine Grundlage.

## 4.2. Grenzen der gegenseitigen Unterstützungspflicht

Die in Artikel 28 der Gemeindehaushaltsverordnung festgelegten Abschreibungen stellen das Minimum dar. Werden über Jahre nur diese Abschreibungen vorgenommen, so kann das Verwaltungsvermögen nicht in der vorgeschriebenen Zeit von maximal 25 Jahren vollständig getilgt werden. Zusätzliche Abschreibungen sind deshalb unter Umständen seitens des Kantons erwünscht. Auf sie kann aber dann verzichtet werden, wenn die Tilgungsbestände tief sind und ein Nettovermögen von einer bestimmten Grösse vorhanden ist; in diesem Fall sind zusätzliche Abschreibungen aufzurechnen.

Rückstellungen dürfen nur gebildet werden, um drohende Verluste oder besondere Risiken auszugleichen, soweit es für eine wahrheitsgetreue Rechnungsführung unerlässlich ist (Art. 30 Gemeindehaushaltsverordnung). Nicht gerechtfertigte Rückstellungen müssen aufgerechnet werden. In der Praxis werden Anrechnungen vor allem bei Vorschlägen der Ortsgemeinden im Zusammenhang mit der Defizitdeckung der Schul- und Fürsorgegemeinden erfolgen. Sie wären aber auch in der – zurzeit unwahrscheinlichen – Situation vorzunehmen, in der eine Schul- oder Fürsorgegemeinde Vorschläge auswies bzw. zusätzliche Abschreibungen tätigte, während die Ortsgemeinde Defizite beklagte.

Bezüglich der Anrechnung des vorbestehenden Vermögens einer Gemeinde muss ein Anreiz erhalten bleiben, sich sparsam und effizient zu verhalten. Dies wäre nicht mehr der Fall, wenn ihr sämtliches Vermögen vom beitragsberechtigten Defizit der zugehörigen Schul- und Fürsorgegemeinde abgezogen und damit geschmälert würde. Dies könnte sogar zur Vornahme von unnötigen Ausgaben verleiten, nur um das ausgewiesene Vermögen zu reduzieren und die Mechanismen der gesetzlichen Defizitdeckung zum Spielen zu bringen. Die Festlegung eines unantastbaren Vermögens ist vor allem für die Ortsgemeinden bedeutsam.

## 4.3. Bestimmung des von der Unterstützungspflicht ausgenommenen Vermögens

### 4.3.1. Definition des massgebenden Vermögens

Beim Einbezug von Vorschlägen aus der Laufenden Rechnung und von Vermögen in die gegenseitige Unterstützungspflicht ist auf die Vermögenslage der betreffenden Gemeinde abzustellen. Zur Bestimmung der Vermögenslage fallen das Eigenkapital oder das Nettovermögen in Betracht. Besser geeignet für die Beurteilung der finanziellen Situation ist, da durch Abschreibungen weniger beeinflusst, das Nettovermögen bzw. die Nettoschuld.

### 4.3.2. Definition des Nettovermögens/Musterbilanz

#### Aktiven

- Finanzvermögen
- flüssige Mittel (Kassa, Postcheck, Bank);
- Guthaben (Debitoren);
- Anlagen (Wertpapiere, Aktien, Darlehen, Liegenschaften Finanzvermögen);
- transitorische Aktiven.

#### Passiven

- Fremdkapital
- laufende Verpflichtungen (Kreditoren);
- kurzfristige Schulden (Banken usw.);
- mittel- und langfristige Schulden (Hypotheken, Schuldscheine, Darlehen);
- verpflichtende Sonderrechnungen (eigene Anstalten, Pensionskassen usw.);
- Rückstellungen;
- transitorische Passiven.

Verwaltungsvermögen (abzuschreiben)

- Sachgüter (Tiefbauten, Hochbauten)
- Darlehen und Beteiligungen (Gemeinden, eigene Anstalten)
- Investitionsbeiträge (Gemeinden, eigene Anstalten)

Spezialfinanzierungen

Bilanzfehlbetrag

Spezialfinanzierungen

Eigenkapital

Das *Nettovermögen* entspricht der Differenz zwischen dem Eigenkapital und dem noch abzuschreibenden Verwaltungsvermögen. Ist das Eigenkapital grösser als das Verwaltungsvermögen, entsteht ein Nettovermögen. Ist das Eigenkapital kleiner als das Verwaltungsvermögen, wird eine Nettoschuld ausgewiesen.

Das *Verwaltungsvermögen* umfasst die Buchwerte der Sachgüter (Grundstücke, Tiefbauten, Hochbauten, Waldungen, Mobilien und übrige Sachgüter), der nicht rückzahlbaren Darlehen und Beteiligungen, der Investitionsbeiträge und aller übrigen Investitionsausgaben des Gemeinwesens für die öffentliche Aufgabenerfüllung.

Das *Eigenkapital* (oder evtl. der Bilanzfehlbetrag) besteht aus jenem Vermögen, das die Summe der Verpflichtungen übersteigt.

Ein Nettovermögen ergibt sich vor allem dann, wenn die Gemeinde ihre Investitionen weitgehend abgeschlossen hat und auf der Passivseite noch ein Eigenkapital besteht. Eine Gemeinde mit Nettovermögen verfügt über eine gute Finanzlage. Rund die Hälfte der Glarner Ortsgemeinden, inkl. der Tagwen, verfügt über ein Nettovermögen; die Berechnungen beruhen allerdings auf den ungeprüften Zahlen der Gemeindebilanzen. Nicht gewährleistet ist, dass sämtliche Bilanzen nach den gleichen Gesichtspunkten bewertet sind. Bevor die gegenseitige Unterstützungspflicht Wirkung entfaltet, werden die Gemeindebilanzen bei den Defizitgemeinden auf einem vergleichbaren Niveau sein.

#### 4.3.3. Festlegung der Grenzbeträge

Die Höhe des von der Unterstützungspflicht ausgenommenen Vermögens wird wegen der erheblichen Tragweite durch Verordnung des Landrates festgelegt. In der Verordnung ist gemäss gesetzlicher Vorgabe den besonderen Gegebenheiten von zusammengelegten Gemeinden Rechnung zu tragen. Massgebend für die Grenzbeträge wird die Einwohnerzahl sein. Kein Kriterium sollen besondere Lasten sein, weil zu deren Milderung bereits die zu erlassenden Bestimmungen dienen; es geht um Defizitdeckung der Schul- und Fürsorgegemeinden und um Ausgleichsbeiträge für aufwändige Vorhaben der Ortsgemeinden. Zu berücksichtigen sind dagegen die unterschiedlichen Ausgangslagen für die Ortsgemeinden einerseits und die Schul- und Fürsorgegemeinden andererseits. Am bedeutsamsten ist die Bestimmung von unantastbaren Vermögensteilen für die Ortsgemeinden; das Heranziehen von Vorschlägen der Laufenden Rechnung oder von Vermögen der Schul- oder Fürsorgegemeinde zu Gunsten der Ortsgemeinde ist eher unwahrscheinlich. Bedeutung hat die Festlegung eines unantastbaren Vermögens der Schul- und Fürsorgegemeinden dagegen im Zusammenhang mit der Anforderung, dass vorgängig einer Defizitdeckung durch Kanton oder Ausgleichsfonds und Ortsgemeinde die Deckung aus dem Vermögen der Schul- bzw. Fürsorgegemeinde zu erfolgen hat.

Die Tagwen verfügen oft deshalb über Nettovermögen, weil sie kein abzuschreibendes Verwaltungsvermögen haben oder dieses bei der Ortsgemeinde verbucht ist. Angesichts der engen Verflochtenheit von Ortsgemeinde und Tagwen sind deren Vermögen als Einheit zu behandeln und ihre nicht antastbaren Vermögen durch einen Gesamtbetrag zu bestimmen. Dass dabei die Vermögen von zwei Gemeinden zusammengezählt werden, wird zu berücksichtigen sein. Ebenso muss die Vielfalt der zu erfüllenden Aufgaben namentlich der Ortsgemeinde in Betracht fallen.

Bei den Schulgemeinden werden die bereinigten Defizite in jedem Fall übernommen. Das Betriebsdefizit trägt der Kanton zu drei Vierteln und die Ortsgemeinde zu einem Viertel. Das Defizit aus Amortisation und Verzinsung von Bauschulden und aus Mobiliananschaffungen übernimmt der Ausgleichsfonds für Schulgemeinden. Die Liquidität der Schulgemeinden ist insofern gewährleistet, als der Kanton Teilzahlungen an die Besoldung der Lehrpersonen leistet und die Schulgemeinden ihre Anteile an der Staatssteuer nach dem Eingang der Pro-Rata-Steuern erhalten. Deshalb braucht eine Schulgemeinde kein Nettovermögen, und es kann auf die Festlegung eines unantastbaren Vermögensteils verzichtet werden.

Bei den Fürsorgegemeinden gilt bereits ein Grenzbetrag. Die Deckung eines Rückschlages hat zwar in erster Linie aus dem Fürsorgevermögen zu erfolgen, doch wird die Hälfte der jährlichen Ausgaben im Fürsorgevermögen belassen, um die Liquidität während des Jahres sicherzustellen. Der Finanzbedarf der Fürsorgegemeinden unterliegt grossen Schwankungen. Die jährlichen Ausgaben sind schwer zu kalkulieren. Sollte eine Fürsorgegemeinde unerwartet hohe Ausgaben tätigen müssen, reichen die Pro-Rata-Zahlungen nicht aus, und es muss auf die Liquidität, welche das unantastbare Vermögen garantiert, gegriffen werden. – Auch bei den Fürsorgegemeinden wird nun das Nettovermögen nach der Bevölkerungszahl abgestuft. Die Grenzbeträge sollen etwa dem entsprechen, was das geltende Gesetz von der Pflicht zur Deckung des Betriebsdefizites ausnimmt.

In der Vorlage an den Landrat wurde für *Ortsgemeinden* und *Tagwen* zusammen von unantastbaren Vermögen von 300 000 Franken (bis 500 Einwohner) und 1 100 000 Franken (bei mehr als 2000 Einwohnern) ausgegangen. Die *Schulgemeinden* benötigen kein unantastbares Nettovermögen. Als Plangrösse für *Fürsorgegemeinden* gelten Werte zwischen 150 000 Franken (bis 500 Einwohner) und 550 000 Franken (mehr als 2000 Einwohner). In einer landrätlichen Verordnung ist den Gegebenheiten zusammengelegter Gemeinden Rechnung zu tragen; es ist auch die Anrechnung von Landreserven am Nettovermögen zu regeln.

## 5. Auswirkungen auf vereinigte Gemeinden

Die bestehenden Gemeindestrukturen sind in Bewegung. Mancherorts sind Zusammenschlüsse von Gemeinden vorgenommen worden oder es sind entsprechende Abklärungen im Gange.

Bei der Bildung von Einheitsgemeinden werden die Schul- und die Fürsorgegemeinde in die Ortsgemeinde integriert. In der Einheitsgemeinde ist es an sich weniger von Belang, wie die Rechnungen der einzelnen Aufgabenbereiche abschliessen; wichtig ist das Gesamtergebn. Etwas anderes gilt indessen, wenn eine Gemeinde nach geltendem Recht Anspruch auf Deckung eines Schul- oder Fürsorge-defizites hat. Die

Bestimmungen über die gegenseitige Unterstützungspflicht sind sinngemäss anzuwenden; die Gesamtrechnung muss wieder aufgesplittet werden, damit das beitragsberechtigte Defizit berechnet werden kann. Schliessen sich Gemeinden gleicher Art zusammen (z.B. mehrere Schulgemeinden), so sind Ansprüche auf Defizitdeckung aufzuschlüsseln. Dasselbe gilt für anderweitige Leistungen des Kantons oder aus den Ausgleichsfonds. Wie Rechenbeispiele ergeben, kommen auch unter den neuen Bestimmungen die durch einen Zusammenschluss erzielten Effizienzgewinne nicht nur dem Kanton und den Ausgleichsfonds, sondern auch den betreffenden Gemeinden zugute.

## 6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

### 6.1. Kantonsverfassung

*Artikel 124 Absatz 2; Aufgaben des Tagwens / Artikel 126<sup>a</sup>; Gegenseitige Unterstützungspflicht (neu)*

Bisher sah die Kantonsverfassung nur gesetzliche Regelungen über die gegenseitige Unterstützungspflicht von Ortsgemeinde und Tagwen vor. Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird die Unterstützungspflicht auf das Verhältnis zwischen allen territorial zugehörigen Gemeinden, ausgenommen die Kirchgemeinden, ausgedehnt, was die Schaffung einer Grundlage in der Verfassung voraussetzt.

### 6.2. Gemeindehaushaltgesetz

*Artikel 4; Rechnungsführung von Ortsgemeinde und Tagwen*

Die Aenderung der Marginalie hängt damit zusammen, dass nur noch die Regelungen über die Rechnungsführung ausschliesslich die Ortsgemeinde und den Tagwen betreffen, während die bisher in Artikel 5 und neu in Artikel 6 geregelte gegenseitige Unterstützungspflicht im Verhältnis zwischen Tagwen, Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde Geltung hat.

*Artikel 5; Gegenseitige Information und Abstimmung*

Diese Bestimmung übernimmt im Grundsatz die Regelung des bisherigen Artikels 6. In Absatz 2 wird die Verweisung an das neue Steuergesetz angepasst. Nicht mehr enthalten ist eine das Einigungsverfahren regelnde Bestimmung, weil sie in der Praxis kaum eine Rolle spielte und zudem die gegenseitige Unterstützungspflicht viel weiter gehende Einflussmöglichkeiten des Kantons auf den gemeindeinternen Finanzausgleich beinhaltet.

*Artikel 6; Gegenseitige Unterstützungspflicht*

**Absatz 1.** – Die bisher in Artikel 5 Absatz 1 enthaltene besondere Unterstützungspflicht der Ortsgemeinde gegenüber dem keine Steuern erhebenden Tagwen wird verankert.

**Absatz 2.** – Es wird die auf alle Gemeinden ausgedehnte gegenseitige Unterstützungspflicht geregelt, soweit es um die Aufrechnung von Vorschlägen und zusätzlichen Abschreibungen geht. Anders als im bisherigen Artikel 5 Absatz 3 wird im Zusammenhang mit der Ortsgemeinde nicht mehr der Begriff «Defizitgemeinde» verwendet, weil das bestehende Recht für Ortsgemeinden, anders als für Schul- und Fürsorgegemeinden, keine gesetzliche Defizitdeckung vorsieht und dementsprechend das Defizit der Ortsgemeinde auch nicht näher definiert wird. Statt dessen setzt die hier geregelte Stufe der Unterstützung voraus, dass die Ortsgemeinde «ihre öffentlichen Aufgaben nicht aus eigener Kraft vollständig zu erfüllen» vermag; es wird dieselbe Wendung verwendet, wie sie im Zusammenhang mit der Unterstützungspflicht der Ortsgemeinde gegenüber dem Tagwen verankert bleibt (Art. 5 Abs. 1 bisher, Art. 6 Abs. 1 neu). In einer landrätlichen Verordnung sind die Grenzbeträge festzulegen; dabei ist den besonderen Gegebenheiten zusammengelegter Gemeinden Rechnung zu tragen und die Anrechnung von Landreserven am Nettovermögen zu regeln.

**Absatz 3.** – Die gegenseitige Unterstützungspflicht wird geregelt, soweit es um den Einbezug von vorbestehendem Vermögen geht. Zur Festlegung des nicht für die gegenseitige Unterstützungspflicht antastbaren Vermögens siehe Ziffer 4.3.3.

**Absatz 4.** – Die Anwendung von Regelungen auf die Linthaler Tagwen gilt auch für die ausgedehnte Unterstützungspflicht, soweit sie diese Tagwensgemeinden überhaupt betrifft (Einbezug von Vermögen).

**Absatz 5.** – Es bedarf der Regelung, an welche der Defizite bzw. an welchen Finanzbedarf die zusätzlichen Abschreibungen, Vorschläge und antastbaren Vermögen in erster Linie abzutreten sind. Auch dies soll durch Verordnung des Landrates bestimmt werden. Dabei wird auf die längerfristige Lage der Gemeinden bzw. ihrer Ausgleichsfonds abzustellen sein, wobei die Regelung selbstverständlich änderbar ist.

**Absatz 6.** – Diese Bestimmung beschreibt die Sanktion, welche an die Nichterfüllung der gegenseitigen Unterstützungspflicht geknüpft wird. Die Beitragsgewährung durch den Kanton und aus den Ausgleichsfonds wird so vorgenommen, als ob der vom Gesetz verlangte innerkommunale Ausgleich erfolgt wäre. Das heisst, die Gesamtgemeinde kann nicht durch die Unterlassung von gesetzlich verlangten gegenseitigen

Unterstützungen zusätzliche Mittel verfügbar machen. Auf diese Weise werden die Gemeinden indirekt zur Erfüllung der Unterstützungspflicht verhalten. Mit dem Begriff «freie» Beiträge in Satz zwei wird klargestellt, dass es nur um Zuwendungen geht, über deren Gewährung aufgrund der Finanzlage nach Ermessen entschieden wird.

### 6.3. Steuergesetz

#### *Artikel 247; Beiträge aus den Ausgleichsfonds*

Die vorgeschlagene Ergänzung gibt dem Regierungsrat die gesetzliche Legitimation, um im zu erlassenden Reglement die Vergabe von freien Beiträgen aus den Ausgleichsfonds nach den Grundsätzen zu ordnen, wie sie für die gesetzliche Defizitdeckung gelten.

### 6.4. Bildungs- und Sozialhilfegesetz

Die Regelungen über die Defizitdeckung werden durch die sich aus der Ausdehnung der gegenseitigen Unterstützungspflicht ergebenden Anforderungen ergänzt. Zudem wird die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen auf zusammengeschlossene Gemeinden verankert. Schliesslich werden die Wortlaute der beiden Vorschriften angeglichen.

#### *Artikel 107 Bildungsgesetz; Rückschlag*

Wie bis anhin wird bei den Schulgemeinden auf die Festlegung eines Vermögensteiles, der nicht für die Deckung des Betriebsdefizites verwendet werden muss, verzichtet. Die bisher nur auf Verordnungsstufe verankerte Aufteilung der Defizitdeckung zwischen Kanton und Ortsgemeinde einerseits und Ausgleichsfonds für Schulgemeinden andererseits wird im Gesetz festgeschrieben.

#### *Artikel 48 Sozialhilfegesetz; Vorschläge, Rückschläge*

Wie erwähnt (Ziff. 4.3.3.) ist das Belassen eines unantastbaren Vermögens für die Fürsorgegemeinden gerechtfertigt. Es wird aber, da die Heranziehung des Nettovermögens bzw. der Nettoschuld zur Beurteilung der finanzrechtlichen Situation einer Gemeinde besser geeignet ist, die Voraussetzung der primären Deckung eines Defizites aus früheren Vorschlägen neu formuliert. – Wiederum werden die Grenzbeträge durch landrätliche Verordnung festgelegt.

Nur wenige Fürsorgegemeinden verfügen über ein Nettovermögen von unter 150 000 Franken. Bei Anwendung des neuen Rechts könnte somit bei einigen Fürsorgegemeinden, welche in der Betriebsrechnung ein Defizit ausweisen, auf Nettovermögen gegriffen werden. Das würde sowohl die betreffenden Ortsgemeinden, welche einen Viertel des Defizits tragen, vor allem aber den Ausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden, der den Rest zu übernehmen hat, entlasten.

### 6.5. Inkrafttreten

Die Änderungen sollen grundsätzlich auf den 1. Juli 2003 in Kraft treten. In einer besonderen Uebergangsbestimmung wird den Schul- und Fürsorgegemeinden eine genügend lange Uebergangsfrist zur Umsetzung der Neuregelung gewährt; sie findet erstmals Anwendung auf die Rechnungen 2004. Als Stichtag für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden gilt der 31. Dezember 2004.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

Der Sparnutzen für den Kanton ist minim und zudem nur auf etwa zwei Rechnungen beschränkt. Es ist mit Einsparungen von etwa 0,6 Millionen Franken in der Laufenden Rechnung des Kantons sowie von etwa 0,4 Millionen Franken bei den Ausgleichsfonds zu rechnen.

## 8. Vernehmlassung

Der Regierungsrat führte bei allen betroffenen Gemeinwesen eine Vernehmlassung durch. Die meisten der 45 Vernehmlassungsteilnehmenden lehnten die gegenseitige Unterstützungspflicht in der ursprünglichen Form ab. Sie verlangten vor allem eine Anpassung der nicht antastbaren Nettovermögen nach oben. Erfolgt diese Anhebung, kann eine Mehrheit der Gemeinden mit der Vorlage leben.

Es wurde befürchtet, es würden vor allem diejenigen Gemeinden zur Defizitdeckung herangezogen und damit bestraft, die sich besonders sparsam verhalten hatten. Vor allem kleine Gemeinden sehen ihre Autonomie gefährdet, wenn aus finanzieller Sicht die Gemeinde als Einheitsgemeinde angesehen wird.

Einige Gemeinden fanden hingegen, die Vorlage gehe zu wenig weit und es sei der Zeitpunkt für die Einführung der Einheitsgemeinden im ganzen Kanton gekommen.

## 9. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Jakob Trümpi, Ennenda, befasste sich mit der Vorlage. Sie führte eine kontroverse Eintretensdebatte. Die Gegner der Vorlage äusserten die Befürchtung, nun würden Gemeinden bestraft, die bisher sparsam gewirtschaftet hätten, zumal gerade im Bildungsbereich die Kosten wegen der Vorgaben des Kantons wenig beeinflusst werden könnten. Auch werde auf verkapptem Wege die Einheitsgemeinde eingeführt, und es würden horizontale Zusammenschlüsse über mehrere Schul- und Fürsorgegemeinden eher behindert. Zudem greife jetzt der Kanton indirekt auf Gelder der Patenschaft.

Dem wurde entgegengehalten, dass mit dieser Vorlage die Gemeindeautonomie nicht tangiert sei. Sie führe aber dazu, dass unsere kleinräumigen Gemeindestrukturen hinterfragt werden müssten und die einzelnen Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden sowie Tagwen verstärkt miteinander zusammenzuarbeiten hätten. Mit der Kantonsverfassung 1988 sei davon ausgegangen worden, Zusammenschlüsse würden von den Gemeinden selbst angestrebt. Bisher sei aber wenig geschehen. Jetzt sei die Zeit für effizientere Strukturen gekommen. Der Regierungsrat habe seine Führungsrolle in dieser Frage zu wenig wahrgenommen und müsse dies vermehrt tun. Es könne nicht angehen, dass in der gleichen Gemeinde die eine Körperschaft Vermögen anhäufe, während die andere finanziell darbe. Auch kleine Gemeinden müssten Hand bieten für übergeordnete Lösungen. Ein Kanton mit nur 38 000 Einwohnern habe seine Kräfte zu bündeln.

Die Kommission beantragte dem Landrat mehrheitlich, auf die Vorlage einzutreten. Im Detail beantragte sie zum Gemeindehaushaltgesetz eine Ergänzung in Artikel 6 Absatz 2 (Berücksichtigung der besonderen Situation von zusammengelegten Gemeinden) und eine Präzisierung in Artikel 6 Absatz 6 («freie» statt «anderweitige» Beiträge). Zu Gunsten einer genügenden Uebergangsfrist für Vorbereitung der Umsetzung und Bereinigung der Grundlagen beantragte sie, die Aenderungen von Verfassung und Gesetzen auf den 1. Juli 2003 in Kraft zu setzen, diese aber erstmals auf die Rechnungen 2004 der Schul- und Fürsorgegemeinden anzuwenden und als Stichtag für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden den 31. Dezember 2004 zu bestimmen.

Im Landrat wurde mit den bereits erwähnten Argumenten ein Antrag auf Rückweisung gestellt. Von den Befürwortern wurde nochmals die Notwendigkeit von Strukturveränderungen hervorgehoben. Die Vorlage setze gewisse Anreize zur Einheitsgemeinde, beinhalte aber keinesfalls einen Zwang dazu. Auch wurden die positiven Erfahrungen mit Zusammenschlüssen hervorgehoben. Die schwierige Finanzsituation im Kanton rufe nach Massnahmen; die Vorlage sei ein Schritt in die richtige Richtung. Mit klarer Mehrheit wurde die Rückweisung abgelehnt und auf die Vorlage eingetreten.

In der Detailberatung fanden Anträge auf Berücksichtigung weiterer Kriterien bei der Abstufung der Grenzbeträge keine Mehrheit. Auch wurde ein Antrag auf Bildung einer besonderen Kommission, welche anstelle des Regierungsrates die Ausrichtung von Beiträgen aus den Ausgleichsfonds hätte vornehmen sollen, abgelehnt. Hingegen fand eine Ergänzung von Artikel 6 Absatz 2 des Gemeindehaushaltgesetzes, wonach die Anrechnung von Landreserven am Nettovermögen in der Verordnung zu regeln sei, eine Mehrheit. Die ergänzenden Kommissionsanträge blieben unbestritten. Die so bereinigte Vorlage wurde mit grossem Mehr bei nur vier Gegenstimmen in zustimmendem Sinne zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

## 10. Antrag

*Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, nachstehende Aenderungen von Verfassung und Gesetzen anzunehmen:*

### A. Aenderung der Verfassung des Kantons Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

#### I.

Die Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 wird wie folgt geändert:

#### Art. 124 Abs. 2

<sup>2</sup>Das Gesetz legt die Grundsätze der Bewirtschaftung und Nutzung der Tagwensgüter fest.

**Art. 126<sup>a</sup> (neu)****Gegenseitige Unterstützungspflicht**

Das Gesetz regelt die gegenseitige Unterstützungspflicht von Tagwen, Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinde.

**II.**

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

## **B. Aenderung des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden und weiterer Gesetze**

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

**I.**

Es werden folgende Gesetze geändert:

**Ziffer 1**

### **Gesetz vom 2. Mai 1993 über den Finanzhaushalt der Gemeinden**

Rechnungs-  
führung von  
Ortsgemeinde  
und Tagwen

**Art. 4 (neue Marginalie)****Art. 5**

Gegenseitige  
Information  
und  
Abstimmung

<sup>1</sup> Entspricht bisherigem Art. 6 Abs. 1.

<sup>2</sup> Sie verständigen sich mindestens einmal jährlich über die Verteilung der Gemeindesteuerzuschläge, welche sie nach Artikel 202 des Steuergesetzes erheben dürfen.

<sup>3</sup> Entspricht bisherigem Art. 6 Abs. 4.

**Art. 6**

Gegenseitige  
Unterstützung-  
pflicht

<sup>1</sup> Vermag ein Tagwen seine öffentlichen Aufgaben nicht aus eigener Kraft vollständig zu erfüllen, so muss ihn die Ortsgemeinde, soweit erforderlich, unterstützen. Entsprechende Aufwendungen der Ortsgemeinde sind aus allfälligen Ertragsüberschüssen oder aus anderweitig erworbenem Vermögen des Tagwens zurückzuzahlen.

<sup>2</sup> Ist die Schul- oder Fürsorgegemeinde eine Defizitgemeinde im Sinne des kantonalen Finanzausgleichsrechts oder vermag eine Ortsgemeinde ihre öffentlichen Aufgaben nicht aus eigener Kraft vollständig zu erfüllen, so haben ihr die zugehörigen Gemeinden die nicht benötigten Steuerzuschlagsprozente abzutreten. Als nicht benötigt gelten Steuerzuschlagsprozente, die zu einem Vorschlag führen oder zusätzliche Abschreibungen im Sinne der kantonalen Finanzhaushaltverordnung ermöglichen, durch welche das Nettovermögen der Gemeinde einen nach Einwohnern abgestuften Grenzbetrag übersteigt. Der Landrat legt die Grenzbeträge durch Verordnung fest und regelt dabei die Anrechnung von Landreserven am Nettovermögen. Er bestimmt für Ortsgemeinde und Tagwen einen Gesamtbetrag; er trägt der besonderen Lage von zusammengelegten Gemeinden Rechnung.

<sup>3</sup> Verbleibt einer Schul- oder Fürsorgegemeinde trotz Verteilung des Steuerertrages gemäss Absatz 2 ein Defizit im Sinne des kantonalen Finanzausgleichsrechts oder einer Ortsgemeinde ein Finanzbedarf zur Aufgabenerfüllung, so haben sie die zuge-

hörigen Gemeinden aus ihrem Vermögen zu unterstützen, soweit dieses den vom Landrat festgelegten Grenzbetrag gemäss Absatz 2 übersteigt.

<sup>4</sup>In Linthal sind die Absätze 1 und 3 auf die Tagwen Dorf, Matt und Ennetlinth im Verhältnis der Anzahl ihrer Tagwensbürgerinnen und Tagwensbürger anwendbar.

<sup>5</sup>Der Landrat legt durch Verordnung fest, an welche Gemeinde in erster Linie nicht benötigte Steuerzuschlagsprozente abzutreten oder Unterstützungen aus dem Vermögen zu leisten sind, wenn mehrere einander zugehörige Gemeinden Defizitgemeinden bzw. Gemeinden mit Finanzbedarf zur Aufgabenerfüllung sind.

<sup>6</sup>Unterbleiben in dieser Regelung vorgesehene Abtretungen von Steuerzuschlagsprozentsen oder Unterstützungen aus dem Vermögen, so werden bei der Bestimmung des beitragsberechtigten Defizites gemäss dem kantonalen Finanzausgleichsrecht die entsprechenden Beträge in Abzug gebracht. Allfällige freie Beiträge des Kantons oder aus den Ausgleichsfonds zur Unterstützung der öffentlichen Aufgabenerfüllung, welche von der Finanzlage der Gemeinde abhängig sind, werden entsprechend gekürzt oder verweigert.

## Ziffer 2

### Steuergesetz vom 7. Mai 2000

#### Art. 247

8. Beiträge aus den Ausgleichsfonds

Die Ausrichtung von Beiträgen aus den Fonds gemäss den Artikeln 241 Absatz 1 und 246 dieses Gesetzes obliegt dem Regierungsrat. Er erlässt ein Reglement, wobei er bei den Vorschriften über die Beitragsgewährung aus den Ausgleichsfonds der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden gemäss dem Gemeindehaushaltgesetz Rechnung trägt.

## Ziffer 3

### Gesetz vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung

#### Art. 106

##### Vorschlag

Schliesst die Laufende Rechnung einer Schulgemeinde mit einem Vorschlag ab, ist dieser zur Deckung allfälliger Defizite in das Schulvermögen einzulegen.

#### Art. 107

##### Rückschlag

<sup>1</sup>Schliesst die Laufende Rechnung mit einem Rückschlag ab, ist dieser in erster Linie aus dem Schulvermögen zu decken. Kann ein verbleibender Rückschlag trotz der Erhebung des nach dem Steuergesetz maximal zulässigen Gesamtsteuerzuschlages und trotz der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden gemäss dem Gemeindehaushaltgesetz nicht oder nicht ganz gedeckt werden, so ist der ungedeckte Teil wie folgt zu übernehmen:

- a. der Anteil der Betriebsausgaben am ungedeckten Defizit zu drei Vierteln vom Kanton und zu einem Viertel von denjenigen Ortsgemeinden, welchen die betreffende Schulgemeinde angehört;
- b. der Anteil der Ausgaben für Amortisation und Verzinsung von Bauschulden am ungedeckten Defizit vom Ausgleichsfonds für Schulgemeinden.

<sup>2</sup>Absatz 1 gilt sinngemäss, wenn die Schulgemeinde mit der Ortsgemeinde zusammengeschlossen ist.

**Art. 109 Abs. 2**

<sup>2</sup>Der Regierungsrat kann Schulgemeinden, die trotz der Erhebung des nach dem Steuergesetz maximal zulässigen Gesamtsteuerzuschlages und trotz der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden gemäss dem Gemeindehaushaltgesetz nicht in der Lage sind, die nach Abzug des ordentlichen Beitrages verbleibenden Restkosten innerhalb längstens 25 Jahren aus eigenen Mitteln zu finanzieren, weitere Beiträge gewähren. Der Beitrag darf 50 Prozent der anerkannten Kosten gemäss Absatz 1 nicht überschreiten.

**Ziffer 4****Gesetz vom 7. Mai 1995 über die öffentliche Sozialhilfe****Art. 48**

*Vorschläge; Rückschläge*

*Abs. 1 unverändert.*

<sup>2</sup>Schliesst die Verwaltungsrechnung mit einem Rückschlag ab, ist dieser in erster Linie aus dem Fürsorgevermögen zu decken, soweit der Fürsorgegemeinde ein nach Einwohnern abgestuftes Nettovermögen verbleibt; der Landrat setzt die Grenzbeträge durch Verordnung fest.

<sup>3</sup>Kann ein verbleibender Rückschlag trotz Erhebung des nach dem Steuergesetz maximal zulässigen Gesamtsteuerzuschlages und trotz der gegenseitigen Unterstützungspflicht innerhalb der Gemeinden gemäss dem Gemeindehaushaltgesetz nicht oder nicht ganz gedeckt werden, so ist der ungedeckte Teil zu drei Vierteln durch Beiträge aus dem Ausgleichsfonds für Fürsorgegemeinden und zu einem Viertel von denjenigen Ortsgemeinden zu tragen, welchen die betreffende Fürsorgegemeinde angehört.

<sup>4</sup>Die Absätze 1–3 gelten sinngemäss, wenn die Fürsorgegemeinde mit der Ortsgemeinde zusammengeschlossen ist.

**II.**

<sup>1</sup>Diese Gesetzesänderungen treten auf den 1. Juli 2003 in Kraft.

<sup>2</sup>Bei der gesetzlichen Defizitdeckung werden erstmals die Schul- und Fürsorgerechnungen 2004 nach Massgabe des neuen Rechts behandelt. Massgebend für die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Gemeinden ist der Stand am 31. Dezember 2004.

## **§ 11 Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 14,77 Millionen Franken für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke**

---

### ***Die Vorlage im Ueberblick***

*Die Kantonale Gewerbliche Berufsschule Ziegelbrücke wurde im Jahre 1977 in Betrieb genommen. Nach 25 Jahren intensiver Nutzung ist einzig das Hauptgebäude ohne grundlegende Sanierung geblieben. 1989 wurde das Maurerzentrum saniert, 1992 der Schultrakt des Werkstattgebäudes aufgestockt und im Herbst/Winter 1999/2000 der Dienst- und Garderobentrakt der Turnhalle saniert und erweitert. Nun bedarf das Hauptgebäude einer gründlichen Sanierung und Renovation. Zudem sind das Raumkonzept und die Einrichtungen den geänderten Bedürfnissen anzupassen.*

Bezüglich Anpassungsbedarf für die anderen kantonalen Schulen ist Folgendes festzuhalten:

- Das Freiwillige Schulische Zusatzangebot verbleibt in Ziegelbrücke und in der Kaserne Glarus, wobei für letztere ein Ersatz zu suchen ist.
- Bei der Kantonsschule erfolgen Sanierungen und Anpassungen gemäss jährlichem Bauprogramm.
- Bezüglich der Kaufmännischen Berufsschule sind Abklärungen betreffend Kauf und Sanierung oder Neubau im Gange.

Das Bauprojekt in Ziegelbrücke sieht in der bestehenden Schulanlage die Neukonzeption der Schulungsküche, den Neubau einer Mensa mit 300 Plätzen, die Schaffung von zusätzlichem Schulraum und einer Info-/Mediathek vor. Fassade und Dach werden saniert, wodurch der Energieverbrauch markant gesenkt werden kann; Beleuchtung und Brandschutzsicherheit werden verbessert. Das zweimal redimensionierte Projekt rechnet mit Kosten von 14,77 Millionen Franken (Umbau Hauptgebäude 4,555 Mio. Fr.; Fassaden-sanierung Hauptgebäude 1,205 Mio. Fr.; neue Mensa 7,7 Mio. Fr.; Umgebung 1,31 Mio. Fr.).

Der Landrat diskutierte vor allem Gestaltung und Kosten der Mensa eingehend und forderte, es sei bei der Detailprojektierung nach Kosteneinsparungsmöglichkeiten vor allem im Mensabereich zu suchen. – Schliesslich fand der Kredit aber einhellige Zustimmung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Kredit zu gewähren.

## 1. Ausgangslage

### 1.1. Kantonale Schulen

Gemäss Bildungsgesetz führt der Kanton das Freiwillige Schulische Zusatzangebot (9. und 10. Schuljahr, Integrationsklasse) und die Kantonsschule (Gymnasium und Diplommittelschule). Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung ist sodann festgelegt, dass der Kanton eine gewerbliche Berufsschule betreibt, während der berufliche Unterricht für die Büro- und die kaufmännische Lehre sowie für das Verkaufspersonal der Sektion Glarus des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes übertragen ist; die letztgenannte Schule finanziert der Kanton zu einem ansehnlichen Teil mit.

### 1.2. Schulstandorte

#### 1.2.1. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot

Standorte des Freiwilligen Schulischen Zusatzangebotes (SZA) sind die Gewerbliche Berufsschule (Schule für Lebensgestaltung) sowie die Kaserne Glarus (Werkjahr, Berufsvorbereitungsjahr, Integrationsklasse). Die ursprüngliche Absicht, das SZA in Netstal zu konzentrieren, musste aufgegeben werden, weil zusätzliche Bauten hätten erstellt werden müssen. Die Raumansprüche der Schule für Lebensgestaltung wären zwar erfüllbar, bauliche Anpassungen und entsprechende Kosten jedoch unvermeidlich gewesen. Wird das Sanierungs- und Erweiterungsvorhaben der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke ausgeführt, verfügt die Schule für Lebensgestaltung bei gegenseitiger Absprache und Rücksichtnahme einstweilen über genügend Raum; Ziegelbrücke bleibt ihr Standort. Die Kaserne Glarus steht für den Schulbetrieb nur noch bis Mitte 2005 zur Verfügung. Für das Angebot mit Standort Kaserne ist deshalb bis 2004 der Standort zu klären.

#### 1.2.2. Kantonale Gewerbliche Berufsschule Ziegelbrücke

Die Kantonale Gewerbliche Berufsschule Ziegelbrücke nahm 1977 den Betrieb auf. Das Hauptgebäude (Trakt A) ist als einziger Teil der damals erstellten Bauten ohne wesentliche Sanierungsmassnahmen und Umbauten geblieben. Nach der langen und intensiven Nutzung bedarf es einer Sanierung und Anpassung an die heutigen Bedürfnisse. Dies betrifft insbesondere die Mensa, welche zudem aus Sicherheitsgründen zu verlegen ist, und die Schulungsküche, welche den Anforderungen nicht mehr entspricht. Mit den geplanten Aenderungen könnten die Raumbedürfnisse der Gewerblichen Berufsschule und der Schule für Lebensgestaltung abgedeckt werden. Im Uebrigen wird nur das Allernotwendigste saniert, wie z.B. die Fassade.

#### 1.2.3. Kantonsschule

Die Kantonsschule bezog ihr Gebäude 1977. Seither nahm die Zahl der Lernenden stark zu. Die Raumbedürfnisse wandelten sich aufgrund neuer Unterrichtsformen, der Anforderungen des neuen Maturitäts-erkennungens-Reglements und der Ausweitung verschiedener Angebote, und sie sind grösser geworden. Seit einigen Jahren werden Sanierungen vorgenommen. Diese sind begründet in der Korrektur der Bautechnik, durch energie- und schalltechnische Massnahmen sowie allgemeine Instandhaltung und neue Schulbedürfnisse (z.B. Sanierung von Schulzimmern, Sonnenschutz, Aenderung Duschen und Garderoben, Sanierung Flachdächer, Schallschutzmassnahmen, Schülerarbeitsplätze). Obwohl Begehren für Zusatzbauten vorhanden sind, wird deren Erfüllung derzeit nicht geplant. Die Sanierungs- und Anpassungsmassnahmen werden hingegen weitergeführt. Den Raumbedürfnissen kann entsprochen werden.

#### 1.2.4. Kaufmännische Berufsschule Glarus

Die Kaufmännische Berufsschule wird vom Kaufmännischen Verband geführt und ist im Zaunschulhaus untergebracht, das der Schulgemeinde Glarus-Riedern gehört. Das Zaunschulhaus weist sowohl betriebliche wie räumliche Mängel auf. Es wird nur so viel investiert, wie für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs notwendig ist. Eine Machbarkeitsstudie ergab, dass mit Umbauten und Sanierungsmassnahmen die Raumbedürfnisse befriedigt werden könnten, sofern das Untergeschoss mit einbezogen würde und die Schule nicht spürbar wächst.

Der Standort dieser Schule wird immer wieder hinterfragt und eine Zusammenlegung mit der Gewerblichen Berufsschule angeregt. Dieses Zusammenlegen würde einen Neubau und eine grössere Mensa als geplant erfordern. Die Gewerbliche Berufsschule und die Schule für Lebensgestaltung benötigen die vorhandenen Räumlichkeiten. Reserven sind keine vorhanden. Für den Standort Glarus spricht aber auch, dass sich die Dienstleistungsbetriebe vornehmlich in Glarus und Umgebung befinden. Die Ausbildungsstätte für deren Lehrlinge und Lehtöchter hier zu belassen, bietet viele Vorteile.

Der kaufmännische Verband kann weder den Kauf noch die Umbau- und Sanierungsmassnahmen finanzieren. Die Bau- und die Erziehungsdirektion stehen derzeit in Verhandlungen mit dem Schulrat Glarus-Riedern über den Erwerb des Zaunschulhauses.

## 2. Bauvorhaben bei der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke

### 2.1. Ausgangslage

Nach 25 Jahren intensiver Nutzung ist einzig das Hauptgebäude ohne wesentliche Sanierung geblieben. 1989 wurde das Maurerzentrum saniert, 1992 der Schultrakt des Werkstattgebäudes aufgestockt und im Herbst/Winter 1999/2000 der Dienst- und Garderobentrakt der Turnhalle saniert und erweitert. Beim Hauptgebäude wurden nur die notwendigsten Reparaturarbeiten vorgenommen. Nun bedürfen verschiedene Bereiche dieses Gebäudes einer gründlichen Sanierung und Renovation. Zudem gilt es, das Raumkonzept und die Einrichtungen den geänderten Bedürfnissen anzupassen.

Zur Reduktion des Energieverbrauchs sind folgende Massnahmen bereits erfolgt: Installation einer bedarfsabhängigen Einzelraumregulierung und die Erneuerung der Heizzentrale in Folge des Anschlusses an das Fernwärmenetz.

Unabdingbar sind Massnahmen, welche im Bereich der Sicherheit ergriffen werden müssen, wie eine Brandmeldeanlage oder eine Nottreppe sowie die Verringerung von grossen Personenkonzentrationen in den obersten Geschossen. Zurzeit befinden sich Speisesaal und Mensa-Küche im vierten Obergeschoss des Haupttraktes, wo zur Mittagszeit bis 200 Personen verpflegt werden. Die Auslagerung der Mensa in ein neues Gebäude würde das Risiko verringern, Raum für andere Bedürfnisse schaffen und die Nutzung für Tagungen und Veranstaltungen aller Art ermöglichen. Die sanierungsbedürftige Schulungsküche der bedeutenden Kochabteilung mit den dazu gehörenden Schulungsräumen könnte im vierten Stock untergebracht werden.

Für das Hauptgebäude drängt sich eine Sanierung in funktionaler, betrieblicher, bautechnischer und energietechnischer Hinsicht auf.

### 2.2. Mängel im Ist-Zustand

#### 2.2.1. Mensa

Der Standort der Mensa war schon beim Neubau umstritten. Als Vorteile für den Standort der Mensa im vierten Obergeschoss wurden die schöne Aussicht (nicht realisiert) und die Integration im Hauptgebäude genannt. Als gravierender sollten sich jedoch die Nachteile erweisen: Die Besucher erreichen die Mensa nur über das zentrale Treppenhaus. Die Warenlieferung und die Entsorgung mit dem einzigen Lift ist umständlich. Die Küche, ursprünglich als von Grossküchen belieferte Aufbereitungsküche konzipiert, erfüllt die Anforderungen an eine Mensa-Küche aus betrieblicher wie aus hygienischer Sicht nicht. – Die Brandschutzvorschriften würden den Bau einer Nottreppe erzwingen.

#### 2.2.2. Schulungsküche

Die 25-jährige Schulungsküche erfüllt die schulischen und betrieblichen Anforderungen sowie die Vorschriften bezüglich der Lebensmittelgesetzgebung an eine professionelle Schulungsküche nicht mehr. Es fehlen diverse Nebenräume und nach Geschlechter getrennte Garderoben.

### 2.2.3. Mangel an Schulraum

Nebst der höheren Zahl an Lernenden (1991: 585 / 2002: 805) und der daraus resultierenden grösseren Klassenzahl ist vor allem die Lektionenzahl für die Raumbelastung massgebend. Es kamen die Berufsmatura sowie die Berufe des Mechapraktikers und des Automonteurs hinzu. Diverse Berufe haben nun mehr als einen Tag Schule, und für die Allgemeinbildung nahm die vorgeschriebene Zahl an Lektionen zu. So stieg die Lektionenzahl von 1990 bis 2001 von 460 auf 560 pro Woche. Die neuen Lehrformen erfordern Gruppenräume und Einzelarbeitsplätze. Es mussten auch Spezialräume, wie Informatikzimmer, geschaffen werden. Andere Räume sind noch zu reorganisieren und heutigen Erfordernissen anzupassen, so z.B. Bibliothek und Hörsaal.

Die bewährte Betriebslehre mit dem Dual-System wird bleiben. Der Trend zu erweiterter fachlicher Ausbildung und Allgemeinbildung an der Berufsschule ist jedoch unübersehbar. Der Entwurf zum neuen Berufsbildungsgesetz zeigt jedenfalls in diese Richtung. Die geforderten Weiterbildungsangebote stellen an den Betrieb der Schule zusätzlich hohe Anforderungen.

Sofern man den Standard halten will, ist ohne Erweiterungsbau die Auslagerung einer Abteilung nicht zu umgehen. Dies würde wohl die Schule für Lebensgestaltung treffen.

### 2.2.4. Gebäudehülle und Technik

Wichtig sind die Sanierungen von Fassade und Dach; der Energieverbrauch kann markant gesenkt werden. Im Weiteren sind die Beleuchtung und die angesprochene Sicherheit zu verbessern. Im Hauptgebäude fehlt eine Datenverkabelung.

## 2.3. Planung

Nachdem sich verschiedene Arbeitsgruppen in den Jahren 1998–2000 mit den Problemen auseinandergesetzt hatten, empfahlen sie:

- Die Erziehungs- und die Baudirektion veranstalten einen offenen Architektur-Wettbewerb zur Erlangung von Projekten für die Sanierung und Erweiterung der Gewerblichen Berufsschule. Die Projekte sollen das gesamte Raumprogramm und alle Renovationen umfassen.
- Die Ausführung ist nach Dringlichkeit in verschiedene Phasen zu unterteilen.
- Die Funktionalität der Anlage muss verbessert werden und weitere, zusätzliche Nutzungen zulassen.

### 2.3.1. Raumprogramm

Aufgrund dieser Vorgaben wurde folgendes Raumprogramm erarbeitet:

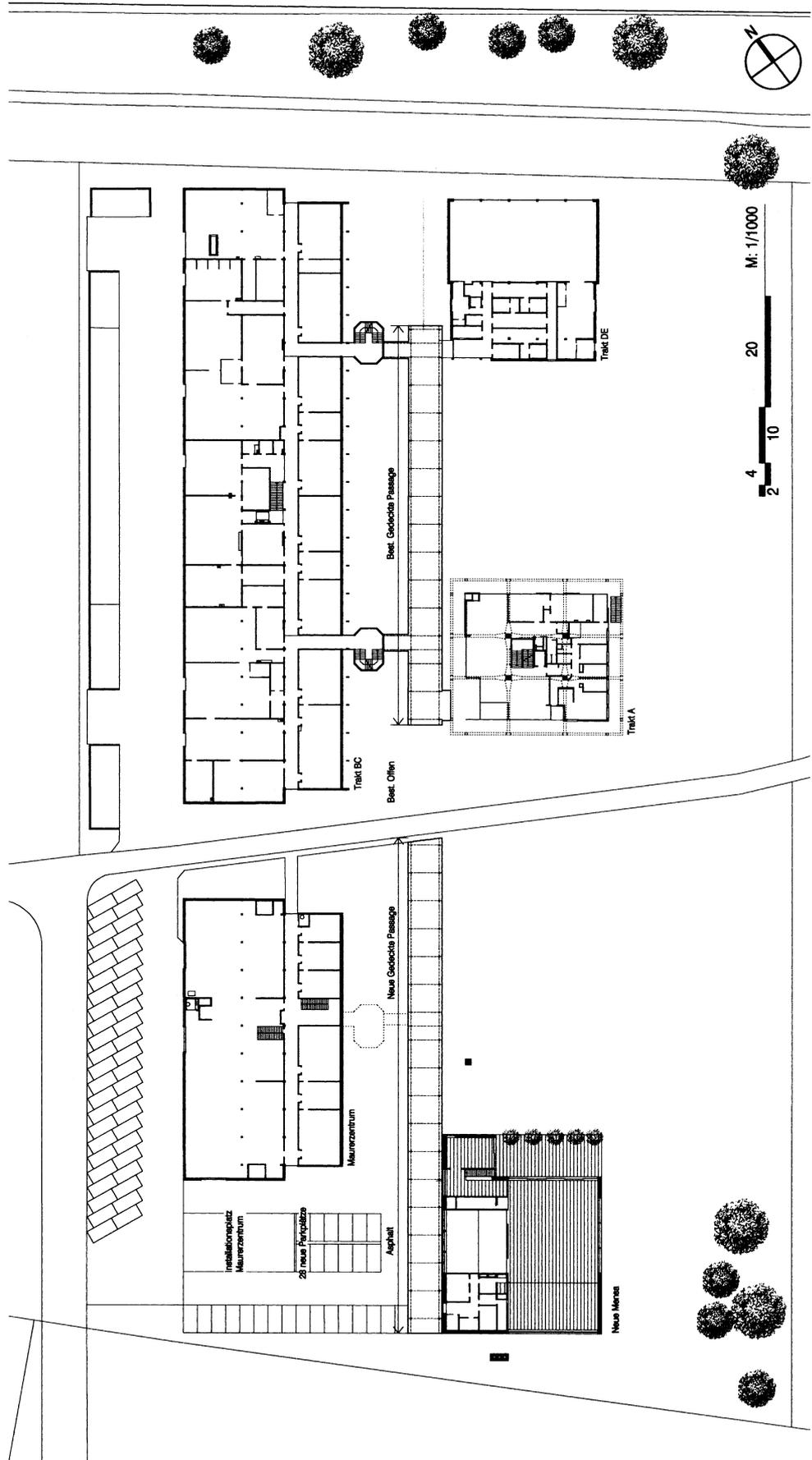
EG Die Bibliothek ist mit Bezug auf den Standort, die Organisation und die Kundenfreundlichkeit anzupassen (Bibliothek/Mediathek/Arbeitsraum bestehend 39 m<sup>2</sup>, neu 80 m<sup>2</sup>).

1. OG Das Rektorat und das Sekretariat mit dem Material- und Arbeitsraum genügen in der Nutzfläche den Anforderungen (Schulleitung unverändert 35 m<sup>2</sup>; Sekretariat und Materialraum unverändert 127 m<sup>2</sup>).

3. OG	Coiffeurbereich	<i>bestehend</i>	<i>neu</i>
	- Besprechungs- und Prüfungszimmer	0 m <sup>2</sup>	35 m <sup>2</sup>
	- Demonstrationsraum	108 m <sup>2</sup>	108 m <sup>2</sup>
	- Vorbereitung	18 m <sup>2</sup>	18 m <sup>2</sup>
4. OG	Gastrobereich (anstelle der Mensa)	450 m <sup>2</sup>	700 m <sup>2</sup>
	- Schmutzbereich (WC, Anlieferung, Entsorgung)	zirka	180 m <sup>2</sup>
	- Saubereich mit Schulungsküche	zirka	110 m <sup>2</sup>
	- Süssspeiseküche	zirka	40 m <sup>2</sup>
	- Tages-Economat	zirka	10 m <sup>2</sup>
	- Demoküche	zirka	80 m <sup>2</sup>
	- Schulbereich	zirka	280 m <sup>2</sup>

Mensa Es ist ein Standort auf Niveau Erdgeschoss festzulegen.

- grosser Saal für 200 Essplätze und
- kleiner Saal für 100 Sitzplätze (gemeinsam nutzbar)
- Besprechungszimmer für etwa 20 Personen
- Essenausgabe; Selbstbedienung
- Küche für 200 Personen; Lagerräume, Anlieferung usw.
- Kiosk und Aussensitzplatz



Die Allgemeinbildung inkl. Berufsmatura ist mit sechs Schulzimmern, drei Vorbereitungszimmern und drei Spezialräumen auf drei Stockwerken untergebracht. Neu ist die Allgemeinbildung zu organisieren:

	<i>bestehend</i>	<i>neu</i>
- Schulzimmer	6	8
- Vorbereitungszimmer	3	4
- Informatikzimmer	1	1
- Hörsaal	1	1
- Medienraum	1	1
- Gross-Schulzimmer (flexibel einsetzbar)		1
- pro Stockwerk ein Gruppenraum		4
- Reserve-Klassenzimmer		2

40 zusätzliche Autoabstellplätze

#### 2.4. Projektwettbewerb

Im Frühjahr 2001 fand ein öffentlicher Architekturwettbewerb zur Erlangung von Vorprojekten bezüglich der Sanierung und Neuorganisation der Schule statt. Wesentliche Anforderungen waren die architektonische Umsetzung in der bestehenden Schulanlage, die Neukonzeption der Schulungsküche im vierten Obergeschoss, die Schaffung eines ebenerdigen Mensa-Bereiches (300 Plätze), die Info-/Mediathek sowie die Brandschutzverbesserungen.

#### 2.5. Bauprojekt

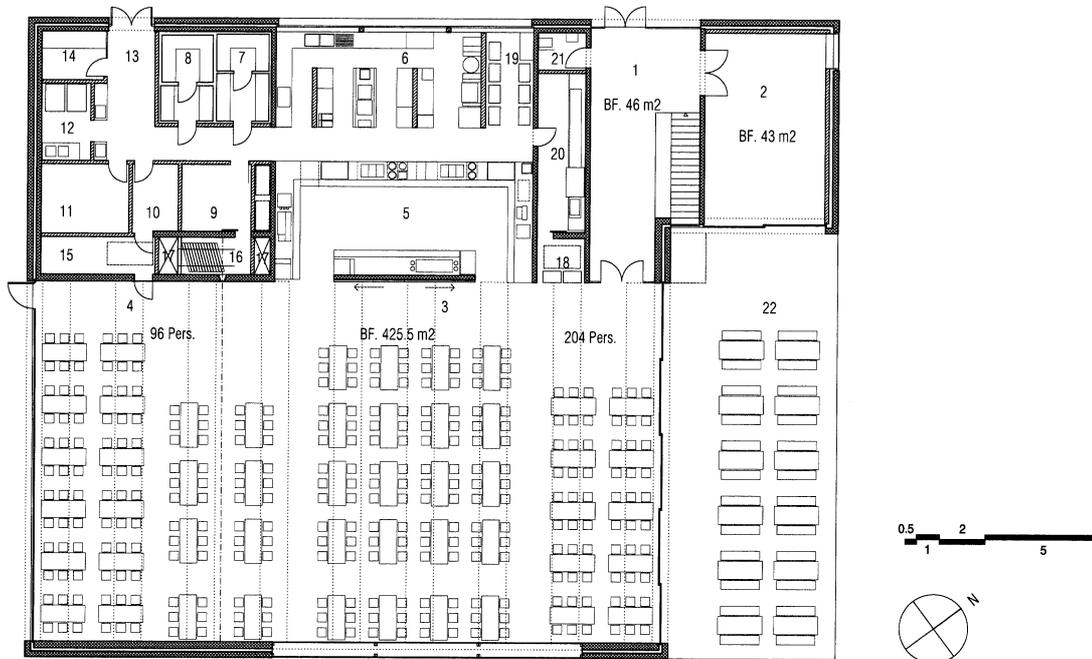
Das empfohlene Projekt des Architekturbüros Soliman & Zurkirchen, Zürich, rechnete mit Kosten von 18,9 Millionen Franken. Mit verschiedenen Abstrichen wurden die Kosten auf 17,24 Millionen Franken gesenkt. Der Regierungsrat trat im Januar 2002 auf diese Vorlage nicht ein und verlangte eine Gesamtschau über alle kantonalen Schulen (s. Ziff. 1). Zudem musste das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt auf Einsparmöglichkeiten überprüft werden. Diese Ueberprüfung und Ueberarbeitung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Im Hauptgebäude werden im Wesentlichen nur die durch die Umorganisation bedingten Vorhaben realisiert (Gastrobereich im 4. OG, Anpassungen im 1. und 3. OG).
- Es werden die Fassaden- und Flachdachsanierungen ausgeführt, und das Gebäude wird in energetischer Hinsicht optimiert.
- Die Bauweise der Mensa ist so zu ändern, dass die Kosten gesenkt werden können.
- Die gedeckte Fussgänger-Verbindungsachse ist einfacher zu gestalten.

#### 2.6. Architektonisches Konzept

##### 2.6.1. Neubau Mensa

Wie die übrigen Schulgebäude wird das neue Mensa-Gebäude mit der rückgratartigen Fussgängerachse verbunden. Durch die Situierung an der offenen, südwestlichen Ecke des Geländes wird das bauliche Ensemble komplettiert und ein Gleichgewicht in der Gebäudekomposition hergestellt. Im klar definierten Raum zwischen dem Hauptgebäude und der neuen Mensa könnte modular ein weiteres Gebäude eingesetzt werden. Die Passage dient den Fussgängerverbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und erlaubt als zentraler, gedeckter Weg Aufenthaltsmöglichkeiten. Im neuen Mensa-Gebäude werden ebenerdig alle Einrichtungen für eine zeitgemässe Nutzung untergebracht. Der tiefere Annexbau nimmt die Küche mit den Nebenräumen auf. Im Untergeschoss befinden sich die WC-Anlagen, Garderoben und der Technikraum. Der Bau selbst ist ein zweischaliger Massivbau. Die äussere Hülle besteht aus weiss eingefärbtem Sichtbeton. Die Fenster bestehen aus Holzmetallprofilen mit hochdämmenden Gläsern. Die Oberlichter ermöglichen eine gute Ausleuchtung des gesamten Raumes und tragen zusammen mit den weiss gestrichenen Wänden zu einer freundlichen, hellen Atmosphäre bei.



### Mensa Erdgeschoss

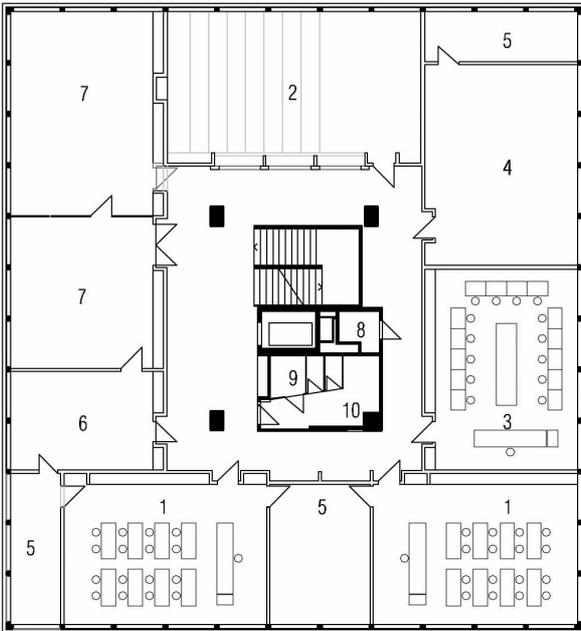
- |                             |                          |
|-----------------------------|--------------------------|
| 1. Eingang                  | 12. Entsorgung           |
| 2. Sitzungszimmer           | 13. Anlieferung          |
| 3. Grosser Saal (204 Pers.) | 14. Büro                 |
| 4. Kleiner Saal (96 Pers.)  | 15. Lager Stühle         |
| 5. Freeflow                 | 16. Bahnhof Schiebetüren |
| 6. Küche                    | 17. Technische Schächte  |
| 7. Kühlraum                 | 18. Geschirrwagen        |
| 8. Tiefkühlraum             | 19. Wagenpark            |
| 9. Getränke/Non-food        | 20. Spülraum             |
| 10. Putzraum                | 21. WC für Behinderte    |
| 11. Economat                | 22. Terrasse (72 Pers.)  |

### 2.6.2. Sanierung Hauptgebäude

Im Hauptgebäude wird vom ersten bis zum vierten Obergeschoss nur das Notwendigste ausgeführt. Die Schule für Lebensgestaltung verbleibt im zweiten Obergeschoss. Die rückgestaffelte Fassade wird aus energetischen Gründen auf allen Geschossen aufgehoben. Bei den Fenstern wird nur das Glas ersetzt.

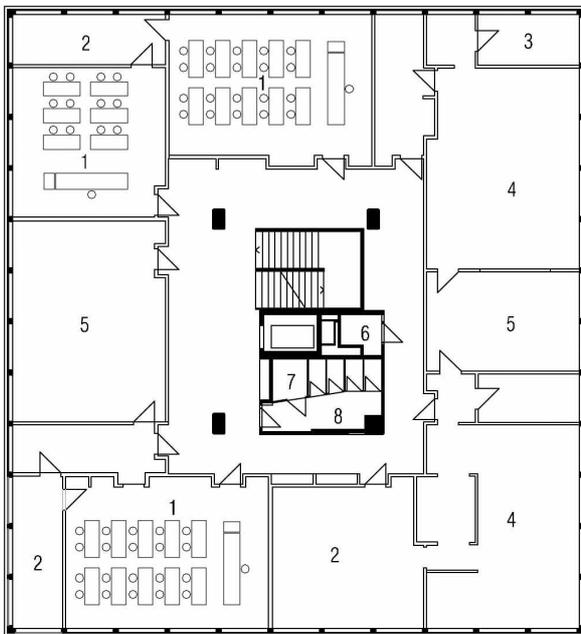
Im ersten Obergeschoss wird der abgestufte Hörsaal zu einer Info- und Mediathek sowie einem Schülerarbeitsraum umgenutzt. Im zweiten und dritten Obergeschoss werden die Eingriffe auf das Wesentlichste beschränkt. Die Räume werden nur gering umorganisiert. Im dritten Obergeschoss wird zudem anstelle der bisherigen Schulungsküche neuer Schulraum geschaffen. Im vierten Obergeschoss wird der Gastro-Bereich eingerichtet. Eine moderne Schulungsküche erlaubt eine zeitgemässe und fachgerechte Ausbildung der angehenden Köche. Ein Multifunktions- und ein Demonstrationsraum sowie zwei Schulzimmer ergänzen diese Abteilung.

Zur Verbesserung des Brandschutzes wird eine Trennung mittels T30/F60 von Schulräumen zu den Verkehrsflächen angestrebt, wobei die Treppenanlage belassen wird. Eine Brandmeldeanlage wird rasche Feuererkennung garantieren. Grosse Personenkonzentrationen in den oberen Stockwerken werden mit der Auslagerung der Mensa vermieden.



**1. Obergeschoss**

- 1. Schulzimmer
- 2. Info-/Mediathek
- 3. Informatik
- 4. Res. Schulzimmer
- 5. Vorbereitung
- 6. Vorsteher
- 7. Material
- 8. Putzraum
- 9. WC für Behinderte/Lehrer-WC
- 10. Männer-WC

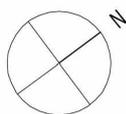


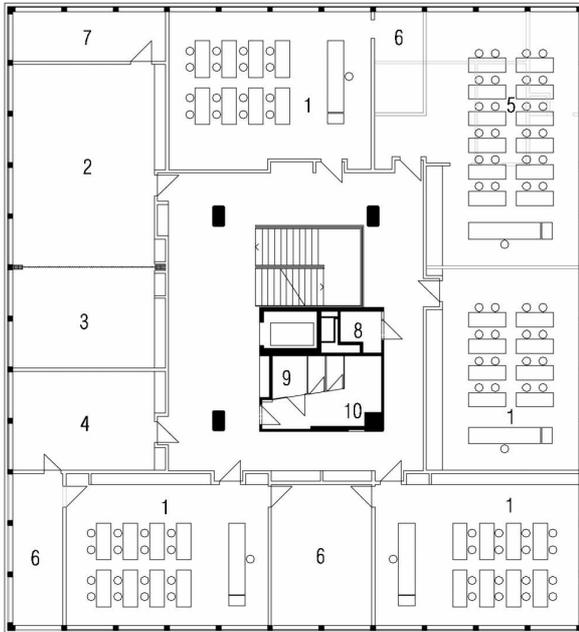
**2. Obergeschoss**

- 1. Schulzimmer
- 2. Vorbereitung
- 3. Material
- 4. Hauswirtschaft
- 5. Demonstration
- 6. Putzraum
- 7. WC für Behinderte/Lehrer-WC
- 8. Frauen-WC



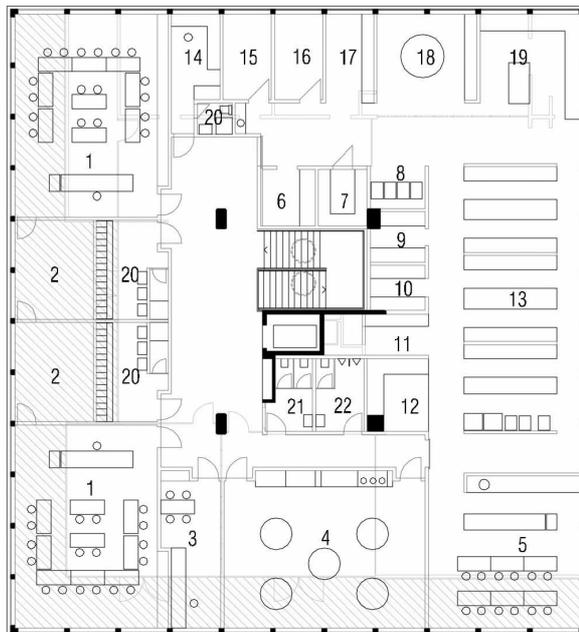
Abbruch  
 Neubau





### 3. Obergeschoss

1. Schulzimmer
2. Theorie
3. Demonstration/  
Coiffure
4. Besprechungs-/  
Prüfungszimmer
5. Grosses Schulzimmer
6. Vorbereitung
7. Material
8. Putzraum
9. WC für Behinderte/Lehrer-WC
10. Männer-WC

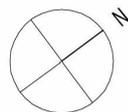


### 4. Obergeschoss

1. Klassenzimmer
2. Teamzimmer
3. Lehrer Vorbereitung
4. Multifunktionsraum
5. Demoküche
6. Entsorgung
7. Gemüse Frigor
8. Putzwagen
9. Frigor
10. Geschirrmaschine
11. Magazin
12. Abwaschen
13. Produktion
14. Leiter Einführungskurse
15. Maschinenraum
16. Putzraum
17. Warenkontrolle
18. Rüsterei
19. Patisserie Ofen
20. Garderobe
21. Frauen-WC
22. Männer-WC



Abbruch  
 Neubau



## 2.7. Kostenvoranschlag

Die Berechnungen ergeben folgende Kosten (Preisstand 1. April 2002)

	<i>Trakt A Umbau</i>	<i>Fassaden- Sanierung</i>	<i>Mensa</i>	<i>Umgebung</i>	<i>Total</i>
Vorbereitungsarbeiten	47 705	16 587	158 967		223 260
Gebäude	2 872 660	1 084 505	5 331 869		9 289 033
Betriebseinrichtungen	997 459		1 021 609		2 019 068
Umgebung				1 200 840	1 200 840
Baunebenkosten	112 563	18 798	247 874	16 840	396 075
Ausstattung	203 453		396 871		600 324
<i>Anlagekosten, exkl. Steuern</i>	<i>4 233 840</i>	<i>1 119 890</i>	<i>7 157 190</i>	<i>1 217 680</i>	<i>13 728 600</i>
Mehrwertsteuer	321 160	85 110	542 810	92 320	1 041 400
<i>Anlagekosten, inkl. Steuern</i>	<i>4 555 000</i>	<i>1 205 000</i>	<i>7 700 000</i>	<i>1 310 000</i>	<i>14 770 000</i>

Das Bauvorhaben ist beim Bund zur Beitragsgewährung angemeldet. Die Subvention ist noch nicht zugesprochen. Ueber den Bundesbeitrag kann daher noch keine verlässliche Aussage gemacht werden.

## 2.8. Terminplanung

Es ist vorgesehen, den Neubau der Mensa im Frühjahr 2004 in Angriff zu nehmen und im Herbst 2005 zu beziehen. Anschliessend, bis zum Spätherbst 2006, würde der Haupttrakt saniert. Die Vorteile dieses Vorgehens bestehen darin, dass Schul- und Kursbetrieb ohne schwerwiegende Störungen weitergehen und die Arbeiten in Etappen ausgeführt werden können.

## 2.9. Finanzierung

Die Sanierung und Erweiterung kann nicht über die Laufende Rechnung abgeschrieben und amortisiert werden. Gemäss den Artikeln 129 und 130 des Steuergesetzes ist es möglich, für die Finanzierung grosser Bauvorhaben eine zweck- und objektgebundene Bausteuer zu erheben. Die Bausteuer wird auf der Staatssteuer erhoben. Bei einer Abschreibungsdauer von 25 Jahren und verbleibenden Nettokosten von ungefähr 11 Millionen Franken wären die Baukosten mit einem Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent auf der Staatssteuer zu finanzieren.

## 3. Beratung der Vorlage im Landrat

Eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Gilberto Guggiari, Bilten, befasste sich mit dieser Kreditvorlage. Mit klarem Mehr beantragte sie dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten. Das Sanierungskonzept mit der Auslagerung der Mensa zur Gewinnung von zusätzlichem Schulraum wurde gutgeheissen. Ein 25-jähriges Gebäude erfordere Sanierungs- und Anpassungsbedarf, und am Projekt könnten nicht einfach lineare Abstriche vorgenommen werden. – Eingehend diskutiert wurden jedoch Grösse, architektonische Gestaltung und Kosten des Neubaus der Mensa; einzelne Mitglieder der Kommission hätten sich kostengünstigere Lösungen gewünscht. Dass eine Schule mit 800 Schülern eine Mensa auch in dieser Grösse braucht, wurde jedoch nicht bestritten, zumal es in der näheren Umgebung keine vergleichbaren Verpflegungsmöglichkeiten gibt. – In der Detailberatung wurde der Kostenstand auf den 1. April 2002 angepasst. Die Vorlage wurde von der Kommission im befürwortenden Sinne und mit dem klaren Wunsch, bei der Detailprojektierung Einsparungsmöglichkeiten zu suchen, verabschiedet.

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage unbestritten. Auf einen Antrag auf Rückweisung wurde insbesondere deshalb verzichtet, weil bekannt geworden war, dass Bundessubventionen für solche Vorhaben im laufenden Jahr versiegen werden. – Auch im Landrat drehte sich die Diskussion um die architektonische Konzeption und vor allem um die Kosten der neuen Mensa. Der Aufruf, vermehrt einheimische Baumaterialien zu verwenden, wurde gehört. Schliesslich setzte sich aber die Erkenntnis durch, es seien am bereits zweimal redimensionierten und deshalb schon sehr detailliert ausgearbeiteten Projekt keine verantwortbaren Kostenabstriche mehr möglich. Nachdem der Regierungsrat die Forderung, bei der Detailplanung Einsparungen zu prüfen und die Kosten nach Möglichkeit zu senken, entgegengenommen hatte, wurde das Kreditgesuch einhellig zuhanden der Landsgemeinde verabschiedet.

## 4. Antrag

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:*

## Beschluss über die Gewährung eines Kredites von 14,77 Millionen Franken für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2003)

1. Die Landsgemeinde gewährt für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsschule Ziegelbrücke einen Kredit von 14,77 Millionen Franken (Preisstand April 2002).
2. Zur Finanzierung erhebt der Kanton einen Bausteuerzuschlag von 0,5 Prozent auf der einfachen Staatssteuer ab dem 1. Januar 2004.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zusätzliche Abschreibungen zu Lasten der Laufenden Rechnung des Kantons vorzunehmen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

## Unerheblich erklärter Memorialsantrag

### 1. Memorialsantrag

Am 24. Januar 2003 reichte ein Bürger nachstehenden Memorialsantrag ein:

- «1. Der Kanton Glarus als Eigentümer stellt der Sport Intellekt Representation AG in Gründung resp. dem Initianten F. Reust das Gebiet Hüttenböschchen/Seefleichen im Baurecht und unentgeltlich für eine Dauer von 50 Jahren für die Realisierung des Projektes Sport- und Businesspark Glarnerland zur Verfügung.
2. Landrat und Regierungsrat setzen sich im Rahmen der laufenden Richtplanrevision für eine unverzügliche Umzonung des Gebietes Hüttenböschchen/Seefleichen (Parz. Eidg. Nrn. 1703, 1806, 1807, 1808, 1809, 1810, 1815, 1816, 1817, 1818, 1829) von der Landschaftsschutzzone resp. Zone für öffentliche Bauten in eine Intensiv-erholungszone ein. Gleichzeitig ist das kantonale Schutzgebiet angemessen zu verkleinern.
3. Der Regierungsrat nimmt unverzüglich mit den entsprechenden Bundesstellen Kontakt auf, um Fördermittel für das zukunftsgerichtete Projekt erhältlich zu machen.
4. Der Regierungsrat setzt sich für eine rasche Baubewilligung des Projektes bei der Gemeinde Mollis ein.
5. Der Landrat gewährt dem Initianten raschmöglichst einen Beitrag von 500 000 Franken für die Ausarbeitung des Bauprojektes mit Kostenvoranschlag.

#### *Begründung*

1. Der Kanton Glarus wird bis heute nicht oder extrem schlecht, und dies trotz des hohen Durchgangsverkehrs, wahrgenommen. Die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Kantons ist schwierig, als einer der wenigen Kantone weist der Kanton Glarus gemäss der letzten Volkszählung einen weiteren Bevölkerungsrückgang aus. Er ist satt und selbstzufrieden geworden, der frühere innovative Geist, die Dynamik und die Offenheit gegenüber Neuem sind ihm abhanden gekommen. Der Kanton muss seine Positionierung innerhalb zunehmender grösserer nationalen und internationalen Verflechtungen hinterfragen, um aus der Talsohle herauszukommen. Der Kanton muss sich neu positionieren, Ziele neu definieren.
2. Mit dem Sport- und Business-Park Glarnerland würde ein solches innovatives, zukunftsgerichtetes Projekt verwirklicht. Inmitten der Glarner Bergwelt, am Ufer des Walensees entsteht eine in der Schweiz einmalige Kombination aus Kongresszentrum, Business-Standort, Funpark und Ferienparadies. Die multifunktionale Erlebniswelt bietet eine Vielzahl von Angeboten und Tätigkeiten. Im Sommer bilden die ersten Wasserskilifte in der Schweiz auf künstlichen Seen das Herz der Anlage, im Winter erreichen die Kongressbesucher innert weniger Fahrminuten zahlreiche Skigebiete. Ein Modulhotel für 200 Gäste, Restaurants und Bars, ein Funpark mit Arena und Sportplätzen bieten verschiedenste Zerstreungsmöglichkeiten, sei es durch Sportanlässe, Firmenevents, Openairkonzerte, dies alles neben einem reichen Sportangebot mit Wassersportarten, Wellness und anderem mehr. Mit dem «Eyecatcher» (Kongresszentrum) als Blickfang sollen zudem innovative Holzbautechnologien eingebracht werden, welche dem Kanton im Forstwesen neue Impulse verleihen sollen.
3. Die rigoros auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtete Anlage zieht zukunftsorientierte Firmen an, die hier Gelegenheit erhalten, den neuesten Stand ihrer technischen Entwicklung zu präsentieren, Büroflächen zu mieten oder die Kongress- und Konferenzinfrastruktur zu nutzen. Zudem sollen im Rahmen eines weiteren Projektes die drei Autobahnbrücken mit Holz-, Solar- und Windprojekten für ökologische Zwecke genutzt werden.

4. Zwischen der A3 und der Bahnlinie Basel–Chur wird der Kantonseingang von 50 000 täglich Vorbeifahrenden als attraktives Areal und zentraler Treffpunkt mit Anziehungskraft für die ganze Schweiz wahrgenommen. Es werden Arbeitsplätze geschaffen, dementsprechend werden Steuern bezahlt. Auch werden die Besuchenden auf Oekologie und Technologie sensibilisiert. Das umzuziehende Land hat in der Vergangenheit weder dem Land Glarus noch den Bürgern etwas gebracht – keine Aufmerksamkeit, keine Arbeitsplätze, keine Steuereinnahmen.
5. Die in Zusammenarbeit mit der Firma Zschokke Management AG, Dietikon, erarbeitete Projektstudie sieht bei Anlagekosten von rund 66,5 Millionen Franken eine Bruttorendite von rund 6 Prozent vor. Daneben werden neue Arbeitsplätze geschaffen.
6. Weiter will das Projekt neue, innovative Verkehrskonzepte auf Strasse, Wasser und Luft fördern.

Der Kanton Glarus muss jetzt handeln. Wir müssen das vorbeifahrende Potenzial nutzen, um unserm Land einen Innovationsschub zu geben. So werden wir gesamtschweizerisch wahrgenommen. Mit diesem Projekt werden verschiedene Grossfirmen Teilbereiche ihrer Betriebe ins Glarnerland verlegen. Damit werden zusätzliche und nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen.»

## **2. Zuständigkeit Landsgemeinde**

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 der Kantonsverfassung entscheidet der Landrat über die rechtliche Zulässigkeit der Memorialsanträge und über deren Erheblichkeit; die zulässigen Anträge sind erheblich, wenn sie wenigstens zehn Stimmen auf sich vereinigen.

In seiner Sitzung vom 26. Februar 2003 hat der Landrat den Memorialsantrag als rechtlich zulässig erklärt. Bei der Erheblichkeitserklärung erzielte der Memorialsantrag indessen die erforderlichen zehn Stimmen nicht. Demgemäss ist er in Anwendung von Artikel 62 Absatz 2 der Kantonsverfassung ohne Stellungnahme im Memorial aufzuführen.

*Nach Artikel 65 Absatz 4 der Kantonsverfassung tritt die Landsgemeinde auf einen vom Landrat nicht erheblich erklärten Memorialsantrag nur auf besonderen Antrag hin ein; die Landsgemeinde kann in diesem Fall die Ablehnung oder die Behandlung auf das folgende Jahr beschliessen.*

